VYRAZENO

Der

gewerbliche Arbeitsvertrag

in der Rechtsdurchsekung.

Dargestellt durch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, Gesetzesmaterialien und erläutert durch Rechtssätze aus der Praxis der deutschen Gewerbegerichte und handelsrechtlicher Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gberinstauzen und durch Formularien für die Anbringung und

Durchseitung gewerberechtlicher Fragen.

Herausgegeben

PRÁVNÍCKÉ JEDNO

im Auftrage des Centralverbaudes der Industriellen ÖsterreithGRAVSKI

pon

Dr. Stefan Licht,

Secretar des Vereines der Wollindufiriellen Mahrens in Brann.



Briinn, 1898.

Berlag der "Blätter für Selbstverwaltung". Drud von Rubolf M. Robrer.

Vorwort.

Die Absicht des Herausgebers ift es, zunächst eine möglichst lückenlose Zusammenfassung des gesammten Materials an Gesetzen und Verordnungen zu geben, welche das gewerbliche Arbeitsverhältnis regeln und sich auf die Rechtsdurch= setzung eines hieraus entstandenen Anspruches und deffen Execution beziehen. Die einschlägigen Bestimmungen Gewerbeordnung, des Handelsgesethuches und des allgemeinen bürgerlichen Gesethuches mit allen Verordnungen und Erläffen von wesentlicher Bedeutung sollen in systematischer Anreihung jedem Intereffenten zugänglich sein, und ihm die Nothwen= digkeit des Besitzes und der Anschaffung der Gesetzesausgaben ersparen. Die Rechtsdurchsetzung regelt zunächst bas Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Rr. 218. Diejes Gefet fammt dem über feine Tendenz orientierenden, ausgezeichneten Berichte des Abgeordnetenhaufes, der die befte Erläuterung der Gesetzesbeftimmungen sowohl im allgemeinen Theile, als in den Bemer= fungen zu den einzelnen Paragraphen bietet, wird mit allen Durchführungsverordnungen, die sich zunächst auf die einzelnen bestehenden Gerichte in Wien, Brunn, Bielitz und Reichenberg beziehen, wiedergegeben.

Zur Orientierung über die Wittel und Wege, welche zu Gebote stehen, um einen beim Gewerbegerichte rechtsfrästig zuerfannten Anspruch zum Lollzuge zu bringen, sind aus der Executionsordnung die wichtigsten Einzelbestimmungen

abgedruckt worden.

Als lebendige Erläuterung bes Gesetzesstoffes fügte ber Herausgeber eine Sammlung von Rechtssätzen ein,

die der Brazis der deutschen Gewerbegerichte, sowie den Entscheidungen der obersten Instanzen in Sandelsrechts: fachen in Desterreich und Deutschland entnommen sind. Dieje Sammlung von Rechtsfähen kann in zweifelhaften Fällen vollen zweckmäßigen Aufschluß geben und den Interessenten bes gewerblichen Arbeitsverhältnisses Gelegenheit bieten. Das Mag ihrer Rechte und Verpflichtungen an der Sand individualisierter Fälle der thatsächlichen Erfahrung zu beurtheilen, und fich durch entsprechende Einrichtung ihres Borgebens geradezu vor Schaden zu bewahren. Der Herausgeber hat Die Sammlung Abler-Clemens, sowie das Werk von Unger "Die Brazis der deutschen Gemerbegerichte", die Zeitichrift "Das Gewerbegericht", und endlich das Werk von Heilinger hiezu benütt, und empfiehlt diese Quellenwerke angelegentlichst, da insbesondere in den Sammlungen der Enticheidungen der individuelle Fall, aus dem der Rechtsfat geschöpft ift, entnommen und dadurch manchmal irreführende Generalisierung vermieden werden fann.

Die Sammlung von Formularien, welche eine große Reihe von Streitfällen betreffen, und die Anleitung zum Selbstwerfassen von Klagen verschiedener Art, Berufungen und die Execution und das Bestandverhältnis betreffenden

Besuchen bieten, wird gewiss willfommen fein.

Die Aufnahme der vom Central-Gewerbeinspectorate herausgegebenen Musterarbeitsordnung schien dem

Herausgeber zwedmäßig.

In der Sinleitung schickt der Herausgeber eine kurze sachliche Darstellung voraus, welche dem Leser des Buches eine rasche Orientierung über den gesammten Stoff, insbesondere über das Versahren vor dem Gewerbegerichte und die Rechtsdurchseung von Ansprüchen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse bieten soll.

Der Herausgeber hat dem dankenswerten Auftrage des Centralverbandes der Industriellen Desterreich entsprochen, als er dieses Compendium versasste, und seine Arbeit ist daher zunächst für die Industriellen bestimmt. Nicht minder aber ist sie geeignet, allen Interessenten ein brauchbarer Behelf zu sein, insbesondere aber jenen Männern, welche als Beisitzer der Gewerbegerichte verpflichtet sind, sich

eine möglichst genaue Kenntnis bes ganzen Rechtsstoffes

anzueignen.

Der Herausgeber hofft, dass das Buch seinen Weg machen wird, damit er in die Lage versetzt wird, recht bald in einer zweiten Auflage Wünschen und Anregungen, die gestellt werden sollten, zu entsprechen, das Buch auszugestalten und insbesondere auch die Ersahrungen, die durch die Wirfsamkeit der Gewerbegerichte in Desterreich gemacht werden sollen, zu verwerten.

Brünn, im August 1898.

Dr. Stefan Licht.

Inhalts - Verzeichnis.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Scite
Borwort	III
I. Einleitung	1
a) Sachliche, örtliche und perjönliche Zuständigkeit der Gewerbe-	_
gerichte b' Berfahren vor dem Gewerbegerichte	1
b' Versahren vor dem Gewerbegerichte	2
a a) Sin eriter Sintana	$\frac{1}{2}$
b b) Berusung	- 6
c c) Execution	9
	10
II. Rechtssätze	10
A. Aus der Praxis der Deutschen Gewerbegerichte und der	10
öfterreichischen Verwaltungsbehörden	$\frac{10}{10}$
1. Abschlufs des Arbeitsvertrages	11
2. Lohnzahlung	12
4. Studiohnarbeiter	12
5. Kündigung	13
6. Zeugnis, Arbeitsbuch	15
7 Unfähigfeit zur pereinbarten Arbeit	16
8. Strafbare Handlungen	16
9. Unbefugtes Verlagen der Arbeit; Aufreizung der Mitarbeiter	17
10. Grobe Ehrenbeleidigung	18
1.1. Vorenthaltung gedungener Bezüge	18
12. Zuständigkeit bes Gewerbegerichtes	18
B. Rechtsfähe über das Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen	
aus den Entscheidungen	19
1. Des f. f. obersten Gerichtshofes (aus der Sammlung	10
Adler Clemens.)	. 19
2. Der beutschen obersten Inftanzen in handelsrechtlichen	23
Ungelegenheiten	40
III. VI. Huptstief ber Gewerbeordnung vom 20. December 1859	27
RGBl. Nr. 227 (Gej. v. 8. März 1885 NGBl. Nr. 22)	
A. Gewerbliches Hispersonale (§ 72—105)	27
1. Allgemeine Bestimmungen (§ 72-92)	27

	•	Seite
a a)	Hilfsarbeiter	27
b b)	Poriorge für Hilfsarbeiter	28
کی ہے۔	Arheitangulen	29
d di	hilfsarbeiter	29
Glatat	3 vom 16. Jänner 1895, RGBl. Rr. 21, betreffend	20
@elef	3 Duni 10. Junier 1099, 31. 9. 201. 21, Berreffend	
	ie Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe-	90
D)	etriebe	30
e e)	Moends and Countagraphien	35
11)	Aflichten der Hilfsarbeiter	35
gg)	Enflohnung, Kündigung	36
. 11)	Lohnzahlungen	36
k k)	Nichtigfeit von Berträgen	37
11)	Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter	37
mm)	Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter . Nichtslagbarkeit der Forderungen für creditierte Waren .	38
nn)	Ausweis	- 38
0 0)	Arbeitsbücher	38
άασ	Renanis	40
(a'n	Beugnis	41
1 11	Norzeitiger Mitätritt	43
(3.9	Borzeitiger Austritt	43
+ +1	Urhaitarharzaidmissa	45
71.73	Arbeiterverzeichnisse	46
աա	Rranfencasse	47
V V)	Krankencasse	47
ww)	Conventional-Geldfrasen Stellvertreter der Cowerbsinhaber	
XX)	Stellverireter der Gewerdsingaver	47
y y)	Mantanandales Bulkherlange	47
2	Zusatbestimmungen (93—104a)	48
a)	Zusatbestimmungen (93—104a)	
	(§ 93—96)	48
a a)	(§ 93—96)	
,	Hilfsarbeitern und Frauenspersonen	48
b b)	- 60 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	48
c c)	Rachtarbeit	49
b)	Tür Kilfaarheiter in jahrifamäkia betriebenen Gemerha-	•
~)	unternehmungen (§ 96 a u. b)	49
c)	Lehrlinge (§ 97—104)	51
0.0	Foster non Rehrlingen	51
a 4)	Haften von Lehrlingen	51
0.0)	Orași a fina	$\frac{51}{52}$
0.0)	aumanue	53 53
a a y	Brobezeit	
e e)	Phichten des Legrungs	53
11)	Kflichten des Lehrherrn	54
gg)	Vorzeitige Auflöhung des Lehrverhältnises	55
p b)	Ründigung	55
i i)	Erlöschen des Lehrvertrages	56
11.15)	Actitation	57
3.	Besondere Vorschrift (§ 105)	57
	1 17711 10 11 / 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

	Seite
B. Muster einer Arbeitsordnung	58
TV Musting aus dem Handelsgesethuch.	67
IV. Ausgug aus bem Handelsgesethuch. 6. Titel bes Gesetzes vom 17. December 1862, RGBl.	
1863 98r. 1 (Art. 57-65)	-67
1863, Nr. 1 (Art. 57—65)	67
V. Auszug aus dem allgem. bürgerl. Gesethuch	69
V. Mustig uns vent ungem. sutgert. Selegond,	69
Sechsundzwanzigsies Haupistück	69
A. 2011 entigentique & 1151)	69
a) Lohnvertrag (§ 1151) b) Stillschweigender Lohnvertrag (§ 1152) c) Rechte aus dem Lohnvertrage (§ 1153—1157) d) Rechte aus dem Lohnvertrage (§ 1153—1157)	69
b) Onlygoreigenver Loginvertug (8 1102)	-69
1) Medite and dent Editabethaye (8 1100—1101)	ÓĐ
a) That he Deliennia in einen gandbettrag abergege	70
(§§ 1158—1159)	$\frac{70}{70}$
VI. Gewerbegerichtsgesetzt. I. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gefetze, betreffend die	71
I. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gefetze, betreffend die	
Cinführung von Gewerbegerichten	71
II. Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herren-	
hauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses	
über das Geseh betreffend die Einführung von Gewerbe-	
gerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem	
gewerblichen Arbeits=, Lehr= und Lohnverhältnisse	87
III. Gesen vom 27. Nov. 1896 (RGBl. 218), betreffend die Ein-	
führung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in	
Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohn-	
verhältnisse	87
A. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung (§§ 1—21)	- 88
Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung von 1859. Kaif.	
Batent vom 20. Dec. 1859 (R. G. Bl. 227)	89
Schiedsgerichtliche Ausschüffe der Gewerbegenossenschaften	
Gefets vom 15. März 1883 (RGBl. År. 39.) Einhebung der Gelöftrafen. Berorbnung des Fustizministeriums	92
Einhebung der Gelbstrafen. Berordnung des Rustisministeriums	
vom 5. Nov. 1852 (RGBl. Nr. 227)	102
B. Verfahren (§ § 22-34)	106
B. Berfahren (§ § 22—34)	
Kebruar 1864 (R.S. Bl. Nr. 20)	110
C. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den	
gewerblichen Schiedsgerichten (\$ 35)	111
D. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes (§ 36)	111
E. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus	
dem gewerblichen Arbeitä-, Lehr- und Lohnverhältnisse (§ 37)	111
F. Nebergangs- und Vollzugsvorschriften (§ 38—40)	112
VII. Berordnung der Minister des Finnern, der Justig und des Handels	
rom 28. April 1898, ketreffend die Durchführung der	
Bahlen der Beistiger und Ersagmänner der Gewerbegerichte,	
sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des	
Gesetze ver Bertiger ver Bertigingsgertigte uns Grind ver	113
Supplied both are probenited 1000, of so. sol. off. 220.	TTO

	Seite
1. Ausschreibung und Borbereitung zur Wahl (§§ 1—19).	114
2. Die Mahlhandlung (§ § 11—19)	120
3. Besondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl	
nach bestimmten Gruppen von gewerdlichen Betrieben	105
(§ § 20—21)	$\frac{125}{127}$
5. Wahl der gewerblichen Beistiger für das Berufungsgericht(§ 23)	$\frac{127}{127}$
6. Ausweis über die Wahl der Beiliger und Erjahmänner	141
des Gewerbegerichtes und der Belijter des Berufungs-	
gerichtes (824)	128
gerichtes (§ 24)	129
Berordnung bes Justizministers im Einvernehmen mit den	2
Ministern des Junern, des Handels und der Finanzen	
nam 17 Sitni 1898 hetreffend die Gelchäftsordnung der	
vom 17. Juni 1898, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen	
Gerichten	129
a) Anwendung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster	
und ameiter Anitana (8 1)	129
b) Kanzleipersonal der Gewerbegerichte (§ 5)	129
II. Einzelne Geschäfte des gewerbegerichtlichen Verfahrens	128
a) Erste Tagsayung (§ 17) b) Berufung (§ 18—19) c) Bestätigung der Rechtsfraft (§ § 20—22)	129
b) Bernjung (§ 18—19)	$\frac{130}{130}$
c) Bestatigung der Rechtstraft (§§ 20—22)	190
d) Execution auf Grund einer Kündigung, eines Räumungs- oder Uebernahmsauftrages (§ 23)	131
e) Pfandweise Beschreibung (§ 24)	131
f) Gerichtlicher Erlag und Wertsendungen an das Gewerbe-	
geritht (§§ 25—26)	132
III. Amtsfleid (§ 27)	132
IX. Heranziehung ber Beisiger und Ersagmanner zu ben Situngen	
des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes	133
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des	
Handels vom 23. April 1898, über die Heranziehung der	
Beisiger und Ersaymänner zu den Sitzungen des Gewerbe-	
gerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerblichen	100
Streitsachen a) Heranziehung der Beisiger und Ersahmänner zu den	133
Sikungan has Momerhagarichtes (88 1—9)	133
Sigungen des Gewerbegerichtes (§§ 1—9) b) Heranzichung der Beisiger zu den Sigungen des Be-	100
rufungsgerichtes in gewerbegerichts. Streitsachen (§§ 10—13)	135
X. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz, Brünn, Reichen-	
	137
A. Verordnung bes Juftigministers im Einvernehmen mit ben	
Ministern des Annern, des Handels und der Finanzen	
Meinistern bes Finern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898 betreffend die Errichtung eines	
Gewerbegerichtes in Bielit	137

		Seite
	B. Berordnung des Juftizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898 betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn	139
	Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Brünn C. Berordnung des Fustizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Junern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-	141
	gerichtes in Reichenberg	145
	Sheitherthera	148
	D. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Winistern des Junern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betressend die Errichtung eines Gewerbe-	- T T A
	gerichtes in Wien	150
ΥT	gerichtes in Wien Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien Auszug aus der Szecutionsordnung I. Geseh vom 27. Mai 1896	153
414	(A)	157
	(RGBl. Ur. 79)	$\frac{157}{157}$
	A. Egethion the insperinge Sunger	
	1. Unpjändbare Sachen (§ 251) 2. Pjändung (§§ 253, 254, 256) 3. Verfauf (§§ 264, 266, 267, 270, 271, 274—279, 281 . 4. Verwendung des Verfaufserlößes (§§ 283, 285, 286)	157
	2. 45 and und (§§ 253, 254, 256)	158
	3. Verfauf (§§ 264, 266, 267, 270, 271, 274—279, 281.	159
	4. Verwendung des Verkaufserlöses (§§ 283, 285, 286)	161
	B. Execution auf Gelbforberungen 1. Unpfändbare Anipräche (§ § 290, 291, 293) 2. Richbung (§ § 294, 301)	163
	1. Unpfändbare Ansprüche (§ § 290, 291, 293)	163
	2. Pfandung (§ § 294, 301)	164
	3. Ueberweisung (§ 303)	165
	4. Reberweilung zur Einziehung (§§ 308, 312, 313)	165
	C. Execution auf andere Bermögensrechte	166
	C. Crecution auf andere Vermögensrechte 1. Der Execution entzogene Rechte (§ 330)	166
	2. Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche	100
	Unternehmungen, Fabritsetablissements, u. f. w. (§ 341)	166
	3. Sicherung, (Execution dur Sicherstellung) (§ 370)	167
	D. Einstweilige Verfügungen	167
	1 Quifaifiafeit (8 378)	167
	a) Zur Sicherung von Geldforderungen (§§ 379, 380)	167
	b) Dun Sicharung andaran Ofizinniicha (8 8 281 280 285)	168
	b) Jur Sicherung anderer Ansprüche (§§ 381, 382, 385) . c) Antrag auf Erlasjung einstweiliger Verfügungen (§ 389)	169
		169
	d) Anordnung (§ 390) e) Unstatthaftigkeit der Bollziehung einer einstreiligen Ber-	109
		170
	fügung (§ 396)	$170 \\ 170$
	f) Wiberipruch (§ 397)	170
	filgung (\$ 399)	170
II.	Gefet bom 29. April 1873 Nr. 68 betreffend die Sicherstellung	
	und die Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienst-	
	verhältnisse	171

	Se ite
III. Geset vom 26. Mai 1888 Nr. 75 betreffend die Execution auf	
die Bezilge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer	:
Hinterbliebenen, ferner auch Bensionen, Provisionen, Unter-	
balts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten Rereinen	٠,
oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterblie-	
benen verliehen werden	172
XII. Formularien	174
1. Kür Klagen aus gewerberechtlichen Streitiakeiten	174
II. Für eine Berufungsschrift	181
III. Für Gesuche um Executionen	183
IV. Für Rlagen aus Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber	
und Handlungsgehilfen	187
V. Kur Gesuche im Verfahren in Bestandsachen	189
VI. Für Bertretungsvollmacht	191



I. Ginleitung.

a) Sachliche, örtliche und perfönliche Zustänbigkeit der Gemerbegerichte.

Der Gegenstand der Rechtsprechung der Gewerbegerichte ist der gewerbliche Arbeitsvertrag. Dieser sindet zunächst seine Regelung durch die Bestimmungen der Gewerbesordnung (S. 27), des bürgerlichen Gesethuches (S. 69) und des Handelsgesehbuches (S. 67), soweit es sich um Handlungs

gehilfen handelt.

Wo Gewerbegerichte bestehen, bisher in den Sprengeln Bielit (S. 137), Brünn (S. 139), Reichensberg (S. 145), Wien (S. 150), und wo sie künftighin errichtet werden (die Errichtung ersolgt durch die betheiligten Ministerien nach eingehostem Gutachten der Landtage und auch über Antrag der im § 2 al. 4 aufgezählten Körperschasten nach Erhebungen über das Bedürsnis), schließen sie die sonst in gewerblichen Streitfällen bestehende Zuständigkeit der politischen Behörden und der ordentlichen Gerichte aus, so das auf ihre Zuständigkeit von den streitenden Theilen nicht verzichtet werden kann. Zulässig ist nur noch die freiwillige Unterwerfung streitender Theile unter die schiedsgerichtlichen Ausschlichen Enossenten (S. 92).

Die Anfechtung der Entscheidungen von diesen muss jedoch, wenn die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbe-

gerichtes sich befindet, an das letztere gehen.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes regelt § 4 des Gesetzes (S. 94), die perjönliche Zuständigkeit durch die Bestimmung des Begriffes "Arbeiter" § 8 des Gesetzes (S. 97).

Die örtliche Zuständigkeit regelt § 22 des Gesetzes in dem Sinne, dass jenes Gewerbegericht zuständig ist, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte besindet, und bei Personen, die im § 5 lit. c bezeichnet sind (Sitzesellen), das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten ist oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amts= wegen zu wahren, nicht erst die Ansechung der Zuständigkeitsfrage seitens der Parteien abzuwarten. Hat ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in einer Streitsache rechtsträstig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bin den d, und eskann sich nicht mehr für unzuständige erklären, ebensowenig wie die ordentlichen Gerichte, deren sachliche Zuständigkeit ein Gewerbegericht rechtskrästig entschieden hat, sich in der Folge für nichtzuständig erklären können.

Die Einwendung der Nichtzuständigkeit ist bei der ersten Tagsatzung vorzubringen. Die Nichtzuständigkeit ist ein Grund

jur Ergreifung der Berufung.

b) Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

aa) In I. Instanz.

Die Borschristen der Civilprocessordnung für das bezirksgerichtliche Berfahren in Bagatellsachen finden hier Umvendung. Zulässig ist die Bertretung der Parteien durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte.

Abvocaten werden als Bevollmächtigte der Processparteien zur Verhandlung nicht zugelassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Sache selbst zu vertreten nicht im stande ist. Der Bevollmächtigte muß sich durch eine Vollmacht des Vollmachtgebers (Formular Nr. 91) ausweisen. Die Vollmacht fann auch von der Partei, wenn sie persönlich mit dem Bevollmächtigten vor Gericht erscheint, zu Protokoll gegeben werden.

Jeder Anspruch vor dem Gewerbegerichte muss mit Klage geltend gemacht werden. Die Rlage hat in gedrängter Rürze die Darftellung des Sachverhaltes zu enthalten, auf die der Rechtsanspruch sich gründet, sowie die Angabe ber Beweismittel, beren fich der Rläger bei ber Berhandlung bedienen will. Den Schlufs der Klage bildet der Antrag, den der Kläger bei der mündlichen Verhandlung ftellen will. In einer Klage fonnen auch mehrere verfchiebene Gegenstände und Ansprüche vereinigt werben, wenn das Gewerbegericht nur für sammtliche Aniprüche zuständig ift. Werden in der Rage Urfunden bezogen, so können sie in einfacher Abschrift beigelegt und mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet werden. Kalls nur ein Theil einer Urkunde in Betracht kommt, so genügt die Beibringung eines Auszuges aus ber Urfunde, ber ben Eingang derfelben, die zur Sache gehörige Stelle, den Schlufs, das Datum und die Unterschrift enthält. Urkunden, in deren Befitz fich die klagende Partei nicht befindet, können über ihren Antrag herbeigeschafft werden. Die Klage ift doppelt auszufertigen; find mehrere Beklagte, fo ist für jeden derfelben eine Ausfertigung beizulegen. Die Klagen vor dem Gewerbegerichte find fie mpelfrei. (Formular von Rlagen S. 174 ff.).

Bei den Gewerbegerichten werden auch bestimmte Tageund Stunden nach Maßgabe des Bedarses bekannt gemacht und festgeseht, an welchen der Aläger mit der Gegenpartei auch ohne vorangegangene Borladung und ohne dass bereits eine Klage eingebracht ist, gemeinsam erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig

zu machen und darüber zu verhandeln.

Die erste Tagsatzung ist auf einen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Klage anzuordnen. Der Borsitzende des Gewerbegerichtes muß für die erste Tagsatzung Beisitzer noch nicht zuziehen und kann wegen Erzielung eines Vergleiches verhandeln, sowie die Einrede der Unzuläfsigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanshängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsachen entscheiden. Bei dieser ersten Tagsatzung kann er, auch wenn Beisitzer nicht zugezogen wurden, ein Urtheil

in der Sache selbst fällen, wenn der Anspruch anserkannt oder von dem Kläger darauf verzichtet wurde, oder wenn einer der beiden Streittheile zur Berhandlung nicht erschienen ist (Ausbleibensurtheil). Auch sonst kann der Vorsigende des Gewerbegerichtes in dem Falle bei der ersten Tagsatung zur sofortigen Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache schreiten, wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einversteien

ständlich verzichten.

In allen sonstigen Fällen gelangt die bei einer ersten Taglatung ohne Zuziehung von Beifitzern ftattgefundenen Tagsatzung nicht entschiedene Streitsache vor das Gewerbegericht. Die Anordnung der erften Tagsakung ohne Beisiter ift nur die Ausnahme, und die Regel ist, dass auch die erste Taasakung vom Vorsikenden mit Beisikern angeordnet wird, fo dafs fofort zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werden kann. hat aber eine erste Tagsahung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgesunden, so berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagsabung. Die Verhandlung bei der Tagjatung selbst vollzieht sich unter richterlicher Leitung durch die Vorträge der Parteien und die Aufnahme der Beweise. Urkunden, auf die man sich beruft, müssen bei der Tagsakung, wenn der Gegner deren Echtheit bestreitet, im Driginate dem Gerichte vorgelegt werden. Wird das Driginal nicht vorgewiesen, so enticheidet das richterliche Ermessen, ob und inwieweit einer solchen Urkunde Glauben beizumeffen ift. Auch der Gegner des Beweisführers oder eine dritte Berjon tann zur Vorlage von Beweisurfunden verholten werden. Wenn ein Kaufmann sich auf seine Handelsbücher beruft, so mus er auch die Ginsicht in die Sandelsbücher geftatten, wenn die Echtheit des Auszuges bestritten wird. Der Richter hat das Recht der Einfichtnahme in das ganze Handelsbuch, während die Gegenvartei nur Einsicht nehmen darf, insoweit das Handelsbuch ben Streitgegenstand betrifft. Will man Beugen einvernommen haben, so muss man fie bereits in der Mage mit genauer Angabe des Standes, Wohnortes und der Thatfachen, über die fie einvernommen werden sollen, bekanntgeben. Die Beweise durch

Zengen und Sachverständige werden sofort bei der Verhandlung ausgenommen, wenn dies irgendwo möglich ist. Die Beisitzer des Gewerbegerichtes haben das Recht, an die Parteien, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Um Schlusse ber Verhandlung können die Parteien noch ihre Rechtsausstührungen vordrungen. Sodann folgt die Entscheidung durch das Urtheil. Wird eine Schadener zur der ung geltend gemacht, deren Höhe entweder gar nicht oder nur in weitwendiger Weise ermittelt werden kann, so kann auch das Gericht nach seinem Ermessen die Höhe des Schadenersates fesistellen.

Die Frist zur urtheilsmäßigen Zahlung beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tage der Rechtskraft. In Streitssachen bis zu 50 fl. entscheidet das Gewerbegericht ends giltig.

bb) Berufung.

Die Berufung gegen ein Urtheil in Streitsachen bis 50 fl. ist ausschließlich megen Richtigkeits= gründen zulässig. Diese Nichtigkeitsgründe find: § 477 C.P. In Streitsachen über 50 fl. wegen der Kündigung und Räumung von Wohnungen in Arbeitshäufern ift die Berufungim vollen Umfange zulässig. Die Frift zur Berufung ist unerstrectbar, beginnt am Tage nach ber Rustellung des schriftlichen Urtheiles und läuft 14 Tage. Waren bei der Verkündigung des Urtheiles beide Parteien anwesend, jo läuft die Frift vom Tage nach ber Berfündigung des Urtheiles. Die Berufung ift innerhalb diejer Frift vor dem Gewerbegerichte entweder gu Brotokoll zu erklären, oder schriftlich anzubringen. Gine Vertretung durch Abvocaten ist weder in dem Falle der Berufung aus Richtigkeitsgründen, noch bei einem Wertbetrage über 50 fl. geboten. Die Vertretung durch Abvocaten ist jedoch in beiden Fällen guläffig. In beiden Fällen ift zur Entscheidung ber Gerichtshof erster Instanz, in bessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sit hat, berufen. Im ersteren Kalle findet das Versahren nach den Vorschriften für das Berufungsverfahren erster Instanz nach der Civilprocess=

ordnung statt, im zweiten Falle wird vor dem Berufungs= gerichte nach den Bestimmungen verhandelt, welche in der Civilprocessordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshofe erster Instanz als Processgericht gegeben sind. Neber Berufungen entscheidet der Gerichtshof end= giltig. Vorbereitende Schriftsäte werden nicht gewech felt. Bur Berhandlung zieht der Gerichtshof im zweiten Falle der Berufung zwei gewerbliche Beifiger zu. (Grundfätze hiefür in der Berordnung Seite 133.) Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung des Berufungsgerichtes, bes angefochtenen Urtheiles, die bestimmte Erklärung, welcher Theil des Ürtheiles angefochten wird, die Berufungsgründe, die thatfächlichen Angaben, die Beweise und den Berufungs= antrag, der entweder auf Aufhebung ober Abande= rung des Urtheiles gerichtet ift, enthalten.

Die Bernsungsschriften müssen doppelt überreicht werden. (Formulare einer Berusung Seite 181.) Im Rahmen des Berusungsantrages wird vor dem Berusungsgerichte von neuem verhandelt. Die Nichtigkeits und Wiederaufnahmsklagen sind im Bersahren vor Gewerbegerichten ausgeschlossen. Recurse sind nur zuläszig gegen die Berweigerung der Einleitung oder Fortsehung des Verfahrens über die Rlage, gegen die Bewilligung einer Tagsahungserstreckung und gegen den Beschluss über zu ersehende Kosten. Gegen Beschlüsse des Berusungsgerichtes ist ein Recurs ausgeschlossen. Der Recurs geht an das im ersten Kalle der Berusung zuständige Berusungsgericht.

cc) Execution.

Auf Grund rechtskräftiger Artheile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselden geschlossener Bergleiche sindet Execution statt. Das Gewerbegericht hat den Parteien zu diesem Zwecke die Rechtskraft des Artheiles zu bestätigen (S. 130). Anzusuchen ist die Execution bei dem Bezirksgerichte, in dessen Spragel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen bei dem Bezirksgerichte, in dessen

Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Versahren richtet sich nach den Bestimmungen der Executionsordnung, S. 157. (Formulare zur Executionsdurchsführung S. 183 ff.)

Für die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge auß dem Arbeits- und Dienstwerhältnisse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. 68, und vom 25. Mai 1888, R.-G. Bl. 75, maßgebend (Seite 171 u. 172).

Das Entgelt für die Arbeiten ober Dienste von im Brivathienste stehenden Personen kann durch Sicherstellung oder Crecutionsverfügung demgemäß, wenn diese Personen nicht dauernd angestellt sind, nicht früher getroffen werden, als diese Arbeiten oder Dienste nicht geleiftet sind, und der Tag abgelaufen ift, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Bertrag ober Gewohnheit auszufolgen war. Als dauernd gilt das Dienstverhältnis, wenn es nach Gefet, Vertrag ober Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt ober bei unbestimmter Dauer eine Ründigungsfrist von mindestens drei Monaten für die Auflösung einzuhalten ift. Die Bezüge berartig dauernd angestellter Bersonen können aber von der Execution nur getroffen werden, wenn der Gesammtbetrag 800 fl. jährlich übersteigt. Es macht keinen Unterschied, ob das Entgelt oder der Berdienst nach Zeit ober Stück gerechnet wird, ob es in Geld oder in anderen Vermögensvortheilen besteht. Bei Handwerkern, Hand= und Kabriksarbeitern find der Execution durch Pfändung und Berfauf die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände ent= gogen. (§ 251 Er-Drdn. Seite 157). Bei ben durch die oberwähnten zwei Gesetze gekennzeichneten Personen im Arbeits= oder Dienstverhältnisse darf nur derjenige Theil des vorgefundenen Bargelbes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Bornahme ber Pfandung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht, gepfändet werden.

Unterhaltsgelber und Penfionen, die aus Stiftungen oder Unterftützungsanstalten bezogen werden, sowie Unterhaltungsgelber und Renten, die auf Grund

von Versicherung sverträgen ausbezahlt werden, ferner Gelbrenten, die wegen einer forperlichen Berletung entrichtet werden, Einlagen in Sparcaffen bei Fabriken, gewertschaftlichen ober sonstigen gewerblichen Unternehmungen, in welchen gewöhnlich nur gewerbliche Silfsarbeiter Ginlagen machen burfen, unterliegen nur insofere ber Erecution, als in den beiden erften Fällen der Jahresbezug, im letteren Falle die Summe der Einlagen den Betrag von 500 fl. übersteigt. (§ 291 Abs. 1, 2, 3, Seite 163). Ausgebinge unterliegen ber Execution nur in bem Betrage, ber den Wert von jährlich 300 fl. übersteigt, falls der Bezug für den Berpflichteten und für beffen, mit ihm im gemeinsamen Saushalte lebenden Familienglieder unentbehrlich ift. (§ 330 Er. Dron. Seite 166.) Ist jemand zur Vornahme einer Sandlung verurtheilt, bie ein Dritter nicht vornehmen kann, und deren Bornahme ausschließlich vom Willen des Berpflichteten abhängt, jo wird dies badurch vollstreckt, daß der Berpflichtete über Antrag vom Crecutionsgerichte durch Geldstrafen bis jum Betrage von 2000 fl. in jeder einzelnen Strafverfügung und bis ju 10,000 fl. insgefammt oder durch Saft bis zur Gefammtdauer von 6 Monaten angehalten wird. (354 Executions-Ordnung) Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabrits = Ctabliffements, Sandelsbetriebe und ahnliche tann die Execution burch Zwangsverwaltung oder durch Berpachtung geführt werden, wenn das Gewerbe nicht etwa vom Gewerbsinhaber allein oder mit höchstens vier Hilffarbeitern ausgeübt wird. Bei einer berartigen Zwangsverwaltung hat der Berwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Beträge an Lohn, Rostgeld oder anderen Dienftbegügen der bei dem Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Versonen aus dem Ertrage ohne weiteres Berfahren zu berichtigen. (§ 341, S. 166, § 344 Er Drbn.)

Wenn die Sachen, wegen beren Herausgabe ober Leistung Execution geführt wurde, sich beim Verpslichteten nicht vorssinden, oder wenn die Execution wegen Geldsorberungen gar kein ober ein nicht genügendes Resultat gehabt, so kann der Verpslichtete verhalten werden, ein Verzeichnis seines Vers

mögens und den Ort, wo sich dasselbe befindet, anzugeben und die Richtigkeit seiner Angaben eidlich zu erhärten. Weigert sich der Verpflichtete, so wird er über Antrag in Haft gezogen, u. zw. bis zur Gesammtbauer von 6 Monaten, oder bis zum Zeitpunkte, wo er die verlangten eidlichen Angaben abgibt. (§ 47 Ex.-Ord. Offenbarungseid.)

dd) Verfahren vor Gerichtshöfen und Gewerbegerichten.

Wo Gewerbegerichte noch nicht bestehen, sind ausschließlich für Streitigkeiten aus dem dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse Die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsfachen, bei denen ein Streitgegenstand bis 50 fl. in Frage steht, gehören als Bagatelliachen vor das Bezirksgericht. Rechtsjachen, beren Streitgegenstand einen Wert 50 bis 500 fl. beträgt, gehören das bezirksgerichtliche Verfahren. Rechtsigchen. Streitgegenstand einen Wert von über 500 fl. beträgt, gehören vor den Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht). Rur bei Gerichtshofftreitigkeiten ift die Vertretung burch Advocaten geboten. Handelssachen, welche auch die Streitigkeiten eines Raufmannes oder einer Sandelsgesellschaft mit einem Sandelsangestellten in sich begreifen, gehören vor ben Sandelssenat der Landes- und Kreisgerichte, beziehungsweise por die Handelsgerichte Wien, Prag und Triest. Urtheile in Bagatelljachen können nur wegen Nichtigkeit angefochten werden. Gegen Urtheile der Bezirksgerichte in anderen als Bagatellsachen geht die Berufung an den Gerichtshof erster Justang. Gegen die Urtheile der Gerichtshofe geht die Berufung an die Gerichtshofe zweiter Instanz (Dberlandesgericht). Für Berufungen besteht ber Abvocatenzwang. Gegen die Urtheile der Berufungsgerichte findet die Revision statt, die an den obersten Gerichtshof gerichtet wird. Die Abvocatenfertigung ift geboten.

Wir begnügen uns hinfichtlich des gerichtlichen Versfahrens mit diesen allgemeinen Andeutungen und verweisen bezüglich der Form der Klagen darauf, dass die für das Versahren vor dem Gewerbegerichte mitgetheilten Formularien auch für das gerichtliche Versahren verwendet werden können.

II. Rechtsfätze.

A. Aus der Praxis der Deutschen Gewerbegerichte und der österreichischen Verwaltungsbehörden.

1. Abschluss bes Arbeitsvertrages.

Wird ein angestellter Arbeiter über eine bestimmte, zeitlich festgesetzte Probezeit hinaus beschäftigt, so ist ein

definitiver Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Ein Unternehmer, der sich durch eine Arbeitsnachweisftelle Arbeiter kommen ließ, ist nicht verpflichtet, den Arbeitjuchenden, deren Anstellung er ablehnt, für ihren Zeitverlust anlässlich der Arbeitsuche zu entschädigen.

Der Arbeitgeber ist haftbar, wenn er einen Vertreter bevollmächtigt hat, mit Beschränkung der Künsdigungsfrist Arbeiter zu engagieren, der Bevollmächtigte aber ohne eine solche Beschränkung die Arbeiter engagiert hat.

Ein Unternehmer, der durch einen Colonnenführer oder durch einen Gruppenführer Arbeiter aufnimmt, ist den-

felben gegenüber unmittelbar verpflichtet.

Für einen handlung unfähigen Gewerbetreibenden fann nur bessen gesehlicher Bertreter einen

Arbeitsvertrag schlicken.

Ein Minderjähriger kann auch ohne Einwilligung des Vormundes sich zu Diensten verdingen und darf vom Vormunde ohne wichtige Ursache vor der vertrags= oder geseymäßigen Frist nicht zurückgerusen werden. (§ 246 allg. bürg. G.-B.)

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann auch ohne Genehmigung seines Curators einen Dienstvertrag

als Arbeitnehmer schließen.

Ein Arbeitgeber, der sein Geschäft verkauft, haftet dem Arbeiter für den Lohn so lange, als weder er, noch der Käuser dem Arbeiter Mittheilung gemacht haben,

dafs die Beräußerung ftattgefunden hat.

Ein Uebernehmer eines Geschäftes setzt den Arbeitsvertrag mit den Arbeitern stillschweigend vom Zeitzpunkte, wo diesem von dem Besitzwechsel Mittheilung gemacht wurde, fort.

2. Lohnzahlung.

§ 78 Ø.D.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeiter Lohn zahlen für die Zeit, während welcher er wegen Geldmangels die Arbeit ruhen lässt, ohne die Arbeiter zu entlassen.

Eine Vereinbarung, dass ein auf Trinkgeld gestellter Bediensteter noch einen bestimmten Betrag an den Dienstgeber zu zahlen hat, ist nur insoserne zulässig, als der Arbeiter so viel Trinkgelder verdient, dass er nach Bestreitung des angemessenn Unterhaltes für sich und seine Familie den Betrag abliefern kann.

Dem Arbeiter, mit dem bei der Annahme nichts über die Lohnhöhe vereinbart wurde, ist der in dem betreffenden Betriebe sonst übliche Lohn zu bezahlen, auch wenn der Arbeiter weniger als die Durchschnittsleistung geschaffen hat.

Ein Arbeiter, der zur Controlversammlung gehen musste, hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung für die hiedurch

versäumte Zeit.

Ein erkrankter, nicht entlassener Arbeiter hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung für die Dauer der

Erfranfung.

Ein Arbeiter, der zur Aussehung der Arbeit für eine Zeit lang seine Zustimmung gibt, darf eine Entschädigung für die Kündigungszeit erst von dem Zeitpunkte fordern, in welchem er Arbeit verlangt und dadurch seine Zustimmung zum Aussehen der Arbeit widerrusen hat.

Ein Arbeiter, der die Arbeitsstelle unbefugt verlassen, nachher aber vom Arbeitgeber misshandelt wurde, hat nur für jene Zeit Schadenersatzu leisten, welche zwischen dem Tage der Entlassung und dem

Tage der Misshandlung liegt.

Ein jüdischer Arbeitgeber, der an den großen jüdischen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik ruhen läst, darf hiefür keinen Lohnadzug machen und muss seine Arbeiter für die wider ihren Willen eingetretene Arbeitsaussehung entschädigen, wenn diese gegen die Aussetzung Widerspruch erheben.

3. Barzahlung bes Lohnes (Trud).

§ 78 \$.-D.

Ein Arbeitgeber darf eine Lohncession nur dann geltend machen, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Källigkeitstage, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte holt.

Das bloße Hinzählen des Lohnes an den Arbeiter, dass nicht dieser, sondern der anwesende Restauserateur das Geld nehmen kann, ist nicht als Barzahlung an den Arbeiter aufzusassen. Zur Zahlung gehört, dass der Arbeiter in den Besit des Geldes kommt. Das Auszahlen des Geldes ist ein Mittel zur Uebertragung des Eigenthumssrechtes, die aber erst dann vollzogen ist, wenn der Lohnsempsänger das Geld in die Hand genommen hat.

Die theilweise Lohnzahlung durch Hinausgabe von Bier- und Speisemarken, deren Aequivalent nicht der Arbeitgeber zum Selbstkostenpreise verabsolgt, ist keine Lohn-

zahlung.

Lohnabzug ist zulässig für ordnungsgemäß festgestellte

Conventionalstrafen.

Für in der Arbeitsordnung tarifierte Ersatzansprüche bei Beschädigungen darf ein Lohnabzug vorgängig vereinbart werden.

Die Verabfolgung von Waren gegen bare Bezahlung

ist dem Arbeitgeber nicht verboten.

4. Stücklohnarbeiter.

Ein Stücksohnarbeiter muss eine fertiggestellte Arbeit nur dann ohne Anspruch auf Entgelt abandern, wenn seine Arbeit dem bestimmten Auftrage des Arbeitgebers zuwider

ausgeführt worden ift.

Wenn ein Stücklohnarbeiter nicht ausreichend besichäftigt ist, kann er die Differenz zwischen wirklich versdientem Lohne und einem höheren Durchschnittslohne in dem Falle begehren, als er durch den Arbeitgeber absichtlich oder durch dessen Verschulden nicht genügend beschäftigt worden ist.

Sin Stücklohnarbeiter hat Anipruch auf Entschädigung für die Zeit, während welcher er die Arbeit einstellen mußte, weil der Unternehmer ihm das erforderliche Material nicht geliefert hat. Sin Unternehmer, der Leute gegen Accordsohn

beschäftigt, muß auch dasür sorgen, dass das Material für die Arbeit rechtzeitig beschafft werde, so dass sie fortarbeiten können. Rur Naturereignis oder unabweisbarer Zufall (vis

major) entschuldigen den Arbeitgeber.

Ein Stücklohnarbeiter muss sich nur dann die Entlohnung eines zur Ausführung seiner Accordarbeit in deren Berlaufe ihm beigegebenen Arbeiters von seinem Accordsohne gefallen lassen, wenn er mit der Beigabe des Arbeiters einverstanden ist.

Gin Stückschnarbeiter, der auf seinen verdienten Lohn bereits tägliche Abschlagszahlungen erhalten hat, ist nicht berechtigt, solche weiter zu fordern, wenn sein Accordsohn hie-

durch bereits erschöpft ist.

Ein Stücksohnarbeiter ift berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu verlassen, wenn er gar nicht ober nicht genügend

beichäftiat ist.

Ein Stücklohnarbeiter, ber troß Ermahnung wiedersholt verspätet zur Arbeit erscheint, kann vor der Zeit sosort entlassen werden. Es ist nicht richtig, dass es bei der Accordarbeit nicht darauf ankommt, ob der Arbeiter früher ober später erscheint. Dem Unternehmer kommt es vielmehr auf die rascheste Förderung der Accordarbeit an. Es liegt in einem solchen Falle eine beharrliche Bernachlässigung der übernommenen Verpflichtung vor.

Ist eine Kündigungsfrist ausgeschlossen, so können Accordarbeiter auch vor der Fertigstellung ihrer Arbeit aus dem Arbeitsverhältnisse entlassen werden oder selbst aus-

treten.

Die einseitige Herabsetzung des vereins barten Accordlohnes ist auch dann unzulässig, wenn der Arbeiter infolge veränderter Betriebsweise durch die Herabsetzung des Lohnes eine Einbuße nicht erleidet.

5. Kündigung.

§ 78 Ø.=D.

Einem Arbeiter der mit 14 tägiger Kündigungsfrist besichäftigt ist, kann auch mit einer längeren Frist gekündigt werden.

Die Unterschrift des Arbeiters auf einem Schriftstude,

welches einen Kündigungsausichlus enthält, bindet ihn auch, wenn er behauptet, das Schriftstück nicht gelesen zu haben.

Beginnt ein Arbeiter die Arbeit, nachdem der Arbeitsgeber erklärt hat, dass bei ihm keine Kündigung bestehe,

so ist die Kündigung ausgeschlossen.

Gegenseitiger Kündigungsausschluss ist auch dann möglich, wenn die Beschäftigung als eine dauern de bezeichnet wird. Die Bezeichnung "dauernd" hat den Sinn, dass dem Arbeiter bekundet wird, dass er nicht etwa entlossen wird, weil nichts mehr zu thun sein wird.

Wird einem zunächst mit 14tägiger Kündigung aufgenommenen Arbeiter mitgetheilt, daß von nun an Kündigung sung ausschluss besteht, so ist er erst dann hieran gebunden, wenn er widerspruchslos über die 14tägige Kündig

gungsfrift hinaus arbeitet.

Die Kündigung ist an keine bestimmte Form ge=

bunden.

Der Arbeitgeber muß nicht persönlich kündigen, sondern kann damit auch einen bestimmten Angestellten betrauen. Der Tag, an welchem die Kündigung erfolgt, wird in die Kündigungsfrist nicht eingerechnet.

Auch bei Kündigungsausschluss gebürt der volle Tag-

lohn dem Arbeiter.

Der Entlassungstag muß als voller Arbeits=

tag bezahlt werden.

Die Entschnung für einen vollen Arbeitstag gebürt auch, wenn das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann. Für den Entgang der Kündigungszeit darf ein Arbeiter nicht Schadloshaltung beanspruchen, der anderweitig angebotene Arbeit ohne Grund liegen ließ.

Ein Arbeiter, der zum sofortigen Austritte rechtmäßigen Grund gehabt hat, ist nicht verpslichtet, ihm von seinem disherigen Arbeitgeber angebotene Arbeit während der Kündigungsfrist zu leisten, sondern kann die ganze Entlohnung auch während der Kündigungsfrist verlangen.

Eine Kündigung kann auch vor dem Antritte des Dienstes mit der Wirksamkeit des Zeitpunktes des

wirklichen Eintrittes erfolgen.

Ein Wechsel in der Art der Beschäftigung (Aufrücken von Arbeitern zu Colonnenführern) hebt den früher vereinbarten Kündigungsmodus ohneweiters auf.

Ein Verzicht auf die 14tägige Lohnzahlung muß dem Gegentheile gegenüber, nicht gegenüber einer dritten Verson erklärt werden.

Ein Arbeiter, der vor Ablauf der Kündigung sfrift entlassen wurde, jedoch Zahlung bis zu deren Ende verlangt, muß auch die Arbeit in der Zwischenzeit wieder ausnehmen, wenn der Arbeitgeber es begehrt.

Wenn eine Kündigung nur am Zahlungstage erfolgen darf, so hat es nicht den Sinn, dass vor diesem Termine stattgefundene Kündigungen nicht giltig seien. Ihre Wirksamkeit beginnt vom nächsten Zahltage.

6. Zeugnis, Arbeitsbuch.

§ 81 **(5)**.=D.

Berlangt ein Arbeiter die Aufnahme seiner Leistungen im Zeugnisse, so nuss er sich auch die wahrheitse getreue Aufnahme des Entlassungsgrundes gefallen lassen.

Das Zeugnis muss wahrheitsgetren sein; die Nachprüfung der betreffenden Angaben ist dem Gewerbegerichte gestattet.

Wird ein Arbeitgeber vom Gewerbegerichte zur Ausstellung eines Zeugnisses verurtheilt, so darf er in dasselbe nicht aufnehmen, dass er es insolge seiner Berurtheilung hiezu ausgestellt hat.

Ein Arbeiter, dem die Ausstellung eines Zeugnisses verweigert wurde, ist berechtigt, sein Interesse an der rechtzeitigen Ausstellung in Geldeswert einzuklagen. Die Feststellung der Entschädigung ist dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen.

Der Arbeiter darf die Ausstellung eines neuen Reugnisses verlangen, wenn das ihm übergebene Zeugnis ohne sein Verlangen sich auf seine Leistungen und sein sittliches Verhalten bezieht.

Der Arbeitgeber haftet für die rechtzeitige Seraus=

gabe der Legitimationspapiere an den aus-

getretenen Arbeiter.

Bemerkungen im Arbeitsbuche über den Gefundheitszustand des Arbeiters beim Austritte find

unzulässig.

Die Vermuthung spricht von gesetzeswegen für ein Ver-Schulden des Arbeitgebers, bei dem ein Arbeitshuch verloren geht, unbrauchbar oder vernichtet wird. Gin Gegenbeweis ift nicht zuläffig.

7. Unfähigfeit gur vereinbarten Arbeit.

§ 82 al. b.

Unfähigkeit berechtigt nicht zur sofortigen Ent= lassung eines Werkmeifters. Der Arbeitgeber hatte fich überzeugen muffen, ob der Beftellte ihm genuge, und verantwortet fein Vorgehen.

Lässige Arbeit berechtigt nur bann gur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeiter der Ermahnung des Arbeitgebers zuwider bei feiner Trägheit

verharrt.

Die geringere Tauglichkeit des Arbeiters durfte dem Arbeitgeber bei der Aufnahme nicht bekannt sein ober auch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht be-Konnt werden.

8. Strafbare Sandlungen.

\$ 82 B.D.

Ein Arbeitgeber ift nicht berechtigt, einen Arbeiter zu entlassen, weil er vernommen hat, bais er Reigung gu

Diebereien besitt.

Wenn ein Gehilfe Trinkgelder für sich behält, so ist es nicht als Veruntreuung anzusehen, da der Unternehmer nicht mehr als den vereinbarten Preis für die Arbeit von der Kundschaft zu fordern berechtigt ist.

Gine zur Kenntnis gelangte Beruntreuung an dem Geschäftsvorgänger berechtigt zur sofortigen

Entlasiung.

Borfähliche und rechtswidrige Sachbeschäbigung ift ein Entlassungsgrund.

Eine Vetheiligung an einer Schlägerei berechtigt nur dann zur Entlassung, wenn die Arbeiter dieselbe fortsetzen, nachdem der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter sie verboten hat.

9. Unbefugtes Verlassen der Arbeit; Anfreizung der Mitarbeiter.

§ 82 al. f. G.D.

Unbefugtes Verlassen der Arbeit berechtigt zur Entlassung auch bei kürzerer Dauer der Unterbrechung.

Entsernung von der Arbeit zur Ausübung des Wahlrechtes ist kein unbefugtes Verlassen

der Arbeit.

Durch falsche Vorwände erschlichene Erlaubnis zum Verlassen der Arbeit ist ein unbefugtes Verlassen der Arbeit.

Eigenmächtiges Zuspätkommen gilt als unbe-

fugtes Verlassen der Arbeit.

Die Einziehung zur militärischen Uebung ist ein Entlassungsgrund, weil der Arbeiter zur Arbeitsleiftung

unfähig ift.

Ein Arbeiter, der ohne vorherige Entschuldigung aus der Arbeit wegbleibt, weil er eine mehrtägige Arreststrafe abbüßen muß, kann-entlassen werden, weil er die Arbeit unbesugt verlassen hat.

Die Weigerung bes Arbeiters zur Uebernahme einer beftimmten Arbeit stellt sich als unbefugtes Verlassen der

Arbeit dar.

Das Begehren auf Bestrasung wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsverhältnisses, sowie das Begehren zur Rücksehr in die Arbeit kann nur berücksichtigt werden, wenn es bei Anhängigmachung des Lohnstreites gestellt wird.

Das Verhalten eines Werkmeisters, der Arbeiter gegen den Chef aushetzt, ist Untreue und berechtigt zur Entlassung. Ein Arbeiter kann sosort entlassen werden, der seine Witarbeiter aufreizt, die ihnen übertragene Arbeit zu verlassen.

Ebenso auch ein Arbeiter, der seine Mitarbeiter aufreizt zu faulenzen, um die Arbeit länger hinzuziehen.

10. Grobe Chrenbeleidigung.

\$ 82.

Gine nach der Entlassung ausgestoßene grobe Beleidigung des Arbeitgebers macht die Entlassung, auch wenn sie unrechtmäßig ersolgte, von diesem Zeitpunkte an rechtmäßig.

Grobe Chrverletzung berechtigt zur sofortigen Entlassung, auch wenn der Arbeiter von dem Arbeitgeber hiezu gereizt wurde. Compensationen von Chrverletzungen gibt es nicht.

Es ist eine grobe Beleidigung, wenn ein Arbeiter einen Bertreter des Arbeitgebers als Streifbrecher bezeichnet. Ein Diebstahlsverdacht ist kein Grund zur Lösung des Arbeits-verhältnisses.

Die Entlassung kann erfolgen, auch wenn es nicht zu

einer gerichtlichen Verhandlung kommt.

11. Borenthaltung bedungener Bezüge.

§ 82 a al. d.

Die bloße Ankündigung des Arbeitgebers, daß er einen geringeren Lohn zahlen werde, berechtigt nicht zur Niederlegung der Arbeit und zur Forderung der Lohnzahlung für die Kündigungsfrift. Der Arbeiter kann kündigen, ebenjo auch der Arbeitgeber, doch muß er während der Kündigungszeit den unverkürzten Lohn bezahlen; zahlt er beim nächsten Lohntermine nicht mehr den vollen Lohn, so kann der Arbeiter diesen fordern und sosort die Arbeit niederlegen.

12. Buftandigfeit bes Gewerbegerichtes.

Die Klage wegen Herausgabe von dem Arbeitgeber übergebenen Zeugnissen früherer Arbeitgeber gehört nicht vor das Gewerbegericht.

Auch nicht wegen Herausgabe eines Diensthotenbuches.

Nur Ansprüche, welche ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnisse haben, nicht auch solche, die bei Gelegenheit des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, gehören vor das Gewerbegericht.

Sin selbständiger Gewerbetreibender, der von verschiedenen Unternehmern Arbeiten übernimmt, kann nicht vor dem Ge-

werbegerichte geklagt werden.

Nur der Arbeiter selbst, nicht auch dersenige, dem eine Forderung gegen den Arbeitgeber cediert wurde, kann vor dem Gewerbegerichte klagen.

Für Alagen aus dem vertragsmäßigen Concurrenzverbote ist das Gewerbegericht nicht zuständig, da der Alagsgrund das Verhalten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

Eine Klage wegen Bezahlung höherer Abzüge für Berficherungsbeiträge als thatsächlich von dem Arbeitgeber abgeführt wurden, gehört nicht vor das Gewerbegericht; es handelt sich um einen Schadenersat aus einer unerlaubten Handlung.

Die Klage auf Rückstellung einer Caution, welche zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse gegeben wurde, gehört vor das Gewerbegericht.

B. Rechtssätze über das Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen ans den Entscheidungen.

1. Deş f. f. oberften Gerichtshofes (aus der Sammlung Adler Clemens.)

Die Concursmassaverwaltung ist rücksichtlich der Frist zur Kündigung der Lohnverträge mit den Handlungsgehilsen an das Uebereinkommen derselben mit dem Cridatar gebunden. Nr. 375.

Die Vereinbarung eines für den Monat berechneten Lohnes gestattet nicht einen Schluss über die Dauer des vertragsmäßigen Dienstverhältnisses. Wenn die eine Partei behauptet, das das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeitdauer, die andere dagegen, das dasselbe mit Veschräntung auf eine bestimmte Zeitdauer, abgeschlossen worden sei, so obliegt der Beweis nicht der ersteren, sondern der letzteren Vartei. Nr. 475.

Der Principal ist zur sofortigen Dienstentlassung seines Handlungsgehilsen ohne Rücksicht auf eine vertragsmäßige kründigungsfrist wegen erheblicher Chrverlezungen auch dann berechtigt, wenn dieselben nicht die strafgerichtliche Qualisication besitzen. Nr. 532.

Die Dienstesentlassung ohne vorherige Kündigung ist trot entgegenstehender Vertragsbedingungen zulässig, wenn dieselbe durch die Verweigerung des Bediensteten, Anordnungen des Dienstherren zu besolgen, veranlasst wird, ohne das vorher die Einholung des richterlichen Spruches über die Zulässigteit derselben nothwendig wäre. Nr. 610.

Wenn ein Handlungsbediensteter während der Dienstzeit bei den Geschäftsfreunden seines Hauses heimlich um Berstretungen wirdt, so liegt darin jedenfalls ein Vertrauensmisbrauch, wenn bei dem Dienstantritte ihm derlei untersagt wurde. Nr. 734.

Der im Artikel 60 H.G.B. gebrauchte Ausdruck "zeitweise Verhinderung" ist nur dahin aufzusassen, das das in der Person des Bediensteten eingetretene Hindernis die Dienste nicht für immer unmöglich machen darf. Die von dem Handlungschef für einen Bediensteten mit dessen Wissen ohne Abzug von den Lohnraten durch mehrere Jahre bezahlte Einkommenstener ist als eine stillschweigende Verseinbarung anzusehen, dass der Handlungschef die Einkommenstener aus eigenem zu tragen habe. Nr. 1332.

Die executive Gehaltseinantwortung hindert den Dienstherrn nicht, die Vertragsbedingungen durch Schmälerung des Gehaltes seines Bediensteten (des Trecuten) zu ändern; die Fortsehung des Dienstwerhältnisses von Seite des Letzteren gilt als eine stillschweigende Sinwilligung in diese Aenderung, welche von dem Crecutionsführer nicht angesochten werden fann, wenn er nicht Thatsachen nachweist, aus welchen hervorgehen würde, dass jene Vereinbarung nur zum Scheine geschlossen worden sei. Kr. 1385.

Ein Handlungsreisender ist nicht berechtigt, gegen den erklärten Willen des Principales seine Reise sortzusetzen. (Artikel 54 H.-G.-B.); er ist verpflichtet, der Aufsorderung des Principales, sich am Size des Geschäftes einzusinden. Folge zu leisten; die nach solcher Aufsorderung eigenmächtige Bereisung kann nicht als Fortsetzung des Dienstverhältnisses augesehen werden. Nr. 1708.

Zur Anwendung des Artikels 61 H.=G.=B. must im Processe der wirkliche Bestand eines zwischen dem Principale und dem Handlungscommis vorhandenen Dienstesverhältnisses bewiesen sein; im entgegengeseten Falle, beim Abgang von bestimmten Bedingungen des Dienstesverhältnisses, findet die Bestimmung des Artikels 57 Anwendung und bleibt es dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Eigenschaft des Dienstverhältnisses und die Statthaftigkeit der vom Handlungsdiener erhobenen Ansprüche zu bestimmen. Ar. 889.

Der Anspruch des vorzeitig entlassenen Handlungsgehilsen auf das ihm nach § 79 der Gewerbeordnung Gebürende wird durch den der Entlassung folgenden Sintritt in

einen fremden Dienst nicht berührt. Nr. 912.

Die Austebung des Dienstesverhältnisse kann aus den im Artikel 64 H.-G.-B. angeführten Gründen auch gegen denjenigen verlangt werden, welcher im Geschäfte als Reisender oder Commis angestellt ist. Wenn vor Eintritt des neuen Jahres das Dienstwerhältnis aus Verschulden des Handlungszehilsen aufgelöst wird, so erlischt sein Recht auf Neujahrsgeld jelbst dann, wenn die Verabreichung desselben vertragsmäßig bedungen wurde. Nr. 1038.

Artikel 62 H.=B. ist auf Dienstwerhältnisse auch vor Antritt des Dienstes anwendbar. Bei unberechtigter Auflösung des Dienstwerhältnisses kann auch Schadenersatz verlangt werden. Nr.: 1120.

Zum sofortigen Austritte aus dem Dienste berechtigen nach § 78 der Gewerbeordnung nur schwere, saut der §§ 487, 488, 491 und 496 St.-G.-B. strafbare Ehrverletzungen oder ein erwirktes Erkenntnis auf Auslösung des Dienstvershältnisses im Sinne des Artikels 63 H.-G.-B. Nr. 1165.

Ehrverlezendes Benehmen des Principales gegen den Handlungsgehilsen berechtigt letzteren im Sinne des Artikels 63 H.=B. zur sofortigen Aushebung des Dienstwerhältnisses und verpslichtet ersteren zur vollen Vergütung des bedungenen Lohnes für die restliche Dienstdauer. Nr. 1173.

Die Ueberschreitung der einem Handlungsreisenden bewilligten angemessenen Reisekosten bildet keinen Bertrauensmissbrauch oder Entlassungsgrund nach Artikel 64 H.-G.-B. Auf den Ersahanspruch wegen unberechtigter Dienstesentlassung hat die Annahme eines anderen Dienstespostens keinen Einsluss. Ar. 1337. Der Handlungsgehilfe hat keinen Anspruch auf Entsichädigung wegen nicht zeitgemäßer Entlassung, wenn er in jener Zeit, für welche er die Entschädigung beausprucht, einen anderen Dienstesposten mit gleichem Gehalte innehatte. Nr. 1361.

Wenn ein Handlungsgehilfe, welcher krankheitshalber beurlaubt war, nach Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Dienst nicht antritt, vielmehr mehrere Tage nach Ablauf der Urlaubszeit verstreichen läset, ohne sich beim Principal zu melben, so ist das für den Principal ein im Punkte 3 des Artikels 84 H.-G.-B. vorgesehener Grund zur Auslösung des Dienstesverhältnisses. Nr. 1440.

Dem Ermessen des Richters bleibt es anheimgestellt, zu beurtheilen, ob die Gründe, aus welchen ein Handlungsgehilse entlassen wurde, wichtig genug seien, um die Entlassung zu rechtsertigen, und ob die Weigerung des Sehilsen,

lassung zu rechtsertigen, und ob die Weigerung des Gehilsen, den ihm gebürenden Lohn anzunehmen, unter solchen Umständen geschehen sei, um in dieser Weigerung eine ernstliche Vorrichtsüftung erhlicken zu können Wr. 1443

Verzichtleistung erblicken zu können. Nr. 1443.

Ist in dem Dienstvertrage zwischen Principal und Commis vereinbart, dass der Commis, wenn er das Diensteverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit lösen würde, an den Principal ein Pönale zu bezahlen habe, so hat der Commis dieses Pönale auch dann zu bezahlen, wenn er durch sein ordnungswidriges Verhalten den Principal zur Auschebung des Dienstesverhältnisses gemäß Artikel 64 H.-G.-B.-B. berechtigen würde. Nr. 1549.

Der Handlungsgehilse hat im Falle der Entlassung aus dem Dienste bis zum vertragsmäßigen, bezw. gesetzlichen Kündigungstermine nur insoferne Anspruch auf Salair, als er nicht durch Uebernahme eines anderweitigen Dienstes außerstande ist, seine Pflichten aus dem ersten Dienstverhätnisse

zu erfüllen. Nr. 1584.

Der Handlungsgehilfe kann seinen Gehalt bei ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung auch dann sordern, wenn er während der Kündigungsfrist in einen anderen Dienst getreten ist. Icr. 1594.

Die Aufhebung des Dienstesverhältnisses wegen wichtiger Gründe (Artikel 62 H.-G.-G.-B.) kann nicht nur im Klage-,

sondern auch im Einredewege beansprucht werden. Richterliche Würdigung dieser Gründe. Analogie aus der Gewerbeurdnung. Nr. 1676.

Vorzeitige Lösung des Dienstesverhältnisse zwischen dem Firmainhaber und dem Handlungs-Bevollmächtigten wegen "erheblicher Ehrenbeseidigungen" des letzteren gegen den Principal. Nr. 1683.

In der stillschweigenden Weigerung eines Handlungsreisenden von der Reise zurückzufehren, liegt ein ausreichenker Grund zur sosortigen Lösung des Dienstwerhältnisses. Nr.

1708.

Ein gerichtlicher Ausspruch auf Aushebung des Dienstesverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn das Diensteverhältnis zwischen dem Handlungsgehilsen und seinem Cheffactisch aufgehoben wurde. Ein Schadenersatzanspruch infolge einer vom Handlungsgehilsen erfolgten eigenmächtigen vorzeitigen Aushebung des Dienstverhältnisses kann nur dann anerkannt werden, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Dienstesaushebung erwiesen und der Schade substantiiert ist. (Art. 61 H.-B.-B.-B.) Ar. 1851.

Die Einberufung zur Waffenübung als Reserveofficier kann nicht als eine durch unverschuldetes Unglück verursachte zeitweise Dienstwerhinderung im Sinne des Artikels 60 H.-G.-B. angesehen werden. Dem Handlungsgehilfen gebürt für die Zeit der Wafkenübung als Reserveofficier keine Entlohnung. Diesfalls besteht kein Handelsbrauch. (Artikel 1.) Ar. 1778.

2. Der bentichen oberften Juftangen in handelsrechtlichen Angelegenheiten.

Sogenannte Provisionsreisende sind in der Regel nicht

als Handlungsgehilfen anzusehen.

Sbenso nicht ohne weiters der Haussohn und die Chefrau eines Kausmannes oder der Chemann einer Handelsfrau, die im Betriebe des Geschäftes behilflich sind.

Ein Reisender, dem contractlich erlaubt ist, gleichzeitig auch für andere Firmen zu reisen, hört darum nicht auf,

Handlungsgehilfe zu fein.

Für die Beurtheilung der Frage, ob jemand Handlungs= gehilfe ist, ist es gleichgiltig, ob das Entgelt für die Dienst= leiftungen in einer ziffermäßig bestimmten Summe oder in

einer Gewinftbetheiligung bezahlt wird.

Der technische Director einer Fabrik ist als Handlungsgehilse anzusehen, wenn er außer der reintechnischen Leitung auch z. B. Arbeiter zu engagieren und Löhne auszuzahlen hat.

Der Redacteur eines Zeitungsverlegers ist kein Handlungsgehilse, weil er nicht kaufmännische, sondern Dienste anderer

Art zu leisten hat.

Die Zureisekosten, die ein auswärtiger Handlungsgehilse behufs Abschlusses eines Engagementvertrages aufgewendet hat, können nur zurückverlangt werden, wenn die Erstattung vorher vereinbart war.

Wer zu einer bestimmten Thätigkeit engagiert wurde, z. B. als Correspondent, ist zur Leistung anderer Dienste die zu diesem Posten nicht gehören, ohne weiters nicht ver-

pflichtet.

Das Engagement mit den Worten "für mein Geschäft" verpflichtet den Handlungsgehilfen zu allen kaufmännischen Diensten überhaupt, die ihm von seinem Chef aufgetragen worden sind.

Bu häuslichen Dienftleiftungen ist der Handlungsgehilse

in der Regel nicht verpflichtet.

An eine in einem Geschäfte ausgegebene Geschäftsordnung ist ein Handlungsgehilfe nicht gebunden, wenn er dieselbe nicht ausdrücklich genehmigt hat.

Ein Handlungsgehilfe, ber eine Waffenübung freiwillig

absolviert, kann keinen Anspruch auf Gehalt erheben.

Wenn ein erfrankter Handlungsgehilfe vor Ablauf von sechs Wochen wiederum in das Dienstverhältnis als gesund eintritt und demnächst von neuem erkrankt, so beginnt mit dem Augenblicke der zweiten Erkrankung wieder eine neue sechswöchentliche Frist zu laufen, es sei denn, dass dem Handlungsgehilfen nachgewiesen werden kann, dass er doloser Weise, obwohl er noch krank war, sich vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist fälschlich für einige Tage als gesund angemeldet hat.

Die Erben eines verstorbenen Handlungsgehilfen können vom Chef nur die Auszahlung des Gehaltes bis zum Tage

des Todes beauspruchen.

Wenn Neujahrs, Weihnachtsgeschenke ober Gratificationen in einer bestimmten Summe ober in einem indirect ausgesprochenen Betrage (3. B. in Procenten) bei der Anstellung erwähnt werden, so hat der Handlungsgehilse einen rechtlichen

Anspruch darauf.

Wenn im Verlaufe eines Jahres ein Dienstverhältnis von welcher Seite und in welcher Art innner aufgelöst wird, so erhält der Handlungsgehilse dennoch den Theil der vom ganzen Jahre sich ergebenden, allerdings erst am 1. des Jahres zu berechnenden, dis zum Tage des Anstrittes zu bemessenen Gratisication. Er behält auch die Befugnis, sich aus der Vilanz von der Richtigkeit der ihm übergebenen Abrechnung zu überzeugen.

Nach Handelsgebrauch gilt es, dass bei der Vereinbarung einer Umsatprovission der Bruttobetrag zu Grunde gelegt wird, bei gewöhnlichen Provisionen kann die Berechnung nur vom Nettobetrage nach Abzug der Sconti, Retourwaren

und anderer gerechtfertigter Abzüge begehrt werden.

Bei vereinbarter monatlicher Kündigung muß am letzen bes betreffenden vorangehenden Monates gekündigt sein; bei 14-tägiger Kündigungsfrist kann nach Handelsgebrauch (Berlin) nur vom 15. zum 1. und nicht vom 1. zum 15. gekündigt werden; bei 8-tägiger Kündigungsfrist kann an jedem Tage der Woche zu dem entsprechenden Tage der nächsten Woche gekündigt werden. Bei nach Tagen berechneter Kündigungsfrist darf der Kündigungstag nicht mitgerechnet werden.

Gin Reisender, der in erheblicher Weise auf Provision oder ein Angestellter, der derart auf Tantiemen gestellt ist, wird vom Vertrage zurücktreten können, wenn sich die gemachten Angaben über den bisher erzielten Umsatz und

den Umfang der Kundschaft als unwahr erweisen.

Bei einer in bestimmter Form ausgesprochenen Entlassung darf der Handlungsgehilse sofort das Geschäftslocal verlassen. Er braucht nicht mehr schriftlich oder mündlich zu erklären, dass er seine Dieuste zur Verfügung halte, und auch nicht, dass er sich die Geltendmachung seiner Rechte vorbehält.

Ein Chef, der einen Schadenerjatz wegen vorzeitigen Austrittes eines Handlungsgehilfen geltend macht, kann den Mehrbetrag an Gehalt, den er für einen an Stelle des Ausgetretenen engagierien Angestellten und die Auswendungen, die er behufs dessen Erlangung bezahlen muste, beauspruchen.

Als Verweigerung des gebürenden Unterhaltes ist es anzusehen, wenn bei Naturalverpflegung die gewöhnlichen

Anforberungen bes Standes vernachläffigt werben.

Die fortgeschte Benützung der Geschäftspapiere zur Führung der Privatcorrespondenzen, das unbefugte Deffnen von Briefen des Principales, die Aneignung von Waren aus dem Geschäfte sind als Untreue anzusehen und rechtsertigen sofortige Entsassung.

Ebenso ist eine Denunciation des Principals als Ver-

trauensmiisbrauch anzusehen.

Der Principal, der einen Handlungsgehilsen wegen Versfäumnis seiner Dienstleistungen entlässt, hat den Beweis zu führen, dass dieses Versäumnis ein unbesugtes gewesen ist.

Das Fehlen eines jüdischen Handlungsgehilfen an einem jüdischen Feiertage ist als eine Unterlassung der Diensteleistungen anzusehen und rechtfertigt die sofortige Entlassung, wenn aus dem sonstigen Verhalten hervorgeht, dass er im übrigen die Satungen seiner Religion absolut unbeachtet läst, und offendar aus anderen als aus religiösen Gründen aus dem Geschäfte wegbleibt.

Ein Handlungsgehilfe, der den Chef auf der Gasse nicht grüßt und seinen Gruß nicht erwidert, kann sofort ent-

laffen werden.

Ebenso ein Handlungsgehilfe, der sich über das Geschäft

in geringschätziger Weise ausgesprochen hat.

Die sosorige Entlassung kann nicht mit Recht ausgesprochen werden, wenn ein Handlungsgehilfe aus Voothwehr oder in Erwiderung einer ihm zugefügten Thätlichkeit oder einer schweren Beleidigung sich auch seinerseits einer Thät-

lichkeit oder Ehrverletzung ichuldig macht.

Ein Reisender kann entlassen werden, wenn er trot erhaltener Aussorberung sich weigert, die vorgeschriebene Reiseroute einzuhalten und willkürlich von derselben abgewichen ist, auch dann, wenn er die Reise ohne genügenden Grund verzögert hat. Ebenso wenn er im Besuche der Kundschaft nachlässig war, bei der Spesenberechnung Uebervortheilungen sich schuldig macht, die Preissimiti überschreitet,

über Kunden und Austräge lässig berichtet, und ebenso wenn er singierte Ordres ausgibt, mag es auch in der Hossung geschehen sein, dass die Kunden die unbestellt abgesandte Ware jehließlich doch behalten werden. Nur in dem Falle ist dies nicht stichhältig, wenn der Principal derartige "Ansichts"-

Ueberichreitungen stillichweigend geduldet hat.

Wenn ein Reisender auf der Tour erkrankt, und seine Reisethätigkeit einige Zeit einstellend an dem Orte der Erfrankung bleiben muß, so kann er für diese Zeit nur die soridauernde Gehaltszahlung beanspruchen. Ginen Anspruchauf Erstattung der Reisekosten hat ein Reisender, den der Chef jedoch nicht reisen läßt, wenn ihm eine bestimmte Reisezeit garantiert wird. Sonst hat der Reisende einen Anspruch auf Reisespesen nicht, da es dem Belieben des Principales freigestellt ist, ob er reisen lassen will oder nicht. Wohl aber hat der Reisende auch dann Anspruch auf einen entsprechenden Ersatz für jenen Theil der Reisespesen, der nur seinen Unterhalt und nicht die im Interesse des Geschäftes aufgewendeten Mehrspesen darstellt. Es gebürt daher eine der Auswendung für den Unterhalt entsprechende Entschäftender

III. VI. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R.-G.-Bl.- Rr. 227 (Ges. v. 8. März 1885 R.-G.-Bl.- Rr. 22).

A. Gewerblidges Bilfspersonale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Die Festsegung der Verhältnisse zwischen den seihständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Aebereinkunft.

In Ermangelung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dasür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das all-

gemeine bürgerliche Gesetzbuch.

aa) Hilfsarbeiter.

§ 73. Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regel=

mäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, verstanden und zwar:

a) Gehilsen (Handlungsgehilsen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Auhrgewerben u. bergl.);

b) Fabrifsarbeiter;

c) Tehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören *).

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artisel V des Einsührungszgeses zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahresoder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werksührer, Mechaniser, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und deral. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

bb) Borforge für Silfsarbeiter.

§ 74. Jeder Gewerbsinhaber ift verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeits-räume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes ober der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter ersorderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerdsinhaber Sorge zu tragen, dass Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kusen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutvorrichtungen versehen werden, dass eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirft werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers,

^{*)} Lohnarbeiter der gemeinsten Art (Taglöhner 2c.).

die Vorsorge zu treffen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, dass die Luftserneuerung immer eine der Zahl der Arheiter und den Bestenchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirfung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirfende und dass insbesondere dei chemischen Gewerben die Versahrungsund Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn fie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine ge-

sundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich find die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern dis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rückssicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

cc) Arbeitspausen.

§ 74 a. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hissarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerdsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diesenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschrifen sinn-

gemäße Unwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarse einzelner Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

dd) Sonn- und Feiertagsruhe.

An Stelle des § 75 traten nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Krast: Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Ur. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.*)

Mit Zustimmung beider Häuser bes Reichsrathes finde

Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Art. I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu

ruhen.

Art. II. Die Sountagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und minbestens 24 Stunden zu dauern.

Art. III. Von der Bestimmung des Artikels I und II

find ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs und Inftandbaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ift, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar

einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeislichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht

öffentlich vorgenommen werden.

Art. IV. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artifel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpssichtet, ein Verzeichnis an-

^{*)} Siehe Min.-Erl. vom 27. Mai 1895, Z. 29.014.

zulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzustragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich ber im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derielben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so nuss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen find stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Art. V. Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Bormittags Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstsfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Art. III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am daraussolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Art. VI. Der Handelsminister im Sinvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aussichnb der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Beirieb an Sonntagen im Hindlicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürsnisse der Bevölkerung oder des öffents

lichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch

an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigenklichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artisels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsseistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Reben- und Hissarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, ersolgt für alle Betriebe dersselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzuhes

tages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzu-

ichlagen.

Art. VII. Sofern bei einzelnen Kategorien von Probuctionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Berhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der ersorderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des

Art. VI zu erlassenden Berordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen ersolgt nach Auhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezies

hungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den

landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VIII. Die politischen Candesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussehung zu gestatten, dass die betressenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Verücksichtigung ihrer Consession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigsstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öfsentslich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu folchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Ari. IV, Albj. 1, erwähnte Berzeichnis zu führen und dasselbe auf Berlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector

vorzulegen.

Art. IX. Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs

Stunden gestattet.

Die Festiehung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Frund eines in der Genossenschaftsversammlung gefalsten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit

für bas betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr ersordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe statisinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedensalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkauses von Devotionalien an Wallsahrtsverten, dann von Lebensmitteln in Ausslugsverten, auf Bahnhösen n. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattsinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte dis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattsinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden wersden. Doch dürsen in diesen Handelsgewerben die Hisfarbeiter nur bis zu dem im alinea 1 sestgesetzen Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdiestes

nöthige Zeit einräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten

Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Art. A. In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung dis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung seder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, salls dies nicht durchsührbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Art. XI. Soweit nach den Bestimmungen des Art. IX

der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürsen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Singangsthüren zu den für den Verskehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Art. XII. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Art. VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, serner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Answendung.

Art. XIII. Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Art. VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Viertelsahres dem Handelse minister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern Abanderungen dieser Vorschriften versügen fann.

Art. XIV. An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Bormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2. Nebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchsührungsvorsschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

ce) Abend= und Sonntagsschulen.

§ 75 a. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hisfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend= und Sonntagsschulen (Borbereitungs=, Fortbildungs=, Lehrlings= oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

ff) Pflichten ber Silfsarbeiter.

§ 76. Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anwertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebswerhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen, sier verräglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insosern diese nicht zum Gewerdsbetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

gg) Entlohnung, Ründigung.

§ 77. Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hisfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

ii) Lohnzahlungen.

§ 78. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Geld auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzusertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabsolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerdsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sosen sie zu einem die Beichaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, dass die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaussstätten beziehen mussen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die ob-

bezeichneten Gegenstände ober Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditieren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäufern und

Schanklocalitäten ist untersagt.

§ 78 a. Die Bestimmungen des § 78 sinden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbsabrikate ausertigen oder solche an sie abiegen, ohne aus dem Verkause dieser Waren an Con-

sumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78 b. Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber in den §§ 78 und 78a getroffenen Bestimmungen sinden auch Answendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftssührer, Ausseher und Factoren der Gewerdsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar bestheiligt ist.

kk) Richtigfeit von Berträgen.

§ 78 c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78a und 78b zuwiderslaufen, sind nichtig.

11) Folgen ber Nichtbargahlungen an Hilfsarbeiter.

§ 78 d. Hilfsarbeiter, beren Forberungen entgegen ben Vorschriften ber §§ 78, 78a und 78b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne das ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesett werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrase für eine Krankencasse der betreffenden Fabrits= oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft augehört, der genossenschaftlichen Krankencasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geld=

strafen dem Armensonde des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sit hat.

mm) Nichtklagbarkeit ber Forberungen für creditierte Maren.

§ 78 e. Forderungen für Gegenstände ober Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b entshaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditiert wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise gestend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittebar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen bergleichen Forberungen den im § 78d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

nn) Ausweis.

§ 79. Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Ueber-

tretung der Gewerbeordnung schuldig.

oo) Arbeitsbücher.

§ 80. Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindes behörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Bergütung

der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ansfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Silfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der ertheilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetlichen Vertreter des Silfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Ausenthalsgemeinde die Zusimmung ersetzen.

Neber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vor-

merkungen zu führen.

§ 80a. Das Arbeitsbuch muss den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namenssertigung des Betheilten enthalten, mit der Fertigung und dem Amissiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken sür die übrigen Sintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.

§ 806. Das Arbeitsbuch für jugendliche Hisfsarbeiter (§ 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hisfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits oder Lehrverhälnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des

Hilfsarbeiters enthalten.

§ 80 c. Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbsinhaber in Aus-

bewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpslichtet, dasselbe auf amtliches Berlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Bertreter wieder auszuhändigen.

§ 80 d. Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte anszufüllen und zu unterfertigen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers, oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als

es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten-

und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 80 e. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§ 80 f. Berliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltkortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung

der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, woserne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, einzuhändigen, in welches, unter Angabe des Grundes der Aussertigung des Duplicates, der Tag des Einstrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes

aus derselben aufzunehmen ift.

§ 80 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerdsinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Gewerdsinhaber unzulästige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerdsinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerdsinhabers bei der Gemeindebehörde des Ausenthaltsortes des Hissarbeiters beansprucht werden.

Ein Gewerbsinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Berpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschristsmäßigen Sintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Sintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungsvilichtig.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zu-

ständigen Gerichte geltend gemacht ift.

§ 80 h. Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissenklich salsche Angaben in Betreff seiner Person in das Arbeitsbuch aufnehmen läset, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläset, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§ 80 i. Das Formular der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesehes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Berordnungswege sestgestellt.

pp) Zeugnis.

§ 81. Jeder Gewerbsinhaber ist verpslichtet, dem Hilfsarbeiter auf Berlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Örispolizeibehörde kosten= und stempelsrei zu beglaubigen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

Bezüglich der Lehrlinge enthielt § 104 weitere Vor-

ichriften.

qq) Auflösung bes Arbeitsverhältnisses.

§ 82. Vor Absauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sosort entsassen werden, wenn er:

a) bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Gewerdsinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Frethum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird; e) der Trunfjucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt

wurde;

d) sich eines Diebstahles, einer Beruntrenung ober einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig ersicheinen läst;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Berwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Silfsarbeiter oder die Hansgenossen zum Ungehorsam, zur Auslehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Hand-

lungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Chrenbeleidigung, Körperverletzung ober gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber ober dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hissarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Berwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen

dauert:

i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird. § 82 a. Bor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hifsarbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit

die Arbeit nicht fortsetzen kann:

b) wenn der Gewerbsinhaber sich einer thätlichen Misshandlung oder einer groben Chrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gewerbsinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder bessen Angehörige zu unsittlichen oder

gesehwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn der Gewerbsinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebürlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verlett:

e) wenn der Gewerbsinhaber außer Stande ift oder sich

weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 83. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhält-

nis von felbft.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Ausgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbsinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls, der hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungssrift Schadloshaltung zu beanspruchen.

§ 84. Wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entlässt oder durch Verschulden von seiner Seite dem

letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

rr) Vorzeitiger Austritt.

§ 85. Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 88a und 101) vorzeitig versläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gesterbeordnung schuldig, und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrasen. Ueberdies ist der Gewerbsinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rücksehr in die Arbeit für die noch sehlende Zeit zu verhalten und Ersat des ers

littenen Schadens zu begehren.

§ 86. Ein Gewerbsinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, dass derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Aebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

. Das gleiche gilt von jenem Gewerbsinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber

gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch sehlende Zeit zu fordern.

- ss) Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse.
- § 87. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits=, Lehr= und Lohnverhältnisse zwischen solchen Gewerbs= inhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören, und ihren Hilfsarbeitern, oder zwischen diesen Hilfsarbeitern unter=

einander können besondere schiedsrichterliche Collegien er-

richtet werden.

Die Bewissigung zur Errichtung solcher Collegien wird über Antrag einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern ober Hisparbeitern, welche in dem Bezirfe des zu bildenden Collegiums wohnhaft sind, von der politischen Landesbehörde ertheist.

Die Zuständigkeit dieser schiedsrichterlichen Collegien erstreckt sich nicht auf solche Streitigkeiten, welche vor ein nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 63, errichs

tetes Gewerbegericht gehören.

§ 87 a. Zur Bildung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten schiedsrichterlichen Collegien werden die betreffenden Gewerdsinhaber sammt ihren Hilfsarbeitern, mit Aus-

nahme der Lehrlinge, herangezogen.

Nach ertheilter Bewilligung hat der Semeindevorstand des Ortes, wo das schiedsrichterliche Collegium seinen Sit haben soll, das Verzeichnis der Gewerbsinhaber und Hissarbeiter (mit Ausschluß der Lehrlinge) dieser Gewerbe der politischen Behörde einzusenden, welche sohn unter Festsehung der Jahl der aus jeder Classe zu Wählenden sowohl die Scewerbsinhaber, als die Hissarbeiter zur Wahl der Schiedserichter in abgesonderten Wahlversammlungen einberuft und die Versammlungen durch ihre keamten leiten läst.

Bezüglich der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlvorganges haben die Bestimmungen der §§ 118

und 122 finngemäße Unwendung zu finden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, nach beren Ablauf die neuerliche Wahl der Schiedsrichter vorzu-

nehmen ist.

Wenn die Wahlen in der vorgezeichneten Weise nicht zu Stande kommen, ist die zur Errichtung eines schiedsrichterlichen Collegiums ertheilte Vewilligung wirkungslos geworden; im entgegengesetzen Falle ist unter Leitung der politischen Behörde zur Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums zu schreiten.

§ 87 b. Auf die Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums aus den gewählten Schiedsrichtern, auf die Erneuerung desselben und die Wahl des Vorsitzenden, auf die Zuständig=

keit desselben, dann beziglich der Geschäftsbehandlung und der Vollziehbarkeit der geschlossenen Vergleiche und der schiedsrichterlichen Entscheidungen, sowie bezüglich der Ansechtung der letteren, haben die Bestimmungen der §§ 122 und 123 über den schiedsgerichtlichen Ausschuss der Genossenschaften singemäße Anwendung zu sinden.

Die erfolgte Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums ist mit keziehung auf die von der politischen Landesbehörde zur Errichtung derselben ertheilte Bewilligung von der Ge-

werbebehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 87 c. Soweit nicht die Zuftändigkeit eines nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, N.-G.-B. Vtr. 63, errichteten Gewerbegerichtes, des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Genossenschaft oder eines nach § 87 gebildeten schiedsrichterslichen Collegiums eintritt, sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerdsinhabern und ihren Histarbeitern, welche während der Dauer der Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aushören angebracht werden, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Ebenso sind Streitigkeiten aus dem Arbeits, Lehr= und Lohnverhältnisse zwischen Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits, Lehr= und Lohnverhält=nisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes oder eines nach § 87 gebildeten schieds=richterlichen Collegiums eintritt, von der politischen Behörde

zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ber politischen

Behörden ift ein weiterer Recurs nicht gulaffig.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits, Lehr- oder Lohnverhältnisses angebracht werden, gehören, soweit nicht die Zuständigkeit des schiedsrichterlichen Ausschusses einer Genoffenschaft oder eines schiedsrichterlichen Evlleginms eintritt, vor den ordentlichen Richter.

tt) Arbeiterverzeichniffe.

§ 88. In jeder Gewerbsunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Berzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbsunternehmung, des Namens des Gewerbsinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Arankencasse, welcher der Hilfsarbeiter augehört, und des Austrittes aus der Gewerbsunternehmung, zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Die polizeilichen Melbungsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

uu) Arbeitsordnung.

§ 88 a. In den Fabriken und in jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämmtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem
Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten
Localen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere solgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugend-

lichen Silfsarbeiter;

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über Arbeitstage, Beginn und Ende ber Arbeitszeit und

über die Arbeitspausen;

d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichts-

personales;

f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Er-

frankung ober Berunglückung;

g) über Conventionalgelbstrasen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnadzüge;

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetwidriges findet, eines derselben mit ihrem Bisum zu versehen und dem Gewerbsinhaber zurückzustellen hat.

vv) Rrantencaffe.

§ 89. Jene Gewerbsinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankencasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beiszutreten.

ww) Conventional=Geldstrafen.

§ 90. Die Conventional-Gelbstrasen, welchen die Hisfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworsen wurden, sowie deren Verwendung, sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Ginsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu ersolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Conventional-Gelbstrase für beschwert erachtet.

xx) Stellvertreter der Gewerbsinhaber.

§ 91. Was in diesem Abschnitte von Gewerbsinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerdseinhabers Anwendung sinden.

yy) Kaufmännisches Hilfspersonale.

§ 92. Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieses Abschnittes nur insoserne Anwendung, als in dem Handels= gesethuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

2. Zufatbeftimmungen.

- a) Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen.
- § 93. Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.
- aa) Beschränkungen in der Verwendung von jugendslichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.
- § 94. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen bem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürsen zu regelmäßigen ge-werblichen Beschäftigungen verwendet werden, sosern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter

darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Nebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäf-

tigungen verwendet werden.

bb) Rachtarbeit.

§ 95. Jugenbliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, zu regelmößigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

- ce) Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.
- § 96. Gewerbsinhaber, welche jugenbliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichnis ist der Gewerbsbehörde auf Ver-

langen vorzulegen.

b) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen.

§ 96 a. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunter= nehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeits= dauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als

höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch kann ber Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handelsund Gewerbefammern diesenigen Gewerdstategorien im Bersordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachsgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revisdieren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Junern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, alinea 3, und 96b, alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behus Ermöglichung des wiederkehrend ersorderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Urbeitsbedürsnis eingetreten ist, kann die Gewerbsbehörde erster In-

stanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verslängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesdehörde zu.

Eine Verlängerung ber Arbeitszeit kann im Falle zwinsgender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbssbehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hilfsarbeiten nothwendig vor- oder nachgehen müffen (Kesselsbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 96 b. Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in sabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Rachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels= und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnen, dei denen eine Unterbrechung des Vetriedes im Hinblick auf die Veschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Nothwendigkeit der Schichtarbeit mit Kücksicht auf die zeitweiligen Vedürsnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hissarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürsen. Es darf jedoch die Gesammtarbeitss

dauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96a, alinea 1) nicht übersteigen.

c) Lehrlinge.

§ 97. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereins bart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

aa) Halten von Lehrlingen.

§ 98. Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge

nachkommen zu können.

Iene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, dürfen gleich jenen, welchen nach § 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Nachtheil oder Missbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbsbehörde den im al. 2 genannten Gewerbsinhabern die ausnahmsweise Bewilligung

zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ertheilen.

bb) Lehrzeit.

§ 98 a. Soferne rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund des § 14, al. 3, § 23, al. 2 und § 114b des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-B. Nr. 39, besondere Borschriften bestehen, darf die Dauer der Lehrzeit bei nicht sabriksmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben jedoch höchstens drei Jahre betragen.

Hat der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem

Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Theit der Lehrzeit in die Gesammtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

cc) Aufnahme.

§ 99. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muss.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgesschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluß vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Geneindebehörde statssinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel= und gebürenfrei.

Derfelbe mufs enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desfelben;

2. den Ramen (Bor= und Zunamen), das Alter und

den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Ver=

tragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, dass insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpslichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpslichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und dass der Lehrling zur sleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehr= geldes oder etwaigen Lohnes, der Berköftigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genoffenschaft=

lichen Aufding= und Freisprechgebür.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der

Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

dd) Brobezeit.

§ 99 a. Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Theile aufgelöst werden.

ee) Pflichten bes Lehrlings.

§ 99 b. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er

genießt.

Die Lehrlinge sind, insoserne sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpslichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die sachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Berschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten= oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit ver=

längert werden.

Eine solche Berlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann versügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesammtbauer ber im Sinne ber vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiben Fällen in Summe nicht mehr als ein Jahr betragen.

ff) Pflichten bes Lehrherrn.

§ 100. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu ersforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen

Dienstleiftungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Ueberwachung der Sitten und der Aufsührung des mindersjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat densselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat serner jede Misshandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeitss und Hausgenossen zu ichützen, und dasür Sorge zu tragen, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dergl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, dass sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b alinea 3, erwähnten Anstalten ersforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überswachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Borstommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hies von sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Uebertretung der Gewerbeordnung. gg) Borzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

§ 101. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, dass der Lehrling

zur Erlernung des Gewerbes untauglich ift;

b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82 lit. d, e, f und g rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läst;

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an

der Arbeit verhindert ist:

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite bes Lehrlings, beziehungsmeise feiner ge-

jeglichen Vertleter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit

im Lehrverhältnisse nicht verbleiben fann;

b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verseiten sucht, oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber missbraucht, sei es den Lehrling gegen Wisshandlungen von Seite der Arbeitsund Hausgenossen zu schüßen unterlässt;

c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lehensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe

zeitlich eingestellt wird;

e) wenn der Tehrherr mit seiner Gewerbsunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muss die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung stattsinden.

hh) Ründigung.

§ 102. Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetz-

lichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, das der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Estern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche

des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Fahre nach Auflösung des Lehrverhältnifses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe ober in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zuftimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise bessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurusen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die sehlende Zustimmung ersehen kann.

§ 102 a. Außer in den im § 102 angeführten Fällen kann die 14 tägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Bertreters auch dann stattsfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweiselhaster Weise dargethan wird, das sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen sieß, ohne dass sich diese Behandlung als Mischandlung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. d, den Lehrling zur sofortigen Auslösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102,

al. 2, 3 und 4 feine Anwendung.

ii) Erlöschen des Lehrvertrages.

§ 103. Der Bertrag erlischt nicht nur durch das Aufshören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrslings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, serner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu ersüllen.

§ 103 a. Gehört ber Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Berschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Ausgabe der Genossenschaft, für die weitere Untersbringung des Lehrlings dei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrhern thunlichst Sorge zu tragen.

Die Genofsenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§ 101, 102, 102a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu

erseten.

kk) Lehrzengnis.

§ 104. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausdisdung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung, unter Benügung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, wie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

In beiden Fällen ist der wesentliche Inhalt der Bescheinigungen in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kostens und stempelsrei zu beglaubigen.

§ 104 a. Die Bestimmungen der §§ 77, 82, 82 a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

3. Besondere Borschrift.

§ 105. Die auf Grund bes § 74a, al. 3, § 75, al. 3, § 94, al. 4, § 95, al. 2, § 96a al. 2, 3 und 4, und § 96b, al. 4, zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Keichsrathes zu bringen.

Mufter einer

B. Arbeitsordnung. *)

üτ

(Firma, Art und Sitz des Betriebes.)

Bu beachten: Die Arbeitkordnung ist, ehevor sie in Krast treten kann, der Gewerbebehörde zur Einholung ihres Visums vorzulegen. — Gesuch und Beilagen sind stempelstrei. — Borschriften, welche die Sicherheit oder die Wahrung der Gesundheit im Betriebe zum Gegen stande haben, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem Anhange zur Arbeitsordnung zulammenzusassen und in den betressenden Arbeitssälen bekannt zu machen.

Aufnahme.

§ 1.

Jeder Arbeiter, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, hat sich vor der Aufnahme in die Arbeit mit dem gesetlich vorgeschriedenen Arbeitsbuche zu versehen, welches beim Eintritte in die Arbeit von dem Gewerbeunternehmer oder dessen Stellvertreter gegen Ausstellung eines Scheines in Ausbewahrung genommen wird. Beim ordnungsmäßigen Austritte aus der Arbeit wird das Arbeitsbuch den gesehlichen Bestimmungen entsprechend wieder ausgesolgt.

Kinder vor vollendetem 14. Fahre (eventuell: jugendliche Hilfs-

arbeiter und Frauenspersonen) werden nicht aufgenommen.

Minderjährige Lehrlinge werden nur auf Grund eines Lehrvertrages auf . . . Jahre in die Lehre genommen.

Berwendung ber Hilfsarbeiter.

$\frac{3}{2}$ 2.

a) Arbeiterkategorien.

Die im Etablissement beschäftigten Arbeiterkategorien sind:

Bemerkung. Es sind hier die Arbeiter nach den Gruppen anzuführen, welche sich aus den Arbeitsprocessen ergeben, mit deren Besorgung sie betraut sind, wie z. B.: Trommelpuher, Regusierer, Aufstecker, Bleicher, Appreteure . . oder Schlosser, Dreher, Bohristen, Monteure, Modelltischer, Gießer

Die Sinreihung in eine dieser Arbeiterkategorien enthebt den Betressen nicht von der Verpslichtung, sich vorkommendenfalls auch zu einer anderen, seinen Fähigkeiten und physischen Kräften entsprechenden gewerblichen Arbeit unter Aufrechthaltung der Lohnvereinbarungen verwenden zu lassen.

*) Rach der Lorlage des f. t. Centralgewerbein pectorates.

b) Berwendung ber jugendlichen hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Jugendliche Hilfsarbeiter, das sind solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Frauensperionen werden nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet, und zwar:

Bemerkung. Es sind hier die die em Grundsate entsprechenden. Berwendungsweisen anzusühren; so z. B.: Die Frauenspersonen werden verwendet: Zur Bedienung des Batteurs, der bancs à broches, zum Haspeln, Spulen, Verpacken

Die jugendlichen hilfsarbeiter werben verwendet: Als Aufsteder bei ben Selfactors, jum Spulen, Spulentransporte, Einlegen, Berpaden

Die Berwendung jugendlicher Silfsarbeiter und Frauenspersonen. zur Bedienung von Transmissionen, gesährlichen Arbeitsmaschinen und Werksvorrichtungen ist ausdrücklich auszuschließen.

Zur Nachfarbeit, das ist von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, werden Frauenspersonen, sowie jugendliche Hilfsarbeiter nicht verwendet.

Bemerkung. Die im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1×85, N -G -Bi. Mr. 86, und des Circular-Erlasses vom 7. April 1896, Z. 50.599 ex 1895, gestattete Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen ist hier anzusühren.

Böchnerinnen werden erft nach Berlauf von 4 Wochen nach

ihrer Niederfunft zu regelmäßiger Arbeit zugelaffen.

Bemerkung. Die legten zwei Abfage tonnen bei Nichtverwendung von jugendlichen hilfsarbeitern und Frauenspersonen entfallen.

Schulunterricht jugendlicher Silfsarbeiter.

§ 3

Den Lehrlinzen, welche ben gewerblichen Fortbilbungs ober einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht ersolgreich absolviert haben, wird die zum Beiuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungseurfe), sowie der sachlichen Fortbildungsschulen erforderliche Zeit eingeräumt und werden siezum Besuche dieser Schulen verhalten. Die Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches wird von besorgt.

Den hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wird die erforderliche Zeit zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und

Sonntageichulen eingeräumt.

Arbeitstage, Arbeitszeit und Arbeitspaufen.

§ 4.

Die tägliche Arbeitszeit beginnt um Uhr morgens und dauert bis Uhr abends.

Die Arbeitspausen sind: Bormittag von . . . bis . . . Uhr, Mittag von . . . bis . . . Uhr, Nachmittag von . . . bis . . . Uhr.

Während der Pausen wird der Betrieb vollständig unterbrochen. Während der Mittagspause haben die Arbeiter die sämmtlichen Arbeitslocale zu verlassen.

Bemerkung. Für Betriebe, die auf Tag- und Nachtbetrieb eingerichtet sind oder in welchen Arbeitsverrichtungen vorsonmen, bei denne ihrer Natur nach eine Unterbrechung unthunklich ift, gilt Folgendes:

1. Die bei dem ununterbrochenen, bezw. bei dem Tag- und Nachtbetriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar jene bei

arbeiten in zwei Schichten:

- a) Die Tagschicht beginnt um Uhr früh und endet um Uhr abends.
- b) die Nachtschicht beginnt um Uhr abends und endet um Uhr früh.

Die Arbeitspausen für die beim ununterbrochenen Betriebe be-

a) für die Tagschicht;

b) für die Nachtschicht:

Bormitternacht von ... bis ... Uhr; Mitternacht von ... bis ... Uhr; Nachmitternacht von ... bis ... Uhr:

Bemerkung. Je nach dem thatsächlichen Bedarse in einzelnen Kategorien von Gewerben, insbesondere in jenen, in welchen eine Unterbrechung des Betriebes unthunsich ist, kann nach Maßgabe der Ministerial-verordnungen vom 27. Mai 1885, N.-G.-BI. Ar. 82, und vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Ar. 88, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen eintreten, beziehungsweise von auf bestimmte Zeitpunkte entsallenden Ruhe-pausen abgesehen und die Bestimmung aufgenommen werden, dass dieselben auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt oder sonst instprechend verkürzt werden, mindestens aber . . . Stunden dauern.

Die einzelnen ununterbrochen betriebenen Maschinen, Apparate und Arbeitsvorrichtungen sind an den entsprechenden Stellen des Textes genau

gu bezeichnen.

Die Arbeitsvausen find:

Vormittag von . . . bis Uhr; Mittag von . . . bis Uhr;

Rachmittag von . . . bis Uhr;

Der Ansang, sowie der Schluss der Arbeitszeit wird durch ein Zeichen mit bekannt gegeben; jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Das Wegsbleiben von der Arbeit oder das vorzeitige Berlassen derselben ist ohne rechtsertigende Entschuldigungsgründe oder vorher erhaltene Erlaubnis nicht gestattet.

Im Falle zwingender Nothwendigkeit kann eine Verlängerung der Arbeitszeit während längstens dreier Tage in einem Wonate gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz ersolgen. Diese Arbeitszeitverlängerung darf per Tag jedoch höchstens 3 über 11 Stunden betragen.

Sonstige Ueberstunden über die 11stündige Arbeitszeit werden nur mit behördlicher Bewilligung angeordnet und wird diese durch Anschlag bekannt gemacht. Die Arbeiter sind verpflichtet, die angeordneten Ueberstunden zu leisten. Die Ueberstunden werden besonders entlohnt.

Im Falle, das die Arbeitszeit wegen Verminderung der Arbeit verkürzt werden muss, wird dies den Arbeitern unter Ausrechthaltung der Kündigungsfrist vorher bekannt gegeben.

An Feiertagen wird von bis gearbeitet, jedoch wird den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Consession die zum Besuche bes Bormittagsgottesdienstes ersorberliche Zeit freigegeben.

An hohen Feiertagen, wie . .

wird nicht gearbeitet.

Bemerkung: Wird an Feiertagen überhaupt nicht gearbeitet, so sind die betressen Bestimmungen entsprechend zu modisicieren. Die hohen Feiertage, an welchen in keinem Falle gearbeitet wird, wie Ostern, Pfingsten, Beihnachten, Neujahr 2c., sowie eventuelle ortsibliche Feiertage wie Kirchweihtag, Faschingtage 2c., sind namentlich anzusistweit

bis gearbeitet.

An Sonntagen ruht die Arbeit vollständig.

Dber:

An Sonntagen werden nur jene Sänberungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorgenommen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines sreunden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Siörung des Betriebes oder ohne Gesahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können.

Bezüglich dieser, sowie sonstiger nach § 1, Artikel III des Gesets vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Ar. 21, gestatteten Arbeiten wird ein Berzeichnis angesegt, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen. der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Tauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit eingetragen werden.

Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, wird den damit beschäftigten Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am daraussolgenden Somniage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche gewährt.

Bemerkung, Gine der obigen Alternativen ist in der Arbeitsordnung sestzuseben.

Jene Betriebe, welchen die Sonntagkarbeit laut der Ministerials werordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Ar. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Ar. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Ar. 125, und vom 10. Avril 1897, R.-G.-Bl. Ar. 97, ganz oder theilweise gestattet ist, haben anschließend die betreffenden Arbeitkausweise detailliert anzusühren, die gesehlich zulässige Arbeitkauser anzugeben und zum Ausdrucke zu beingen, in welcher Weise den an Sountagen beschäftigten Kersonen, die nach § 1, Art. V, S.-G. vorgeschriebene Ersapruhe gewährt wird.

Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.

§ 5.

Der Arbeitslohn, beziehungsweise die Accordsäße, werden im vorbinein vereinbart.

Im Falle der Arbeitslohn oder die Accordsätze geändert werden sollten, wird dies den Arbeitern unter Ausrechtfaltung der Kündigungsfrist vorher bekannt gemacht.

endet am

Die Auszahlung der fälligen Arbeitslöhne findet

ftatt und erfolgt nach Abzug von:

Arbeiter, welche unter der Woche entlassen werden, erhalten nebst den

Documenten ihren Lohn sofort.

Bemerkung. Erfolgt die Abrechnung an einem anderen, als am Zahltage, ih dies hier zu bemerken. Des weiteren wäre anzuführen, ob und in welchem Umfange Zeit- oder Stück- (Accord-) Entlohnung zu gelten hat, und find im letzteren Falle der Abrechnungstermin, die Modalitäten der Abrechnung und die für die Borschussertheislung maßgebenden Grundsähe anzuführen.

Desgleichen sind hier die Fristen der etwaigen, gegen die Alerechnung oder die Zahlung gerichteten Reclamationen ans zusühren.

Lohnabzüge zur Hereinbringung von Schabenersätzen für Sachbeschädigungen an Werksvorrichtungen, Waren, für Zwecke der Beleuchtung der Arbeitsstätten ze. sind unzulässig.

Befugniffe und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.

§ 6.

Die Meister und Vorgesetzten haben die Arbeiter in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten zu unterweisen und darauf zu sehen, das die verschiedenen Arbeiten unter Beachtung der gebotenen Vorsichten, richtig ausgeführt, ferner dass die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung pünktlich eingehalten werden. Sie haben das Recht, Arbeiter, welche nach der einen oder anderen Richtung sich Feher zuschulchen kommen sassen, zu rügen,

Schimpsworte zu gebrauchen ist untersagt.

Beichwerden von Seite der Hilfsarbeiter find bei dem Gewerbeinhaber, beziehungsweise bei der Betriebsleitung vorzubringen.

Bur Aufnahme und Entlaffung der Silfsarbeiter ift nur .

berechtiat.

Kranken- und Unfallversicherung.

§ 7.

Sämmtliche Hilfsarbeiter sind, sofern sie nicht bereits einer im Sinne bes Gesehes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Ar. 33, errichteten Krankenzasse angehören, verpslichtet, der Rrankencasse in beizutreten, welcher der Arbeitgeber den statutenmäßigen Beitrag leistet.

Sämmtliche versicherungspslichtige Beamte und Arbeiter sind bei der Unfallversicherungsanstalt

versichert.

Die zu leistenden Beiträge sind aus dem Statute der Krankencasse, beziehungsweise aus dem in den Werkstätten besindlichen Anschlage, die Unsalversicherung betreffend, ersichtlich.

Inftandhaltung der Maschinen und Werkzenge.

§ 8.

Feder Arbeiter ist verpstichtet, die ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen rein und in gutem Zustande zu erhalten und alles Schadhaste oder Reparaturbedürftige sofort seinem Borgesetzen anzuzeigen.

Jeder Arbeiter ist serner verpstichtet, die zur Sicherung gegen Gesahren im Betriebe angebrachten oder angevrdneten Schutzvorsehrungen zu benützen und die hierauf bezüglichen Borschristen genau zu besosgen.

Allgemeine Berhaltungsregeln.

§ 9.

Sämmtliche Hilfsarbeiter haben sich eines ordentlichen, anständigen Betragens zu besleißen, Zänfereien und Raufereien untereinander zu vermeiden und den Anordnungen ihrer Borgesehten pünktlich Folge zu leisten.

Das Mitnehmen von Brantwein ober Zutragen desselben in die Kabrik ist strengstens untersagt.

Das Einnehmen der Mohlzeiten ift nur in den hiefür bestimmten

Arbeitspaufen geftattet.

Bemerkung. Erheischen es Sicherheitsrücksichten gegen Feuersgesahr, so kann hier ein Berbot des Rauchens in den Arbeitsräumen aufgenommen und gesaat werden, dass Tabakpfeifen und Feuerzeuge vor Betreten der Fabrik an einem bestimmten Orte zu hinterlegen sind o. dgl.

Strafen.

§ 10.

Uebertreiungen der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung werden bestraft, und zwar:

1. Mit Berweis; 2. mit Geldbuken:

3. mit Kündigung.

Sammtliche Conventional-Gelbstrasen, sowie deren Berwendung werden in e'n Berzeichnis eingetragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den hilfsarbeitern offen sieht; sie werden

Hilfsarbeiter und Taglohner hinaus festzusegen.

Für die Verwendung der Strafgelber ift eine zum Besten der Gesammtheit der Arbeiter des Unternehmens dienende Einrichtung namhaft zu machen.

Auflöfung des Arbeitsverhältniffes.

§ 11.

Die ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- ober Lohnverhältnisse ersolgt gegenseitig mit Einhaltung einer tägigen Kündigung

Die Kündigung kann jeden Tag (eventuell: nur am Samstage ober

am Lohntage) gegeben werden.

Bemerkung: Behufs thunlichster Vermeidung von Streitfällen dürfte es sich empsehlen, die Kündigung für Partiearbeiter (Accordarbeiter) besonders zu regeln.

Ober:

Der Austritt sowie die Entlassung eines Arbeiters kann jederzeit ohne vorherige Kündigung ersolgen.

§ 12.

Bor Ablauf der bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann zusolge § 82 G.-O, ein Hilfearbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden:

Wenn er

a) bei Abschlus bes Arbeitsverirages ben Gewerbeinhaber burch Borzeigen falscher ober verfälscher Arbeitsbücher ober Zeugnisse hinter-

gangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Frrshum verseht hat:

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;

e) der Trunkjucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich eines Diebstahles, einer Beruntreuung ober einer sonstigen strasbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Bertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen lässt;

e) ein Geschäfis- oder Betriebsgeheininis verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches

Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder seine Psilichten vernachlässigt oder die übrigen Arbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Aussehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesehwidrigen Handlungen zu verleiten sucht:

g) sid einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hiskarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig

umgeht:

- h) mit einer abschreckenden Krankseit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunsähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunsähigkeit über vier Wochen dauert*);
- i) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

§ 13.

Bor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung fann zufolge § 82 a, G.-O., ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlagen:

- a) Wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen fann;
- b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer thätlichen Misshandlung oder einer groben Ehrenbeleibigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn der Erwerbeinhaber oder beffen Angehörige den Hilfsarbeiter oder deffen Angehörige zu unsittlichen oder gesehwidrigen Handlungen zu verleiten juchen;
- d) wenn ber Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebürlich vorenthalt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- e) wenn der Gewerbeinhaber außer Stande ist oder sich weigert, dem hissarbeiter Verdienst zu geben.

^{*)} Unbeschabet dieses Rechtes bleibt der zufolge § 6 bes Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, dem Arbeiter auf die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskoften gewährteiste Anspruch vollkommen aufrecht.

Vorzeitige Gutlaffung und Anstritt.

§ 14.

Durch das Aushören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des

Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von felbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hisfsarbeiters, sei es insolge freiwilligen Ausgebens des Gewerbes oder insolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers, oder eines diesen treffenden Jusales, der hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigung Schadloshaltung zu beauspruchen. (§ 83, G.-D.)

§ 15.

Wenn ber Gewerbeinhaber ohne einen gesehlich zulässigen Grund einen Hilfsarbeiter vorzeitig entlässt, ober durch Berschulden von seiner Seite bem letteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhaltnisse gibt, so ist er verpstichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten. (§ 84 G-D.)

§ 16.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetlich zulässigen Grund vorzeitig verlässt, jo macht er sich einer Uebertretung der Gewerbesordnung schuldig und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu besstrafen. Ueberdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rücksehr in die Arbeit für die noch sehlende Zeit zu verhalten und Erjat des erlittenen Schadens zu begehren. (§ 85 G.D.)

Bemerkung. Vorstehende S§ 12 bis 16 können entfallen, wenn im § 11 sestgesets wird, dass der Austritt, sowie die Entlassung eines Hilsarbeiters jederzeit ohne vorherige Kündigung ersolgen kann.

Berpflichtung zur Ginhaltung ber Arbeitsordnung.

§ 17.

Jebem Arbeiter, insbesondere ben neu aufgenommenen, werden die Bestimmungen der Arbeitsordnung verlautbart.

(Dber:

Jeder Arbeiter erhält ein Eremplar dieser Arbeitsordnung.)

Dieselbe bildet ben Arbeitsvertrag zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter und tritt nach Ablauf der Kündigungssrift, gerechnet vom Tage des nach Bidierung durch die Gewerbebehörde sofort erfolgenden Anschlages, in Krast.

Geber Arbeiter ift gur punktlichen Befolgung diefer Arbeitsordnung

vervflichtet.

Jede Aenderung der Arbeitsordnung unterliegt der vorhergehenden Genehmigung durch die Gewerbebehörde. Datum:

								,									
Ш	ríd	hri	ft.	bes	3 (Sie	me	rhe	in	bal	ber	3:					

IV. Auszug aus bem Handelsgesethuch.

6. Titel des Gesetzes vom 17. December 1862, R.=G.=Bl. 1863 Nr. 1.

Bon den Sandlungsgehilfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigensalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehilse ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals

vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Principale zu Nechtsgeschäften in dessen Handlungsgewerbe beauftragt, so sinden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung

eines dritten Handelsgeschäfte machen.

In Dieser Beziehung kommen die für den Procuriften und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen zur

Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unversschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise vershindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Begünstigung

nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältnis zwischen bem Principale und bem Handlungsbiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung ausgehoben werden. Ist durch Bertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrjahre nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach ben örtlichen Verordnungen ober bem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Principal kann insbesondere die Auschehung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebürenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverlehungen gegen den Handlungsgehilsen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aushebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;
- 2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines dritten Hanbelsgeschäfte macht;
- 3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert ober ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlässt;
- 4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 5. wenn derselbe sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
- 6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Bestriebe des Handelsgewerdes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältnis gestenden Bestimmungen sein Bewenden.

V. Auszug aus dem allgem. bürgerl. Gesethuch. Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

A. Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

a) Lohnvertrag.

1151. Wenn jemand fich zur Dienstleistung ober Berfertigung eines Wertes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.

b) Stillschweigender Lohnvertrag.

1152. Sobald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, dass er in einen ans gemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz seitgesetzt, so bestimmt ihn der Richter.

e) Rechte aus dem Lohnvertrage.

1153. Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bebingung zuwiderlaufen, ist der Besteller berechtigt, von dem Bertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung, so kann er entweder die Berbesserung, oder eine angemessene Schadlosshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnismäßigen Theil des Lohnes zurückhalten.

1154. Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesehren Zeit nicht erfüllt, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu

entschädigen.

1155. Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zustande gekommen sind, gebürt der bestellten Berson

eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt

burch Zeitverluft verfürzt worden ift.

1156. In der Regel gebürt der Lohn nach vollebrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abet eilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser besugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Theil des Lohnes und den Ersat der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänze

lich verrichteter Arbeit zu fordern.

Merfertigung eines Werkes vorhereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zugrunde geht, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zwecknäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert, so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnt hat, für den Schaden verantwortlich.

d) Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe.

1158. Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf= oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermuthet, dass derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird ein Kauf vermuthet.

1159. Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden, so mussen die jedem derselben angemessenen gesehlichen Vorschriften beobachtet

werden.

e) Erlöschung des Lohnvertrages.

1160. Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit ober bis zur Bollendung eines gewissen Werkes bestellt

worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

1161. Nur in dringenden Umständen kann der beftellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Berschulden in

der Auswahl der Person.

1162. Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pslegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preiß des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werte der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes sordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsesen oder den Bestellten schallos halten.

VI. Gewerbegerichtsgesetz.

I. Erläuternde Bemerkungen zu dem Geseite, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.

(Vorgelegt von dem Permanenzausschuffe des Abgeordnetenhauses für die Reform des Civilprocesses mit Bericht vom 10. December 1895, Nr. 1337 der Beilagen, XI. Session 1895.)

Im Jahre 1869 wurden in Desterreich nach dem Muster der im Westen Europas bestehenden Einrichtungen, insbesondere der französischen conseils des prud'hommes und ihrer rheinischen Nachbildungen Gewerbe-

gerichte eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 63) lassen sich solgendermaßen zusammensassen. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes geschieht durch eine Berordnung des Justizministeriums, welches jedoch vorher das Gutachten des betressenden Landstages, beziehungsweise des Landesausschussen, wenn der Landbag nicht versammelt ist, einhosen nurs. Vor der Errichtung mitsten die Kosten des Gewerbegerichtes ohne Besostung des Senatsschaftes irgendwie gedeckt sein. Die Gewerbegerichte werden nur für sabritsmäßige Betriebe errichten und ihre Competenz erstreckt sich aus Streitigkeiten über Lohn, Ausschung

des Dienstverhältnisses, Entschädigungsansprüche aus diesem Anlasse, Ersatanipriiche wegen Beschädigung von Fabritsgegenständen. Die Unterwerfung unter diese Gerichte ist eine freiwillige. Das Gewerbegericht verhandelt öffentlich und mündlich; es vernimmt Zeugen und Sachverständige, die aber zum Ericheinen nicht verpflichtet find; die Beeidigung erschienener ober die Bernehmung und Beeidigung nicht erschienener Zeugen ober Sachverständigen hat das Gewerbegericht durch das ordentliche Gericht zu veranlassen. Das Gewerbegericht besteht zu gleichen Theilen aus gewählten Bertretern der Unternehmer und Arbeiter und diese haben aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter mit absoluter Stimmenmehrbeit zu mablen. Die Streitsachen werden zuerst vor eine Vergleichscommission gebracht, die aus je einem Unternehmer und Arbeiter unter Borsits des Obmanns oder seines Stellvertreters besteht; wenn kein Bergleich zustande kommt, sodann vor das Spruchcollegium, das unter gleichem Borfit aus vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes besteht. Die geschlossenen Bergleiche und gefällten Urtheile werden schriftlich ausgefertigt. find, wenn es sich um Sachen bis 50 fl. handelt, unansechtbar, in Streitsachen darüber hinaus kann die Partei, die sich beschwert erachtet, den ordentlichen Rechtsweg betreten. Die Bergleiche und Uriheile des Gewerbegerichtes find nach den allgemeinen Vorichriften vollstreckbar. Die Eingaben sind gebürenfrei und die Urtheile unterliegen den für Schiedssprüche festgesetzen Gebüren (Gesetz vom 29, Februar 1864, R.-G.-Bl. 20).

Dieses Geset hat nur eine geringe praktische Bedeutung erlangt. Es kam zur Errichtung von Gewerbegerichten in Brünn für die Texilisindhiftie (1869) und die Metallindustrie (1874), in Wien sin die Massilisensund Metallwarenindustrie (1877), in Bieliß für die Textilindustrie (1872) und in Reichenberg für die Textilindustrie (1873). Das legtgenaunte Gewerbegericht konnte nicht in Thätigkeit treten, weil die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters nicht zustande kam.

Trot des geringen Umfanges, den diese Art der Gerichtsbarkeit in Desterreich erlangt hat, lassen sich doch bezüglich ihres Ersolges zwei Thatsachen unwiderleglich sesssellen. Einerseits wird allgemein zugegeben, das die Gewerbegerichte in Britinn, Wien und Vieltz ihre Aufgade: eine rasche, billie, fachmännische Instanz für Streitigkeiten aus dem Lohn-verhältnisse zu dilben, in vollkommen befriedigender Weise gelöst haben, soweit sie eben angerusen wurden; anderseits wird ebenso übereinstimmend auf jene Mängel des Gesetzes hingewiesen, die es verhinderten, das biese Institution in gleicher Weise wie in anderen Ländern Verbreitung gesfunden hat . . .

Insbesondere war es die Wiener Handelskammer, sowie das Gewerbegericht der Maschinen- und Metallwarenindustrie in Wien, welche wiederhoft auf die Lücken und Gebrechen des Gesetzes hinwiesen und eine Mönderung und Ergänzung bestellten beantragten. Junächst sehlt in dem Gesetze eine Bestimmung, wer thatsächlich die Kosten zu tragen hat, eine Lücke, die der Errichtung von neuen Gewerbegerichten in erster Keihe im Wege stand. In Viellt trägt die Stadtgemeinde die Kosten, in Brüm leistet die Commune einen Beitrag, den Kest die Handelskammer, in Wien ebensalls die Kammer. Weiter wurde wiederholt und von verschiedenen

Seiten hervorgehoben, dass die Beschränkung der Gewerbegerichtsbarkeit auf sabriksmäßige Betriebe durch nichts begründet sei, das im Gegentheile ihre Ausbehung auf die handverkemäßigen Vetriebe einem lebhaten Bedürsnisse entsprechen würde. Die Theilung des Gewerbegerichtes in eine Bergleichscommission und in ein Spruchcollegium wird als unpraktisch verworfen. Weiter wurde der sacultative Charakter des Geseges bemängelt und verlangt, dass die Competenz der Gewerbegerichte in einer ausschließenden Weise umschrieben werde. Damit im Jusammenhange steht die Forderung, dass diesen Fristanzen die Attribute wirklicher Gerichte gegeben werden mögen, dass sie berechtigt sen sollen, Beweisanischnen einschließlich der Beeibigung von Zeugen und Sachverständigen auszunehnen und dass für sie das Bagatellversahren als giltig erklärt werden möge.

Ter Hauptpunkt jedoch, der sich in dem Geset als vollständig versfehlt erwies, ist die Bestellung des Obmannes des Gerichtes und seines Stellvertreters. Unternehmer und Arbeiter sollen ihn (§ 24) "in abgesonderten Wahlgängen mittels absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen." Dort, wo dies schwierige Personenfrage nicht durch das kluge Mustreten einer leitenden Bersönlichkeit glücklich umschift wurde, wie insbesondere in Brünn, dort, wo sich Unternehmer und Arbeiter misstrauisch gegenüberstehen und niemand eine Vermitstung zu übernehmen imstande oder willens ist, wie beispielsweise in Reichenberg, wo also beide Theile bei der Wahl immer gleich start vertreten sind und jeder Theil auf seinen Candidaten beharrt, kann eine Wahl nicht zustande kommen. Dies verantasste wiederholt die Anregung, als Obmann einen außerhalb des gewerblichen Bernsörerises stehenden Mann heranzuziehen und es wurde auch der Wunsch geäußert, es möge ein richterlicher Beamter zum Vorsigenden des Gewerbegerichtes ernannt werden.

Leider verhallten alle Anträge und Wünsche der Interessenten in dieser Angelegenheit ungehört. Die Regierung und insbesondere das Justizeministerium hielt es nicht für angemessen, die Hand dazu zu dieten, jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich der Ausbreitung der Gewerbegerichtsbarkeit entgegenstellten; und da im Interesse des Ausbaues dieser in anderen Ländern so iegensreich wirtenden Institution, die sich den wenigen Fällen, von denen wir berichtet haben, auch dei uns bewährt hatte, nichts zu erreichen war, so verstummten endsich auch die Wünsche der Betheiligten und das Gesey blied, lediglich weis man sich den nothwendigen Verbesserungen desselben gegenüber gleichgiltig, ja ablehnend verhielt — bis aus die wenigen Ausnahmen — ein todter Buchstabe.

Die zwei von uns hervorgehobenen Thatsachen, dass die Gewerbegerichte, soweit es möglich ist, auch bei uns sich bewähren, serner, dass man die Institution hat einsach verkimmern lassen, hebt ein Bericht des Wiener Gewerbegerichtes vom Jänner 1877 so energisch hervor, dass die bezügliche Stelle hier ihren Plat sinden mag.

"Das Gewerbegericht ist seiner Ausgabe als Fachgericht, die Streitige teiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglichst schnell und mit dem möglichst geringen Kostenauswande für die Parteien zu schlichten und die bestehenden Gegensähe auszugleichen, im weitesten Umfange gerecht geworden. Es unterliegt wohl keinem Zweisel, das insbesondere die

Arbeiter vertrauensvoll ihr Recht bei einer Behörde suchen werden, an deren Erkenntnissen ihre eigenen Standesgenossen thätigen Antheil nehmen, jo dajs strenge Unparteilichkeit über jeden Zweisel erhaben ist. Der Umftand, dajs das Gewerbegericht nicht einjeitig aus Angehörigen einer Partei, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengeset ift, und beiden die gleichen Rechte zustehen, gewährt den rechtsuchenden Varteien ein Gefühl der Befriedigung, welches nicht hoch genug angeschlagen werden tann. Das Bewustjein gemeinsamen Wirfens vermag ebenfalls nur gunftig einzuwirken. Man lernt sich kennen und achten, manche vorgefaste Meinung wird vor der zwingenden Gewalt der Thatsachen weichen und jeder in seinem Kreise dazu beitragen, dass nicht unbegründetes Mistrauen einen Gegensat nähre und immer mehr auf die Spite treibe, welcher in jo nachtheiliger Weise die beiderseitigen Interessen beeinflufst. Dagegen hat sich dieses Gewerbegericht bisher in maßgebenden Kreisen noch feine gleich günstige Beachtung zu erringen verstanden und fich über den Standpunkt einer nothdürftig geduldeten Infitution nicht hinausbringen tonnen. Die gange Existenz ist baber auch eine fragliche geblieben, wie es die theils ablehnende, theils mehr als reservierte Haltung oberer Stellen mit fich bringt. Es wurde daher - die Anerkennung der Nithlichkeit dieser Institution vorausgesett — von einer günstigen Rückwirkung begleitet sein, wenn das Gewerbegericht auch für andere Induffriezweige activiert und dadurch der Institution eine breitere Basis geschaffen würde, die über manche heute bestehenden Berlegenheiten hinweg helfen würde."

Bollinhaltlich ist dieses Urtheil in der großen Euguete bestätigt worden, die im Jahre 1892 aus Anlass der Regierungsvorlage über Arbeiterausschäfise und Einigungsämter vom Gewerbeausschäfise bes Abgevordnetenhauses abgehalten worden ist. Unternehmer und Arbeiter, die in der Lage waren, über die Wirssamteit der wenigen bestehenden Gewerbegerichte auszulagen, waren sowohl in ihrem günftigen Urtheil, als auch in der Kritik des bestehenden, für seinen Zweck unzulänglichen Gesess einer Meinung.

Treten wir nun heute — fast brei Drennien nach Erlassung bes bestehenden Gesetzes über Gewerbegerichte — an dasselbe Problem heran: ob und in welcher Gestalt sind Gewerbegerichte ein nothwendiges Glied einer modernen Justizorganisation? — so ist wohl ohne weiteres klar, dass diese Frage nach Inhalt und Form eine ganz andere Antwort erheischt, als im Jahre 1869. Wir wollen nicht weit aushosen, kurze hinweite werden sin ben vorliegenden Zweck genügen.

Als das allgemeine bürgerliche Geiethuch ben "Lohnvertrag" zu normieren unternahm, war jene große Schichte der Gesellschaft, die wir heute die arbeitende Classe nennen, erst in den Anfängen ihrer Bildung. Zum größten Theile stand die sandwirtschaftliche Arbeit damals unter dem Zeichen des Unterthanenbandes und der Gesindeordnungen, die gewerbliche unter dem Zeichen des Zunit- und Innungswesens. In Baragraphen erledigt deswegen das bürgerliche Gesethuch den Lohnvertrag, woder vorwiegend die locatio conductio operis im Ange behalten ist; und es ist gewiss bezeichnend, das unser Gesethuch den Lohnvertrag mit dem Verlagsvertrag in ein Hauptstück vereinigt.

Seither hat in allen dieser Codification zugrunde liegenden thatfächlichen Berhäffniffen eine vollständige Umwälzung ftattgefunden. Wenn wir insbesondere die gewerblichen Arbeiter ins Auge faffen, so find durch die Auflösung der alten Berbande nicht nur ihre Lebensbedingungen, fondern auch ihre Rechtsbeziehungen ganz andere geworden. handwerksmäßigen Arbeiter spielt an Zohl, wirtschaftlicher Bedeutung, Macht und Ginflus der Fabritsarbeiter eine immer größere Rolle. Das materielle Lohnrecht mufste nothwendigerweise Erganzungen und Ab-änderungen ersahren. Das Gewerbegeiet vom Jahre 1859 repräsentiert insbesondere im VI. Hauptstud eine Etappe in dieser Richtung. Aber noch viel tiefergreifend und umfassender als zwischen 1811 und 1813 hat sich bei ung unter bem Ginflufs bes Industrialismus und ber neuen Berfehrsmittel die Lage der arbeitenden, Classe seit 1859 verändert. Die Gewerbenovelle vom 8. März 1885 bedeutet einen weiten Schritt, und das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung in seiner heutigen Gestalt ist der Niederschlag jener staatlichen Rudfichten, die bei der Normierung des Lohnrechtes mehr und mehr in den Bordergrund treten. Deffentlich recht= liche Gesichtspunkte durchießen jetzt das ganze Lohnrecht. Wenn der einzelne arbeitsloje Mann dem Staate an und für sich gleichgiltig sein konnte, so ift die temporare und locale Arbeitslosigkeit von Massen ein gesellichaftliches Problem, dem der Staat seine Sorge zuwenden muss; wenn eine Einzelne Arbeitsentlassung ober das Berlassen der Arbeit von Seite eines einzelnen für die gewerbliche Production und die öffentliche Ordnung keine Bedeutung hat, so ist der Massenstrike eine Thatsache, die als Symptom ungerechter oder ungeregelter Lebens- und Arbeitsbedingungen die Aufmerkamkeit des Staates im hohen Grade erweckt; wenn der einzelne Arbeiter unter schädlichen Ginfluffen des Betriebes feine Gesundheit einblißt, so kann er der humanen Privathilfe überlassen werden, aber einer burch ichlechte Arbeitsverhältnisse brobenden Degenerierung einer ganzen Claffe darf tein Staat zusehen.

Diefer flüchtige Simmeis genügt, um ju zeigen, wie die zahlreichen Anbane und Zubaue, die unser Lohnrecht ausweist, ihren Grund in öffentlichen Rücksichten haben, die, hervorgerusen durch den modernen Industrialismus, die Reif der Verfassung unseres allgemeinen bürgerlichen Gesethuches in dieser Beise nicht kannte. Diese neuen gesetlichen Beftimmungen haben eine doppelte Ratur. Sie find öffentlichen Rudidhten entiprungen und der Staat hat ein unmittelbares Interesse an ihrer Berwirklichung, sie sind aber auch privatrechtlicher Natur, weil sie das Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Unternehmer und Arbeiter besinieren und einen neuen Rahmen bedeuten für den Abschluss des Arbeitsvertrages, der heute die rechtliche Basis der ökonomischen Existenz der arbeitenden Classe ist. Diese neuen Normen stellen gewisse, früher nicht bestehende necessaria negotii auf, schreiben Formen für den Abschlufs des Lohn- und Lehrvertrages vor und umgrenzen Rechte und Bflichten der Unternehmer und Arbeiter in ihrem Berhaltnisse unter-Wer das VI. Hauptstud unserer Gewerbeordnung durchliest, wird diese doppelte Natur der lohnrechtlichen Bestimmungen sofort erkennen. Sie inhäriert den Borschriften über die Hilfsarbeiter (§ 74), über die

Arbeitszeit (§ 75), über die Pflichten der Silfsarbeiter (§ 76), über Entlohung und Kündigung (§ 77), über die Lohnzahlung (§§ 78 bis 78 e), über die Arbeitsbücher (§§ 80 bis 80 i), über das Zeugnis (§ 81), über die Auflösung des Arbeitsvertrages (§§ 82 bis 84), über vorzeitigen Austritt (§§ 85, 86), über die Arbeitsordnung (§ 88 a), über Conventionalstrasen (§ 90), über die Arbeitszeit in Fabriken (§ 96 a), über das Lehrlingswesen (§§ 97 bis 104).

Fragen wir nun nach der Form der Geltendmachung dieser neuen materiell rechtlichen Bestimmungen, so stehen wir vor einer eigen= thumlichen Anomalie. Die große Wichtigkeit, welche diesen Kormen innewohnt, follte vermuthen laffen, dass ihre Berwirklichung, ihre Durchführung und Durchsetbarkeit nach beiden Seiten bin, nach der öffentlichen sowohl wie nach der privaten, eine besonders gesicherte sei. Dem ist nicht so. Der Staat überwacht die Einhaltung dieser Rormen durch den Gewerbeinipector, soweit das öffentliche Interesse in Frage kommt. Dass diese Person manchmal auch ein officium boni viri rücksichtlich ber privatrechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter übernimmt, ist eine Rebenfunction freiwilliger Natur und manchmal von zweifelhaftem Werte. Mit ber Durchsetbarkeit ber privatrechtlichen Unsprüche, die jich aus dem neuen Lohnrechte ergeben, ift es jedoch ichlechter bestellt, als mit der Durchsexbarteit irgend eines anderen privatrechtlichen Unipruches. Un Instanzen ist wahrhaftig fein Mangel, wohl aber an jeder sicheren Rechtshilfe! Die Gewerbeordnung tennt ichiedsgerichtliche Collegien zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen solchen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern, welche einer Genossenschaft nicht angehören. Solche Collegien sind nirgends constituiert. Ferner haben wir die schiedsgerichtlichen Ausschüssse der Genossenschaften zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern und ihren Arbeitern. Kacultativ bei weitem nicht bei allen Genossenschaften überhaupt -constituiert. haben sie kaum den problematischen Wert von Bergleichsinstanzen. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder vor Berlauf von 30 Tagen nach seinem Aushören sind die politischen Behörden zur Entscheidung von Lohn- und anderen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse competent. Von dieser Judicatur wollen wir den Schleier nicht hinwegziehen. Man wird zugeben, dass dieselbe für die ohnehin überlasteten politischen Behörden eine Thätigkeit bedeutet, die nicht in ihre Sphäre passt. Seit dem Bestehen von Gewerbeinspectoren ist es daher auch ausgebehnte Pragis, Arbeiter mit folden Klagen einsach jum Gewerbeinsvector zu ichicken, ber natürlich in rein privatrechtlichen Fallen auch nur die Achseln zuckt. Fabriksarbeiter haben innerhalb berselben Frist von 30 Tagen dort, wo die wenigen Gewerbegerichte, von denen wir bereits gesprochen haben, constituiert find, die Wahl, ihre Ansprüche vor denselben geltend zu machen, falls sie der Kategorie angehören, für welche das betreffende Gewerbegericht errichtet ist. Rach Ablauf der obengedachten Frist endlich kann der Arbeiter allerdings die ordentlichen Gerichte, asso in seinen Fällen Bagatellgericht oder Bezirksgericht, anrufen. Aber in manden Fällen ist er dann aus Arbeitsmangel weggezogen, in anderen hat er anderweitig am selben Orte Arbeit gefunden und kann Arbeit und

Lohnentgang eines oder mehrerer Tage, die er zur Vertretung seine Sache vor Gericht bedars, nicht opsern, weil er Weib und Kind zu ernähren hat. Im allgemeinen ist ihm die Processsührung vor den Gerichten etwas ganz Unbekanntes, es hilft ihm niemand dabei als ein Advocat oder Winkelschreiber, die er beide nicht bezahlen kann.

Die Reform unseres Civilprocesses ist wohl der geeignete Anlass, die Frage zu stellen und zu beantworten, wie diesem Zustande ein Ende gemacht werden könne. Die neue Civilprocessordnung selbit steht auf einem neuen Standpunft, der besonders in der begirtsgerichtlichen Judicatur zur Geltung fommt. Dort öffnet sie bie Thuren der Gerichtsfäle auch solchen, die ohne rechtsverständige Vertretung kommen, dort untersucht der Richter den Fall, wie er sich wirklich verhält und ertheilt dem rechtsunkundigen Kläger Belehrung. Aber tropbem das neue Berfahren vor dem Einzelrichter die Versolgung von Rechtsansprüchen für jedermann erleichtert, ist damit dem Bedürfnisse nicht abgeholsen, für die gewerblichen Streitigkeiten eine Instanz zu schaffen, die der juridischen und socialen Natur dieser Ansprüche voll gerecht werden kann. Wenn wir verlangen, dass diese gewerblichen Streitigkeiten unparteitsch, rasch und sachgemäß erledigt werden, jo sprechen wir damit nur Boftulate aus, die jedem richterlichen Verfahren gegenüber bestehen. In unserem Falle aber mussen wir iberifische Conjequengen aus benjelben gieben. Der Fortbeftand ber Berordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856 (R -G.-Bl. 224), wornach Dienststreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabritsinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach der Auflösung desselben von den politischen Behörden zu entscheiden find, ift, wie wir bereits angedeutet haben, nicht länger haltbar. Diese Streitigkeiten ersordern eine richterliche Judicatur. Für einen namhaften Bruchtheil ber Bevölkerung sind jene Beziehungen des Lehr- und Lohnverhältnisses, welche in dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung normiert find, das Um und Auf feines ganzen Rechtslebens. Jene Bestimmungen find für das wirtschaftliche Dasein der arbeitenden Classe in einem Umfange entscheidend, dass derselben hier den richterlichen Schut verjagen, fast nicht anderes bedeuten würde, als sie überhaupt von demselben ausschließen. Die Forderung einer richterlichen Judicatur für privatrechtliche Streitigkeiten mujs daber für diese Kreife durch die Juftigreform überhaupt erst verwirflicht werden.

Nur in parenthesi können wir hier bemerken, dass die oben eitierte Ministerialverordnung auch Streitigkeinen zwischen Dienstgebern und Dienstboten in der angegebenen Weise vor die politischen Behörden verweist und dass dies durch die Ministerialverordnung vom 15. März 1860 (N.-G.-Bl. 73) auch hinsichstich der Streitigkeiten zwischen Lands und Forstwirten und ihren lands und forstwirtschaftlichen Arbeitern der Fall ist. Diese Kategorien können aus Gründen, die bet Beiprechung der einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzs noch erhelten werden, bei der Constituterung von Gewerbegerichten nicht in Betracht kommen. Gine andere Frage ist, ob der Rechtsschuß, den diese Kategorien genießen,

gerade angesichts des Fortschrittes der Judicatur bezüglich der gewerblichen Arbeiter heute noch genügt, und ob es nicht schon angemessen wäre, bei dieser Gelegenheit die Streitigkeiten aus diesen Lohnverhältnissen den Gerichten zu überweisen.

Benden wir uns nun dem zweiten der oben aufgestellten Boftulate: Raschheit der Entscheidungen zu, so nimmt dasselbe für die vorliegenden gewerblichen Streitigkeiten auch eine besondere Gestalt an. Wir haben die gegründete Hoffnung, dass unsere Bezirksgerichte in der Zukunft Processe rascher erledigen werden als heute. Aber diese Gerichte werden einen bedeutenden Zuwachs an Angelegenheiten außer Streitsachen erhalten, fowie durch die unausweichlich kommende Erweiterung ihrer ftrafgerichtlichen Competenz neue Geschäftslaften übernehmen muffen. Budem werden die anhängigen Processe in einer gewissen Reihenfolge zu erledigen sein und es gienge kaum an, gewerblichen Streitigkeiten als bringenden Sachen einen Borrang vor anderen zuzuerkennen. Und doch ist, wenn im allgemeinen die bezirksgerichtlichen Sprüche im Durchschnitt Wochen nach der Einbringung der Klage erfolgen werden, damit dem Bedürfnisse, wie es hier porliegt, nicht entibrochen. Die wirtschaftliche Entwickung hat einmal dahin geführt, dass viele gewerbliche Arbeiter ichon eine relativ gesicherte Erifteng haben, wenn fie nach einem Bochenverbienft rechnen fonnen, während eine gewijs nicht geringere Rahl auf Tagesverdien ft angewiesen ist.

Bei Streitigkeiten, wo es sich in solchen Berhältnissen um Lohnabzüge, Entlassung, Aussolgung der Arbeitsbücher oder Eintragungen in dasselbe u. s. w. handelt, kommt richterliche Hils zu spät, wenn sie nicht sosort angerusen werben, und wenn sie nicht unmittelbar, sicher und ohne Berzögerung eingreisen kann.

Frei wird in Zukunft der Richter dem Brocefsstoff gegenüberstehen. Seiner Beurtheilung des Sachverhaltes ist ein großer Spielraum gelassen. Troßbem wird er in Fragen, die nicht juristischer Katur sind oder die sich nicht aus der allgemeinen Kenntnis der Lebens und Geschäftsverhältnisse beantworten lassen, Sachverständige vernehmen milsen, an deren Aussage er nehr oder weniger gebunden sein wird. In den gewerblichen Streitigseiten handelt es sich um eine ganz bestimmte Kategorie von Rechtsgeschäften, bei der Ersahrung, Herfommen, Kenntnis von Gewohnseiten, von sechnischen Borgängen, von sprachlichen Specialitäten und Ausdrücken eine große Kolle spielen. Soll die Rechtsprechung eine rasche sein, soll sie Umgang nehmen können von dem weitwendigen Apparate der Sachverständigen, mit einem Worte, soll sie erasch und sachgemäß zugleich sein, so ist es unertässlich, dass sie ihre nothwendige Information unmittelbar aus dem Geschäsist, und Lebenskreis schöpfe, in dem sich die Streitigseiten bewegen, — es ist die Heranziehung des Laieneles mentes eine Nothwendigseit.

Es dürste daher die Behauptung begründet sein, dass neben der Reform unseres Processes, und gerade als ein besonders differenziertes Glied des neuen Processes Gewerbegerichte nothwendig sind, um der arbeitenden Classe, und zwar zunächst den gewerblichen Areisen eine Rechtshilse zu vermitteln, die ihr bisher versagt war, auf die sie eben nicht nur Anspruch hat, sondern die ihr der Staat zu gewähren auch aus socialvolitischen Gründen alle Ursache hat.

Es fommt bei diesen meist kleinen, aber alltäglichen Streitigkeiten über Lohn, Diensiverpslichtungen, Kündigung u. s. w. darauf an, das rasch, klar und billig entschieden werde. Das jedem ein wohlwollendes Gesör gegeben und ebentuell vor muthwilliger Klageführung gewarnt wird, ist wichtiger als eine mehr oder weniger geschiefte Klageführung, und wenn im Urtheil Recht und Thatsachen in fasslichen Jügen vor Augen gestellt werden, so ist das für die Zwecke dieser Judicatur wichtiger, als wenn dabet alle seinen Nuancen des wissenschieften Rechtes zum Ausdrucke kommen. Gewerbegerichte haben die wichtige sociale Hunction, dass Unternehmer und Arbeiter zur Achtung der gegenseitzigen Rechte, welche die Grundlage jedes Vertragsverhältnisses ist, erzogen werden. Die heutige Judicatur der positischen Behörben und der oben ausgezählten sacultativen Instanzen hat darin wenig geleistet. Bei uns mangelt es noch vielsach an dieser gegenseitigen Achtung und von der Pssicht, gegebene Zusagen zu halten, herrschen auch nicht überall klare Begriffe.

Aus dem Gejagten ergibt sich bereits, dass die Gewerbegerichte keine sacultativen Instanzen sein dürsten, sondern die ordentlichen Gerichte sür Streitigkeiten aus dem Lohne oder Lehrverirag, dass die Heranziehung des Latenelementes nothwendig ist und dos Brighren möglicht frei und einsach sein muss. Bevor wir jedoch auf die Grundlagen unieres Geseges noch näher eingehen, mag ein Blick auf das deutsche Reichsgeses, hetreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 gestatte sein.

Wiewohl man in Deutschland die seit Beginn des Jahrhunderts im Aheinlande eingebürgerten Gewerbegerichte nach französischem Muster vor Augen hatte und die günstigen Ersahrungen bekannt waren, bedurste es bennoch mehrjähriger Austrengungen, die im deutschen Reichstage von den Förderern der Ibee immer wieder gemacht werden nussten, um die Reichsregierung zu bewegen, einen diesbezüglichen Gesehentwurf vorzulegen. Diesenigen, welche die Gewerbegerichte als eine sociale Nothwendigkeit bezeichnet und vorhergesagt hatten, das derartige gewerdliche Schössengerichte seinschieden, dem Bedürsnisse einer raschen, dem Bedürsnisse einer raschen, dem Bedürsnisse einer raschen, die Umstgerichte entlasten, dem Bedürsnisse einer raschen, die Umstgerichte aufgene würden, wurden durch den Ersolg, den das Keichsgesetz jeht nach mehr als fünstspriger Wirssamkeit aufzuweisen hat, vollkontnen gerechtserigt.

Gewerbegerichte werden in Deutschland nach dem erwähnten Gesetze von den Magistraten oder Gemeindevertretungen durch Ortsstatut, welches der Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörde unterliegt, errichtet. Kalch hat sich über Deutschland ein Netz von Gewerbegerichten ausgebreitet. Ju August 1895 gab es 272 Gewerbegerichte, welche ihre Existenz der Initiative der Stadtverwaltungen oder Ausgungen von außen verdanken. Die Competenz der beutschen Gewerbegerichte ist eine ausschließliche und mit einer noch näher zu besprechenden Ausanhme in ähnlicher Weise wie in dem

vorliegenden Gesetzentwurfe geregelt.

Die Rosten werden zunächst durch die Gebüren gedeckt, die jedem

Gewerbegerichte als eigene Ginnahmen zufallen, das Jehlende ift bon der Gemeinde zu leiften. Dittglieder find bie Beiftker aus dem Stande ber Unternehmer, jowie der Arbeiter in gleicher Bahl, hervorgegangen aus Mahlen. Der Borfikende und fein Stellvertreter barf weder Unternehmer noch Arbeiter sein und wird vom Magistrate oder der Gemeindevertretung mindestens auf ein Sahr bestellt. Es ist allgemein Uebung, wenn nicht zum Richteramte qualificierte, so jedenfalls juridisch gebildete Beamte des Magiftrates zu Vorsitzenden zu ernennen. Die Arbeiter entfalten bei den Wahlen eine große Kührigkeit. Dort, wo sie jocialdemokratisch organisiert find, bringen sie vielfach ihre Parteicandidaten durch. Aber ber Beriuch. der in dieser Organisation der Gewerbegerichte liegt: die Arbeiter, die bisher isoliert und einseitig unter dem Ginflusse von Bersammlungen und Barteiblattern geftanden maren, zu einer bestimmten, verantwortungsvollen Function heranguziehen und badurch ihr Urtheil zu klaren und fie üter Diese einseitigen Einfluffe zu beben, ist in diesem Falle in Deutschland als gelungen zu bezeichnen, und diese Methode wird - die Unfallschiedsgerichte sind ein Vorzeichen! — auch bei uns gewiss nicht verjagen. Aus ben vielen Urtheilen, welche über das Zuiammenwirken der Beifitzer ber deutschen Gewerbegerichte vorliegen, mag hier aus dem Geschäftsberichte ber Gemerbegerichte in Magdeburg für das Sahr 1893 folgenber Bassus citiert werden: "Vor Errichtung der Gewerbegesetze ift von einer Seite die Behauptung aufgestellt worben, bafs der Wert der Nechtsprechung dieses Gerichtes beswegen zweiselhaft set, weil voraussichtlich grundiätlich Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer stimmen würden. Dajs diese Befürchtung unbegründet fein mochte, ftand zu hoffen; fie ift aber thatsächlich auch glanzend widerlegt, denn mit Ausnahme von wenigen Fällen, in welchen eine Abstimmung überhaupt nothwendig wurde, find fammtliche Urtheile bes Gewerbegerichtes einstimmig gesast worden. Der Berdacht, dass bie Arbeitgeber fich von vorneherein auf Die Seite ihrer Berufegenoffen, Die Arbeitnehmer auf diejenige der ihrigen stellen würden, ist grundlich beseitigt. Ueberhaupt ist das Verhältnis zwischen den Beisikern beider Kreise zu einander ein in jeder Beziehung angemessenes und würdiges gewesen und es hat sich auch bei dieser neuen socialpolitischen Einrichtung wieder gezeigt, bass ein gebeihliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer febr mohl erreicht werden fann, wenn nur ber gute Wille bei beiden Theilen dazu vorhanden ist." Der Berichterstatter kann dieses Urtheil aus eigener, wenn auch begrenzter Erfahrung vollenhaltlich bestätigen. Er hat die Gewerbegerichte in Berlin und München als Ruhörer tennen gelernt; durch die Gute des Borfipenden des Gewerbegerichtes in Mainz war er in der Lage, gahlreichen Sigungen und Berathungen des Gewerbegerichtes in dieser Stadt beizuwohnen und er hat nur einen Fall in Erinnerung, in dem die Beifiger verschiedener Meinung waren.

Die allermeisten Fälle dieser gewerdlichen Streitigkeiten sind juristich genommen sehr einsacher Natur, und wenn sie trogdem vor die Gewerbegerichte gebracht werden, so hat das seinen Grund darin, dass auch in Deutschland Unternehmer und Arbeiter über ihre Rechte, die aus der Gewerberdnung sließen, in einer oft erstaunslichen Weise wen is unterrichet sind. Bei uns werden Gewerbegerichte auch in dieser hinlicht hervorragend

erziehlich wirken.

Das Versahren vor den Gewerbegerichten in Deutschland ist dassjenige des amtsgerichtlichen Processes nach der Civisprocessordnung mit wenigen Abweichungen. Die Vertretung der Parteien durch Advocaten ist ausgeschlossen.

Für die Mheinsande, wo seit Beginn des Jahrhunderts bereits Gewerbegerichte nach französischem Muster in Wirkzamkeit sind, besteht das Geseh vom 11. Juli 1891, welches wenig von dem obengenannten, für die anderen Theile des Deutschen Reiches giltigen Gesehnber Gewerbegerichte abweicht. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Gewerbegerichtes werden in den Rheinsanden nicht von den Wagistraten, sondern vom Regierungspräsidenten ernannt.

Es ist natürlich, dass bei Berfassung des vorliegenden für Oesterreich bestimmten Gesetzentwurses auf das deutsche Muster, sowie auf die Ersahrungen, die man in Deutschland mit dem Gesetze gemacht hat, Bedacht genommen wurde. Der Entwurf ist aber keine Nachbildung des deutschen Gesetze, weil unsere Verhältnisse nach vielen Richtungen eine ganz andere praktische Gestaltung der gemeinsamen Grundidee erheischten.

Bevor wir jedoch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nach der Paragraphensolge kurz motivieren, wollen wir doch einige allgemeine Gesichtspunkte des Entwurses, und zwar in Gegenüberstellung mit den abweichenden Principien des deutschen Gesetzes, einer Erörterung unterziehen.

1. Der vorliegende Entwurs bringt den Charafter des staatlich organisierten Schössengerichtes noch stärker zum Ausdruck als das deutsche Gese. Was zunächst die Errichtung von Gewerdegerichten andelangt, so ift es für unsere Verhältnisse gewis viel angemessener, wenn dies durch eine Verordnung des Justizministeriums geschieht, als wenn diese Errichtung dem Besinden eines Magistrates oder einer Gemeindebertretung überlassen wäre.

Der Permanenzausichuls erörterte bei dieser Gelegenheit (§ 2) auch die Frage, ob ein durch Berordnung errichtetes Gewerbegericht durch eine nachsolgende Berordnung wieder ausgehoben werden könne. Diese Frage wurde mit überwiegender Majorität verneint und darauf hingewiesen, das die Gewerbegerichte als ordentliche Gerichtsinstanzen anzusehen sind, und dass ebensowenig ein durch Berordnung errichtetes Bezirksgericht durch eine nachsolgende Berordnung ohneweiters aufgehoben werden kann, dies auch bezüglich eines Gewerbegerichtes nicht blakareisen dürse.

Die gleiche Tendenz, den Gewerbegerichten einem staatlichen Charafter aufzuprägen, verfolgt die Bestimmung, das Vorsigende und Stellvertreter vom Justizminister wie andere Richter aus der Jahl der zur Ansübung des Richteramtes besähigten Personen ernannt werden. Man gesangt bei der Prüfung unserer Verhältnisse von selbst zu dieser Construction. Es ist ausgeschlossen, das die Beister den Vorsigenden wählen, weil sich in diesem Falle dieselben Schwierigeiten ergeben würden, wie heute, indem es seicht denkbar ist, das nie eine Wahl zustande kommt, weil von beiben Seiten, von den Veissern aus den Kreisen der Unternehmer wie der Arbeiter, auf verschieden Candidaten beharrt wird. Das Los entscheiden

lassen, ist unthunlich. Es mus somit eine Ernennung platzeisen. Dajs dieselbe bei unseren schwierigen Nationalitätenverhältnissen nicht den localen Organen überlassen werden kann, bedarf feiner Rechtsertigung. Tas Schössenseicht, wie es dem Entwurse vorschwebt, bedarf zu seinem Ansehen und zu seiner gedeihlichen Wirssamsells vorschwebt, bedarf zu seinem Ansehen und zu seiner gedeihlichen Wirssamsells vorschwebt, der wie seder andere Richter qualissiert und ernannt ist. Da der Vorsihende tessinitiv und auf die von vornherein gesehlich bestimmte Zeit von vier Jahren ernannt ist, entspricht der Entwurf auch den Ansoderungen des Staatsgrundgesess über die richterliche Gewalt. Die bestehenden Unfallschwegerichte sind durch ihre Thätigkeit ein Veweis, dass eine solche Zusammenssehung, wie sie der Entwurf im Auge hat, sich in der Praxis bewähren wird.

2. Unfer Entwurf unterwirft der Competens der Gewerbegerichte auffer den gewerblichen Arbeitern auch die im Sandelsgewerbe thätigen Bersonen. Der ursprüngliche Initiativantrag hatte Unfand genommen, dieje Kategorie von Personen der Competenz der Gewerbegerichte zu unterwerfen. Der Permanenzausschufs war jedoch einhellig der Meinung, dals die Gewerbegerichte für die Erledigung von Streitigkeiten amijchen Handelsleuten und ihren Bediensteten, Commis 2c. nach der allgemeinen Ratio, welche diesen Schöffengerichten zugrunde liegt, ebenso geeignet sein werben und ebenjo nothwendig seien, wie für handwerks- und fabriksmäßige Betriebe. Dem möglichen Einwande, dass die Dienstverhältnisse und baber auch die Natur der Streitigkeiten im Sandelsgewerbe gang andere feien als in anderen gewerblichen Betrieben, wurde durch die Bestimmung des § 19, letten Absakes begegnet, wo festgesett ist, dass wenn sich die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes auch auf Streitigkeiten zwischen Sandeltreibenden und ihren Bediensteien erftrecht, jedenfalls eine besondere Abtheilung gu bilden ift, für welche die Wahlen ber Beisiger getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlförpern au geschehen hat.

Dieser Beschlus des Permanenzausschusses ist nicht nur in der Natur der Soche begründet, nicht nur gerechtsertigt vom Standpunkte der gleichen Behandlung im wesenklichen doch gleicher Bedürfnisse, sondern es mag hier auch eine publicistische Stimme Gehör sinden, welche diese Frage für das Deutsche Keich bespricht.

"Es ift nicht selten zweiselhaft, ob jemand Gewerbes oder Handlungsgehilse ist; mitunter ist er zu der einen wie zu der anderen Classe zurechnen. So lange nun für die Ersedigung der Streitsachen der Handlungsgehilsen mit ihren Principalen die ordentlichen Gerichte zuständig sind, entstehen dank diesem Umstande die sonderbackten Fälle, und es ist nidgelich, dass dieselbe Person als Gewerbegehilse ihren Principal vor dem Gewerbegerichte, als Handlungsgehilse aber vor der Kammer sür Handelssachen verslagen nurs. Die daraus entstehenden Unzuträglichseiten, die Streitigkeiten über Auständigkeit und Unzuständigkeit ergeben sich von elessige nur die Auständigkeit auch nicht mit Unrecht erblicht nan hierin eine wichtige Stütz die gesorderte Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die mehrerwähnten Streitigkeiten.

Bei uns wären die sich aus ähnlichen Berhältnissen ergebenden Anomalien noch größer, weil das Handlungspersonale unter Umfländen sein Recht vor den politischen Behörden nehmen muß und sich erst dreißig Tage nach Aushebung des Dienstverhältnisses an den Richter wenden kann.

3. Einer ausstührlicheren principiellen Erörterung bedarf die Frage, in welchem Umsange die Gewerbegerichte mit anderen als rein richterlichen Ausgaben betraut werden sollten oder nicht. Die Conseils des Krud'hommes und alse ihnen nachgebildeten Gewerbegerichte in Belgien, Italien und den Kheinlanden haben außer der eivilrechtlichen auch eine strafrechtliche, administrative und polizeilliche Competenz. Insbesondere hatte das für die Rheinlande erlasseiliche Competenz. Insbesondere hatte das für die Mheinlande erlasseiliche Competenz. Insbesondere hatte das für die Abeinlande erlasseiliche Competenz. Insbesondere hatte das für die Arteisel zu derfügt, dass die Fadritägerichte jedes auf die Störung der Ordnung und Jucht in der Werkstatt abzielende Bergehen, jeden groben Fehlfritt der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister nit Gesängnis, welches jedoch nicht über drei Lage hinausgespen darf, bestrasen kömen. Diese und ähnliche Vorschriften hatte man dei Erlassung des deutschen Gesehs über Gewerbegerichte natürsich sallen lassen, das Geseh jedoch in einer anderen Richtung erweitert. Hiezu gaben socialpolitische Erwägungen den Anslass.

Das beutiche Reichsacset enthält zunächst im § 70 eine Vorschrift darüber dass die Gewerbegerichte auf Ansuchen von Staatsbehörden oder Communalbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben haben. In dem Commissionsberichte über diese Beseigesstelle ist ausführlich bargethan, dajs dieje Function die Thatigkeit ber Sandelsund Gewerbekammer feineswegs tangiere, dieselbe erganze, two foldhe Kammern bestehen, dieseibe ersete, wo sie, wie in einigen deutschen Ländern, nicht bestehen. Das Wertvolle dieser Einrichtung wird darin erblickt, dass diese Gutachten unter der Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern zustande kommen, die contradictorisch zwischen beiden Theilen unter der unparteilichen Leitung eines unbetheiligten Tritten festgestellt worden sind. Zum Zwecke ber Abgabe bes Gutachtens bilden die Gewerbegerichte aus den Beisigern und dem Borsitzenden Ausschüsse. Einige Beispiele mogen hier Raum finden. Es beantwortet das Gewerbegericht Frankfurt eine Anfrage der königlichen Eisenbahndirection über die Buniche der Arbeiter in Betreff der Sommerfahrpläne ber von und nach Frankfurt führenden Bahnen; Mainz gibt ein Gutachten über eine in dieser Stadt zu errichtende Arbeitsnachweisstelle ab, ferner über die Lohn- und Abschlagsgahlungen an die gewerblichen Arbeiter, über die Bulaffigkeit von Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe: Bromberg über Handwerkerkammern u. i. w.

Eine wichtige Neuerung, betreffend die Form der Abschliffe des Lohnvertrages ist von dem Gewerbegerichte Tüsseldorf ausgegangen und hat, wenn auch noch nicht in die Gesetzebung, so doch als freiwillig gesibter Brauch Eingang gesunden. Es ist das die Einrichtung der Arbeitszettel. Sie sind bestundt, die Arbeitsordnungen dort zu ersetzen, vo letzere gesehlich nicht vorreschrieben sind (in Deutschland und bei uns in Betrieben mit zwanzig oder weniger hissarbeitern). Die Ersahrung vieser beutscher Gewerbegerichte bestätigt, dass unter den keinen Gewerbestreibenden das Arbeitsverhältnis auf einer sehr slüchtigen, mündlichen

Abmachung beruht. Dazu kommt die Unkenntnis der geletklichen Vorschriften. Die Folge davon sind eine große Zahl von Streitfällen vor den Gewerbegerichten, die sehr leicht hätten vermieden werden können. Das Gewerbegericht in Dülseldorf hat ein Blanket eines "Arbeitszettels" entworfen, das Rubriten für die Namen des Unternehmers und Arbeiters, Dienstantritt, Lohnsatz, Lohnzahlung, Arbeitszeit, gegenseitige Kündigungsprift enthält, deim Abschliffe des Dienstvertrages auszufüllen und von beiden Theilen zu unterschreiben ist. Auf ver Rückseite des Arbeitszettels sind die wichtigsten einschlägigen Vestimmungen der Gewerbeordnung abgedruckt.

Auch mit der Frage des Arbeitsnachweises haben sich einige Gewerbegerichte in Deutschland eingehend beschäftigt. Es ist auch der Borichlag gemacht worden, Arbeitsämter (zum Nachweise von Arbeit) an die Gewerbegerichte geradezu anzugliedern, doch hat er auch lebhasten

Widerspruch gefunden.

Liegt schon in der Form der Gewerbegerichte und in der Art ihrer Rechtsprechung eine socialpolitische Function, jo tritt diese durch die angeführten Erweiterungen ihrer Thätigkeit noch mehr hervor. Wir haben feinen Anstand genommen, in dem Entwurfe auch für unsere zukunftigen Gewerbegerichte Die Möglichkeit zu eröffnen, sich in biefer Richtung zu bethätigen und es ift deshalb der § 33 des Entwurjes dem § 70 des beutschen Gesetzes nachgebildet. Bon einem Eingriffe in ben Wirfungsfreis ber handels- und Gewerbekammern fann feine Rede fein, handelt es fich boch nur um Gutachten oder Anregungen, die von verschiedenen Seiten kommen konnen. Budem ift die socialpolitische Initiative in unserem Baterlande nicht so überquellend, als bajs sie zurückgedrängt zu werden braucht, im Gegentheil wird hier in der neuen Form gemeinsamer Berathung von Unternehmern und Arbeitern unter einem unparteilschen Borfige eine Einrichtung geschaffen, für die bei uns geradezu ein Bedürfnis besteht. Der Permanenzausschufs hat Dieses Bedürfnis anerkannt und die eitierte Bestimmung ohneweiters genehmigt.

Das beutsche Reichsgeset überträgt den Gewerbegerichten noch eine äußerst wichtige socialpolitische Function, die des Einigungsamtes. Die Gewerbegerichte in Deutschland können in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetung oder Wiederaufnahme der Arbeitsverhältnisse entstehen, als Einigungsamt angerusen werden, und das deutsche Gesetz enthält in den §§ 61 dis 69 nähere Bestimmungen über diesen Zweig ihrer Thätigkeit.

Der vorliegende Entwurf folgt hierin dem deutschen Gelege nicht. Es ist dies nach reiflicher Ueberlegung geschehen und bedarf einer näheren

Begründung.

Junachst muss man sich wohl über die beiderseitigen Begriffe klar sein. Wir müssen nämlich den ganzen Complex von möglichen Streitigsteiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben, scheiden in solche Streitigseiten, bei denen es sich um die Auslegung, Ersillung oder Auslössung eines bestehenden Lohnvertrages handelt, und in solche Streitigkeiten, die sich ergeben können, wenn der Lohn und andere Arbeitsbedingungen für die Zukunft sestgeset werden sollen,

alfo ein bestimmtes Lobnverhaltnis neu fixiert werden foll. Bei ben ersteren handelt es fich um erworbene Rechte, bei den anderen um Bu erwerbende Rechte; die Streitigfeiten über erworbene Rechte können ihrer Natur nach nur durch einen richterlichen Spruch oder einen Vergleich geschlichtet werden — die anderen, deren Lösung sehr häufig burch Arbeitseinstellungen ober Aussperrungen erschwert ist, muffen durch eine gutliche Bereinbarung, wie es in der Zufunft zu halfen fein wird, geschlichtet werden. Die Streitigkeiten der erfteren Art fallen in die Competens von gewerblichen Gerichten — die anderen in die Competens der Einigungsämter.

Anderseits soll nicht geleugnet werden, dass bennoch eine innere Begiehung amischen ben Aufgaben beiber besteht. Dit wird ein bestehenbes Arbeitsverhältnis nur deswegen streitig, weil zwischen beiden Theisen feine Uebereinstimmung darüber herrscht, wie es sortgezett werden soll, ein Bergleich über streitige Buntte eines Dienstverhaltnisses kommt gewiss leicht gustande, wenn beide Theile wiffen, dass und wie das Dienstverhältnis für die Bufunft fortgesett werden foll. Aber auch in einem

anderen Ginne besteht ein Busammenhang.

Durch Einigungsamter foll für die Jeftjetung gutunftiger Arbeitsbedingungen eine gütliche Verständigung getroffen werden. Das Verständnis für die Intereffen und den Standpunkt des anderen Theiles, das geläuterte Billigkeitsgefühl, die Zugänglichkeit für jachliche Argumente, das Festhalten an gemachten Jusagen, auch ohne drohende Awangsvollstredung, Widerstandstraft gegen Agitation — alles bas find nothwendige Eigenschaften, die in ben Unternehmern und Arbeitern lebendig fein muffen, wenn Ginigungsamter eine Wirtfamteit entfalten sollen: alles das ift aber unmöglich, wenn das Lohnverhältnis noch ein gang robes, willfürliches, ungeordnetes ift. Die Reftietung flarer und billiger Arbeitsbebingungen für die Zufunst ist nicht möglich, wo Unternehmer und Arbeiter in folden fiberhaupt nicht leben und wo fie burch die Rechtsprechung nicht zur gegenseitigen Achtung ihrer Rechte und Interessen erzogen worden sind - deshalb find Gewerbegerichte und Einigungsamter nur verschiedene Geiten besselben Broblems: Das Lohnverhältnis nicht nur öfonomisch, sondern auch rechtlich auf ein höheres Niveau gu heben.

Die Frage sicht demnach so: ob es für unsere österreichischen Berbaltniffe angemessen ware, diese beiben Functionen in den neuen Gewerbegerichten — wenn auch bezüglich des Einigungsamtes nur facultativ

- fofort zu verbinden?

Der Berichterstatter und Verfasser des vorliegenden Entwurfes muss bekennen, dass er zu dem negativen Resultate theilweise durch die Thatsachen gekommen ift, dass in den ersten Jahren der Wirksamkeit des beutschen Gesetzes von der Facultat Gewerbegerichte als Sinigungsamter anzurufen in Deutschland fozusagen gar fein Gebrauch gemacht wurde. Das scheint sich nun allerdings in ber allerletten Zeit geandert zu haben. Es ift das ein Beweis, wie sehr sich die Gewerbegerichte in unserem Nachbarstaate eingebürgert haben, wie sehr das Bertrauen zu ihnen gewachsen ist, dass sich jest die Falle mehren, in denen Gewerbegerichte als Sinigungsämter angerusen werden, wenn auch diese ihre Thätigkeit heute noch als ganz in den Ansängen siegend bezeichnet werden nuss. So hat in der legten Zeit das Gewerbegericht Königsberg als Sinigungsamt sungiert in einem Alempuerstrike, das Gewerbegericht Berlin in einem Strike von Tornistevarbeitern, ferner von Arbeitern einer Hustabrik, das Gewerbegericht neinem Maurerstrike, das Gewerbegericht Kürnberg in einem Strike der Former u. s. v. Diese Interventionen waren sasi immer von Erfolg begleitet.

Es dürste sich aber doch empfehlen, die österreichischen Gewerbegerichte — wenigstens vorerst — mit der, wenn auch nur facultativen Aufgabe von Einigungsämtern, nicht zu belaften. Der Schritt von der heutigen Art der Rechtsprechung in Lohnstreitigkeiten zu der Judicatur der Gewerbegerichte ist ohnehin ein großer. Wenn wir auch sicher sind, dass sich diese neue Form der Rechtsprechung bewähren wird, so ist es vielleicht vorsichtiger, diese neuen Instanzen ausschließlich dieser Rechtsprechung zu widmen. Als Einigungsämter angerufen, konnten fie, wenigstens in der ersten Zeit, manchem Misserfolg unterliegen, was auf ihre gange Stellung und ihr Unfeben ungunftig gurudwirfen murde. Bei uns find alle Lohn- und Arbeitsverhaltniffe noch viel ungeklarter als in Deutschland. Sat doch ein nicht unbedeutender Industrieller als Experte in der Enquête über Arbeiterausschüsse im Jahre 1891 mit Entrustung die Zumuthung zurudgewiesen, als stehe er mit seinen Arbeitern überhaupt in einem Vertragsverhältnis! Bu dem muß bemerkt werden, das dem Abgeordnetenhause eine Regierungsvorlage, betriffend Einigungsämter vorliegt, welche eine selbständige Entwicklung biefer Einrichtung bezweckt. Es dürfte bennach wohl am richtigften fein, beide Inftitutionen, Gewerbegerichte und Ginigungsamter, zunächst abgesonderter Entwicklung zu überlaffen, bevor eine Berbindung hergestellt wird, die den Gewerbegerichten am Anfang die Ausbreitung und Stabilifierung eher erichweren mürbe.

Der Permanenzausschufs ist somit in der Lage, den annendierten Entwurf als eine bereits in der österreichischen Gesetzgebung verwirklichte, aber unausgebildete Idee, die durch das deutsche Gesetz vom Jahre 1890 eine neue moderne Form und in dieser große Verbreitung gesunden hat, für unsere Verhältnisse in geeigneter Weise adaptiert, als eine wichtige socialpolitische Ergänzung der Resorm unserer "Processe" zu empsehlen.

Es möge hier nur noch der Hinweis darauf erlaubt sein, dass es gewiss für die Bedeutung des legislativen Gedankens des deutschen Reichsgesetzs spricht, dass es sowohl in der Schweiz als in dem Mutterslande der Gewerbegerichte, in Frankreich, die Frage der gewerblichen Schiedgerichte neuerlich in Flus gebracht hat. In Jürich sie werdesgeseh durch Bolksabstimmung bereits zustande gekommen, welches von dem deutschen Gesetz stark beeinflusst ist. Es unterwirft den Gewerbegerichten sedoch auch die Handelsgewerbe, kennt keine Berusung gegen gewerbegerichtliche Urtheile, sondern bloß Revision und Casation, und hat darauf verzichtet, die socialpolitischen Ausgaben der deutschen Gewerbegerichte (Gntachten und Einigungsamt) zu recipieren. In den franz sie sisch en Kammern wurde 1892 ein Gesenwurf augenommen, der

unter anderen die Thätigkeit der Gewerbegerichte auf Handel, Landwirtsichaft und Bergbau verfügt, das Wahlrecht auch auf Perionen weiblichen Geschlechtes ausdehnt, und die Berniung auf Streitzegenstände im Werte von 500 Krancs und darüber beschränkt. Im Senat sind diese Neuerungen auf Widerstand gestoßen, so das Gesche vorläufig noch nicht zustande gekommen ist. Bemerkenswert ist, dass im Senate der Vorschlag gemacht und mit großer Majorität angenommen wurde, den Vorsig im Gewerbegerichte dem Friedensvichter zu übertragen, weil der Berufsrichter, durch die sachverständigen Beisitzer belehrt, im Falle diese nicht übereinstitumen, vollkommen besähigt erschiene, zu urtheilen.

Dieser stücktige Hinweis auf fremdländische Geletzebung möge genügen, zu zeigen, dass hier und bort legislative Bestimmungen ober wenigstens Anregungen zu constatieren sind, die sich in derselben Richtung bewegen, wie manche Bestimmungen des vorliegenden Entwurses.

II. Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission bes Herrenhauses und des Permanenzansschnsses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits=, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Der Bericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1895 (Kr. 1337 der Beilagen zu den steuogr. Protofollen des Abgeordnetenhauses) wurde im Rahmen des Berathungsgesetzes von der Permanenzonnmission des Herrenhauses in Verhandlung gezogen und der Text des Geiebes in der gemeinsamen Conserenz am 18. October 1. J. endgittig selfgestellt. An den Beschlüssen des Permanenzausschusses wirden in Laufe dieser Beratzungen keine zahlreichen, aber einige wichtige Aenderungen, bezw. Ergänzungen vorgenommen, die nach der Folge der abgeänderten Varagraphen im Folgenden besprochen werden sollen.

III. Geset, vom 27. Nov. 1896 (R.=G.=Bl. 218),

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten ans bem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Errichtung, Wirkungskreis und Insammensehung.

§ 1. Zur Austragung von gewerblichen Rechtsftreitigfeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung sindet, sowie auf die im Artikel V, lit. I und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbe- ordnung vom 20. December 1859 (K.-G-Bl. 227) (1) bezeichneten Unternehmungen beziehen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Aerar und den in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern erstreckt sich die Zuständigkeit der

Gewerbegerichte nicht.

^{1-5. 1.} Art. V des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gahlt jene "Beschäftigungen und Unternehmungen" auf, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung hat. Auf Streitigkeiten in diesem erstreckt sich auch die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht, also insbesondere nicht auf Streitigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen, in bergmännischen Betrieben, in Dienstbotenverhältnissen. Eine Ausnahme ist durch § 5 a) des Entwurfes inssofern gemacht, als dort ftatuiert ift, dajs, wenn in Gewerbebetrieben, die der Zustandigkeit der Gewerbegerichte unterworfen sind, Taglöhner (Lohnarbeiter ber gemeinsten Urt, wie lit. d) bes citierten Arfifel V bes Ginführungs. patentes sie neunt) verwendet werden, deren Streitigkeiten ebenso vor das Gewerbegericht gehören, als ob sie eigentliche gewerbliche Arbeiter wären. Der gewerbliche Betrieb ift als eine Ginheit aufzufaffen, und es ware eine offenbare Unbilligkeit, wenn man einen Theil der darin beschäftigten Personen, die gewerblichen, im Bochenlohn oder in noch festeren Bezügen stehenden Arbeiter vor die Gewerbegerichte, die mehr oder weniger zufällig und tagweise aufgenommenen Arbeiter in ganz gleichen Streitigkeiten wie bisher an die politiiche Behörde, beziehungsweise an die ordentlichen Gerichte verweisen wollte. Eine große Schwierigkeit bereitete die Frage, ob die Errichtung eines Gewerbegerichtes davon abhängig zu machen sei, dass von dem betreffenden Landtage ein Gutachten eingeholt worden ist. Diese Bestimmung bilbete, da sie sich auch in dem Gesetze über Gewerbegerichte vom Jahre 1869 (§ 2) findet, eines der Hindernisse der Ausbreitung dieser Einrichtung. Eine Novelle zu diesem Letzteitierten Gesetze vom 1. April 1872 (R. E.Bl. 42) hatte daher zur Erleichterung verfügt, dass diese Gutachten, wenn der Landtag nicht versammelt ift, auch bom Landesausschusse eingeholt werden können. Der Initiativantrag des vorliegenden Entwurfes hatte von diesem Exforder-

Rundmachungspatent zur Gewerbeordnung von 1859.

Raif. Batent 20. Dec. 1859 (R. S. Bl. 227).

Art. IV. Die in diesem Gesette enthaltenen Bestimmungen gesten mit der in dem nachsolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alse gewerdsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betried von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleisfungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortin nach

den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

a) die land- und forstwirtschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Bestigern von Weinund Obstgärten gestattete Ausschanf des eigenen Erzeugnisses;

b) der Bergbau und die nach dem Berggesete von bergamtlicher

Concession abhängigen Werksvorrichtungen;

c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der

Antoren und die Ausübung der ichonen Runfte;

d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnersarbeit 20.):

nisse ganz abgesehen, da die neuen Gerichte eine neue Kategorie ordentlicher Gerichte fein werden, deren Einführung mit der Competenz der Landtage nichts zu thun hat, deren Ausbreitung durch eine folche Bestimmung nur unnöthig gehemmt wird, und die unter den Strömungen in den verschiedenen Landtagen Gefahr laufen, ganz ungleichmäßig in den einzelnen Ländern der Monarchie ausgebildet zu werden, wodurch fie ihren judiciellen und socialpolitischen Aweck ganz versehlen würden. Tropdem hat der Vermanenzausschufs nicht nur eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, sondern selbst den sich auf die obcitierte Novelle ttügenden Vermittlungsvorschlag abgesehnt, Einholung des Gutachtens vom Landesausschusse zuzulassen, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Die Competenzbestimmung des § 5 bedeutet gegensiber der analogen Bestimmung des § 4 im Gesetze vom Jahre 1869 eine bedeutende Erweiterung und geht auch über den betreffenden § 3 des deutschen Gesetzes hinaus (lit. f). Streitigkeiten über Kündigung, Räumung und Mietzins von Arbeiterwohnungen den Gewerbegerichten zu überweisen, schien durchaus gerechtsertigt. Die Innehabung einer Arbeiterwohnung hängt mit dem Dienstverhältnisse enge zusammen; sie bildet einen Theil des Lohnvertrages. Kündigung und Käumung von folden Wohnungen hängen mit dem Diensteintritt ober der Entlassung fehr oft zusammen, Mietzinsfragen in solchen Wohnungen find Lohnfragen. Gerade auf diesem Gebiete herrscht aber vielfach Willfür, und es erscheint gewiss angemessen, dasselbe der richterlichen Judicatur zu unterwerfen. Dass es nothwendig war, die Auständigkeit des Gewerbegerichtes als eine ausschließen de

e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen sallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen

Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

f) die Geschäfte der Abvocaten. Notare und Handelsmäkler (Bechsel-, Waren- und Schiffssensalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Versonen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer, Hedammen u. f. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Indegriff der Gebär- und der Frrenbewahr-, Bade und Trinkcuranskalten; das Apolhekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluss des Veterinärtes;

h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Er-

ziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten:

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Huma-

n i t ä t 3=, Unterricht3=, Straf= oder Correctionsanstalten;

k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Bersatz-, Bersicherungs-, Bersorgungs-, Kentenanstalten, Sparcaisen 20.;

l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunter-

nehmungen;

m) der den Seegesetz unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf

bem Meere und die Seefischerei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Füssen, Seen, Canalen 2c., dann die Schwemm- und Fössennstalten:

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und

Schaustellungen aller Art;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Berschleiß berselben;

q) der Hausterhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

gegensiber der politischen Behörde und dem bisherigen ordentlichen Gerichte zu bezeichnen, wurde bereits in den allgemeinen Bestimmungen zu begründen gesucht. Darüber war im Vermanenzausschusse weder Zweisel noch Meinungsverschiedenheit. Dagegen kam die Frage nicht zur Erbitterung, ob es die Absicht des Gesetzel zu verbieten, das der Unternehmer bei Ansinahme des Arbeiters denselten veranlasse, auf den Gerichtsstand der Gewerbegerichte zu Gumsten irgend eines andern zu verzichten, to contract out of the law. Diese Absicht des Gesetzel besteht, und wenn man die verschiedennen Verhötenssche Erhäumungen und Misstimmungen erwägt, unter denen diese nech Erhättisse, Stimmungen und Misstimmungen erwägt, unter denen diese nech Erhättintso bei uns ihren Weg zu machen haben wird, so erscheint diese Absicht als eine nothwendige Consequenz der socialpolitischen Natio des ganzen Gesetzes. Der Verichterstatter möchte aber hier und in einem Stadium, in dem Verbesserungen an dem Texte

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Bropinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbenesicien bleiben die

bisherig n Borichriften maßgebend.

Be merkung: Bon den aus der Gewerbeordnung aufgenommenen Beschäftigungen gehören Art. V, al. d die Taglöhnerarbeit gemäß § 5, al. b dieses Gesets, Art. V, al. e die Heimarbeit gemäß § 5, al. c dieses Gesets und die Beschäftigung bei Eisenbahns und Dampfschiffahrtsunternehmungen.

§ 2. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetblatte kund-

zumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 63) errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten.

Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die betheiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung ersolgt nach ein-

geholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspectoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Corporationen und Bereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Ueber solche Anträge sind die ersorderlichen Erhebungen zu pslegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absates finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Aenderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Au-

ftandigfeit Unwendung.

noch leicht vorgenommen werden können, dahin cestellt sein lassen, ob die

erwähnte Absicht des Gesetzes durch seine Worte gebeckt ist.

2. Im zweiten Absake des § 1 wurde die sackliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Eisenbahn- und Dampsichischerksunternehmungen ausgedehnt und um dies zum Ausdrucke zu bringen, Artikel V, lit. I des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung eiterk Diese Ausdehnung ist zweisellos zu begrüßen, während für die Einschränkung, welche die Competenz der Gewerbegerichte durch den neuen dritten Absah diese Paragraphen ersahren hat. Eründe der militärischen Disciplin

§ 3. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein ober mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Theil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streistenden Theile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes

nicht verzichten.

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüffe der Genossenschaften (§ 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

Schiebsgerichtliche Ausschuffe ber Gewerbegenoffenschaften.

Geset 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39).

§ 114. . . Insbesondere obliegt ihr (der Genossenschaft):

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123
und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern
und ihren hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse
entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen
Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes
können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen.

122. Bur Austragung ber im § 114 lit. c bezeichneten Streitig-

feiten wird ein ichiedsgerichtlicher Ausschuss gebilbet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, dass beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwersen. Wird der Ausschuss ohne solche vorherige Unterwersung von einer Partei angerusen, so wird bessen Zuständigkeit dadurch begründet, dass die Gegenhartei infolge der

und der strengen Wahrung des Werkstättengeheimnisses das entscheidende Wort sprechen. Die Aenderung im 2. Absate des § 2 ist in Verdindung mit der Aenderung im § 38 zu beurtheilen. Es wurde nämlich von der Regierung nachträglich geltend gemacht, dass dei der großen Arbeitslast, welche die Einführung der neuen Civilprocessordnung der Justizverwaltung aufbürdet, es vorausssichtlich nicht möglich sein wird, für die Gewerdesgerichte die nötsigen Vorarbeiten dis 1. Jänner 1898 zu vollenden, insbesondere da Gewerdegerichte in Wien, Krünn, Reichenderg und Bielig kraft des Gesetzes ohneweiters errichtet werden müssen. Die Regierung des fürwortet demnach die Hinausschiedung des Wirksamsfeitstermines für das

an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und bessen

Bufiandigfeit anerfennt.

Die Anzahl der Mitglieber des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Rür die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

I. Der schiedsgerichtliche Ausschufs hat aus einer gleichen Auzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehlten zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder nufs zur ordnungsmäßigen Besehung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des § 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und bessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre können sowohl dem Stande der Gewerdsinhaber als auch jenem der Gehilsen angehören. Dieselben sind durch die Gesammtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrseit zu wählen. Wird dienen der im Statute zu bestimmennen Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Functionäre für die im Statute vorgesehene Functionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerdsinhaber und jenem der Gehilsen auzugehören. Dabei ist sestande der Gewerdsinhaber von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gewerdsinhaber von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gehilsen von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gewerdssinhaber gewählt werden.

128. Die Austragung der in den §§ 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschufs kann entweder im Wege eines Bergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirssamen Abschließung eines Bergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraphe zur Birksamsteit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerdsinhabern, der andere den Gehilfen angehört, ersorderlich.

Die abgeschlossen Bergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen

berselben eine schriftliche Aussertigung zu erfolgen ift.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach § 122 zur

vorliegende Gesetz um ein halbes Jahr, was im § 38 ausgesprochen ist und im Paragraphe die correspondierende Aenberung nöthig machte. Der letzte neue Absah des § 2 hat den Fall im Auge, wenn ein Gewerbegericht aus was immer sür Gründen wieder ausgehoben werden soll. Hür diesen Fall vorzusschen, war schon im Vermanenzausschusse werden soll. Hür diesen vorden. Durch den Zusah wurde bestimmt, das für Aussassichusse oder Aenderungen der Gewerbegerichte derselbe Weg einzuschlagen ist, wie sür die Errichtung. Wichtig ist der von der Permanenzommission be-

Kunction berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Brüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht jum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Berfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im § 122 erwähnte Statut geregelt. Darin fann auch bestimmt werben, ob und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Brajenagelber aus

dem Bermögen der Genoffenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschuffes

find im Berwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Enischeidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb ber Frist von 8 Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frift die den Rechtsweg betretende Pariei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige

Bollziehung derfelben nicht aufgehalten.

124. In den Wirkungsfreis des ichiedsgerichtlichen Ausschuffes gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-. Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 4. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes auftändig in:

a) Lohnstreitigkeiten;

b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auf-

lösung des Arbeits= oder Lohnverhältnisses:

c) Streitigkeiten über Leiftungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr= und Arbeitsverhältniffe, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Conventional= strafe:

d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Berweigerung der porschriftsmäßigen Gintragungen in

schlossene, von der Conserenz acceptierte Zusap zum zweiten Absabe bes § 3. Es könnte vorkommen, dass bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein Bergicht auf die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte vereinbart wird. Offenbar würde ein solcher Vorgang, (den die englische Jurisprudenz "to contract out of the law" nennt) bem jocialpolitischen Zwecke der Institution ber Gewerbegerichte direct widersprechen und die Arbeiter verbittern. Das Berbot ist bemnach vollkommen gerechtsertigt. Die neue lit. d im § 5 führt unter ben Arbeitern im Sinne bes Gefetes auch dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und An-

merkungen (§ 80 lit. g der Gewerbeordnung);

e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions oder andere Unterstützungscassen, sofern nicht die Schieds gerichte der Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankencassen (§ 14, Absat 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben;

f) Streitigkeiten wegen ber Kündigung, der Räumung und bes Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benügung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen

Entgelt gewährt wird;

g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern besselben Unternehmers gegen einander erhoben werden. § 5. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Werkmeifter, Werkführer, Vorarbeiter:

b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Taglöhner (V lit. d des Kundmachungspatents der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859);

c) Personen, welche außerhalb der Vetriebsstätte gegen eine Entsohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Kohstoffen oder Halbsabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;

d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten

verwendeten Personen.

§ 6. Die mit der nothwendigen Einrichtung versehenen

bei Handelsgewerben alse zu kaufmännischen Diensten verwenderen Personen an. Da das Handelsgewerbe in die Competenz der Gewerbegerichte mit einbezogen ist, so ist est keinem Zweisel unterworsen, dass alse Arbeiter im Handelsgewerbe hieher gehören. In kleinen Bertrieben dieser Art ist eine Scheidung in solche Bersonen, die ge wert blich und solche, die nur kausmännisch der Fall und est im nicht vorhanden; in größeren ist dies sedoch der Kall und es könnte in Frage gezogen werden, ob die in kaufmännischen Verwendung stehenden Personen der Competenz der Gewerbegerichte unterworsen sind. Die Herrenhauscommission und mit ihr die gemeinsame Conserenz wollte diesen Kunkt außer Zweisel sielen.

6. Die Kostenirage hat dei den Gewerbegerichten von seher Schwieria-

Amtslocalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Siß hat, zu beschaffen. Die Besorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs= und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt ber Staat.

§ 7. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und, wenn nöthig, einem Stellvertreter, sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der ersorderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahltörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter mussen für das Richteramt besähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge bes Borsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den

betheiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmmt.

Die Beisitzer, sowie Ersatmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur

Besorgung der Kangleigeschäfte zuzuweisen.

keiten gemacht. Der § 3 des Gesetzes vom Jahre 1869 hat die Frage einsach umgangen, indem dort gesagt ift, bas "Antrage auf Errichtung eines Gewerbegerichtes den Nachweis enthalten muffen, auf welche Weise die Rosten ohne Belastung des Staatsschatzes bedeckt werden sollen." In dieser verungludten Bestimmung lag, wie bereits erwähnt wurde, eine Hauptschwierigkeit sir die Ausbreitung der Gewerbegerichte. Das deutsche Gesetz belastet mit den Kosten die Gemeinde, wobei freilich bei einem von dem unfrigen abweichenden Gebürenmesen, Gebüren, Koften und Strafen Einnahmen des einzelnen Gewerbegerichtes bilben. Der Initiativantrag wollte die Amtslocalitäten von der Gemeinde beigestellt haben, theilte alle anderen Kosten zu je einem Drittel zwischen Staat, Gemeinde und Handelskammer auf. Diese Bestimmung wurde im Permanenzausschusse lebhaft angesochten. Nach längeren Debatten und wiederholter Beschlussfajfung kam endlich ber Wortlaut des § 6 zustande. Dieser Paragraph wurde damit motiviert, dass die Gewerbegerichte an die Stelle staatlicher Behörden treten, dieselben wesentlich entlasten, den Charafter ordentlicher Gerichte haben und einem Bedürsniffe ber Juftippflege entsprechen, für das der Staat nach allgemeinen Grundfägen aufzukommen habe. 7. 1. Die Normen dieses Varagraphen find bereits oben (S. 70 ff.)

§ 8. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerde durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

besprochen und begründet. Durch die Textierung des ersten Absates wollte der Permanenzausschuss dem Justizminister den weitesten Spielraum bei der Ernennung der Borsissenden und Stellvertreter gewähren. Dieser Spielraum ist nothwendig, denn soll der Vorsissende in judicieller und administrativer Hinsicht, wie der Entwurf beabstratigt, das Kückgrat der neuen Justitution sein, so wird er Kenntnisse, Ersahrung und Autorität in seiner Person vereinigen müssen. Es wäre ganz gesehlt, wollte man zunge, unersahrene, wenn auch zum Richteramt sormell qualissieierte Personen mit diesem Amte betrauen. Der Ausschuss war der Weinung, das ältere Richter, selbst pensionierte Richter, geweiene Advocaten, den Kreis zu bilden haben, aus dem von Fall zu Fall der Borsisende des Gewerbegrichtes zu entnehmen wäre.

2. In § 7 ist die Aenderung gemacht, dass der Borsitzende des Gewerbegerichtes nicht bloß, wie der Permanenzausschuss beschloß, eine zur Aussübung des Richteramtes besähigte Perion, sondern aussichließlich ein für das Richtera aus tefähigter richterlich er Beamter ziehnmisse. Diese strenge Aufsaufgassung wurde damit begründet, dass die Gewerbegerichte in Lohnstreitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichte treten, ihre Gerichtsdarfeit einen fraatlichen Character an sich trägt und bezüglich der leitenden Person mit denselben Garantien versehen sein muß, wie

die übrigen Gerichte.

8. Diese Bestimmung entspricht den §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Geseiges über Gewerbegerichte und den §§ 10 und 13 des deutschen Reichsegeses. Gegenüber diesen Normen macht der Entwurf einen bedeutschnen Schritt in der Richtung, die einzuschlägen die Entwurf einen bedeutschner derführtisse gebietet. Er gibt — sowohl für die Wahl der Beisser aus dem Kreise der Unternehmer als für die Wahl aus dem Kreise der Arbeiter — den Frauen und weiblichen Arbeitern das active Wahltecht. Diese Norm wurde im Gegensah zu dem Standpunkte des Initiativantrages vom Bermanenzausichnsse in den Entwurf ausgenommen. Sie wurde mit der Thatsache begründet, dass es Industrien und gewerbliche Betriebe gibt (Textissausken, Wässchefabriten, Confectionsgeichäfte u. s. w.), in denen die weibliche Arbeiterschaft derartig den Hauptstock der ganzen bei diesen Betrieben beschäftigten Personen ausmacht, dass, wenn für eine solche Betriebsätategorie ein Gewerbegericht oder eine besondere Abrielung eines Gewerbegerichtes werd, der Arbeiterbeisiger ganz den Charakter einer solchen versiert, wenn die überwiegende Menge der

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen auß, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Staatliche Vertriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Vetriebs-leiter auß.

Ter Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämmtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbes gerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen

beschäftigten Arbeitsträfte, und zwar gerade diesenigen, die in diesem Betriebszweige specifisch beschäftigt sind, von der Wahl ausgeschlossen und zu berielben nur jene wenigen etwa bei der Beiriebemaschine, dem Fuhrwerk 2c. beschäftigten männlichen Arbeiter zugelaffen werden, welche diesen Industriezweig gar nicht repräsentieren. Der Bermanenzausschufs gab aber auch der Erwägung Raum, dass nachdem die Entwicklung unserer gewerblichen Berhältniffe einmal dabin geführt habe, das in vielen Betrieben die weiblichen Arbeitsfrafte eine große Rolle fpielen, Frauen und Mädchen genöthigt sind, in einem selbständig abgeschlossenen Lohnvertrag ihren Lebensunterhalt zu finden und daher so gut wie die Männer in die Lage kommen, vor dem Gewerbegerichte ihr Recht suchen zu muffen - fie bezüglich des Ginflusses auf die Zusammensetzung dieses Gerichtes nicht anders gestellt werden dürfen als die Manner. Was das pajfive Wahlrecht anbelangt, mar der Permanenzausschufs von einer besonderen Strenge. Die Bestimmung des Initiativantrages, welche, ohne zwischen activem und paffivem Wahlrecht zu unterscheiden, denjenigen dieses Rechtes für verluftig ertlärte, wer nicht im Bollgenufs burgerlicher Rechte, wer fich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage ober Strafe befindet oder wer infolge einer Verurtheilung nach dem Gesetze von der Bählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ift, erschien dem Ausschusse gegen= über den wichtigen richterlichen Bilichten, welche die Beisitzer eines Gewerbegrichtes übernehmen, ungenügend, und es wurde der letzte Absatz bes neuen § 8 dahin formuliert, dass vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein solle, wer nach den bestehenden Sesezen wegen einer strafgerichtlichen Berurtheilung zu einer Unstellung bei Gericht nicht zugelaffen werben fonnte. Es fei jevoch hier die Bemerkung gestattet, dajs feit der Beschlufsfaffung über diesen Punkt im Bermanenzausschuffe die Regierung das Gesetz, womit Vorschriften über die Benützung, innere Ginrichtung und Geschäftsordnung ber Gerichte erlaffen werden, vorgelegt hat, das in bem § 21, Absatz 2, die Gründe angibt, aus denen ein Laienrichter (Hantelsbeifiger u. f. m.) seines Amies entset werden fann. Es ware kaum au rechtsertigen, die Beisiher bei Gewerbegerichten in dieser Sinsicht strenger zu behandeln als die Laienrichter aus dem Kreise der Handelsleute, Rheder oder Bergbautreibenden.

Arbeitern, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindeftens einem Sahre im Inlande in Arbeit fteben.

Lehrlinge find nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der activen Wahlberechtigung ift, wer unter Curatel fteht oder über deffen Bermogen der Concurs eröffnet ist, so lange das Concursversahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage ober Strafe befindet, ober wer infolge einer Verurtheilung nach dem Gesehe von der Wählbarfeit in die Gemeindevertretung ausgeschloffen ist, jolange diese Ausschließung dauert.

§ 9. Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche activ Wahlberechtigte, ber österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ift. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen find die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten paffir mahlberechtigt.

Vom paffiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgericht= lichen Berurtheilung zu einer Unftellung bei Gericht nicht

zugelaffen werden dürfen.

Ein Beisither oder Ersatmann fann aus einem ber nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über sechzig Jahre alt ist;

2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet:

3. wenn er unmittelbar in der letten Wahlperiode als Beisither des Gewerbegerichtes fungiert hat;

4. wenn er nicht im Sprengel bes Gewerbegerichtes wohnt. Ueber die Zuläffigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in deffen Sprengel ber Sig bes Gewerbegerichtes ift, endgiltig.

§ 10. Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbe-

^{9—19. 1.} Diese Bestimmungen, welche ben Wahlact, Amtsantritt und Enthebung der Beisiger sowie Ernennung der Vorsigenden und Conftituierung des Gewerbegerichtes enthalten, geben zu besonderen Bemerstungen keinen Anlass. Der Initiativantrag hatte sie in theilweiser Anslehnung an das bestehende Gejetz vom Jahre 1869 sowie unter Bedachtnahme auf das beutiche Vorbild entworfen, und der Permanenzausschus

gericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzutheilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Ueber Reclamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbehörde wird endgistig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlact wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gesten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppeste Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zusässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Vetriebe erstreckt, kann bestimmt werden, dass die Wahl nach gewissen Gruppen von Vetrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Vetrieben gewählt werden.

§ 11. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Eintheilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

hat diese Paragraphe nur verdeutlicht und einige Normen aussührlicher stillssert. Merttorisch ist an diesen Paragraphen nur wenig geändert worden. Die vorgenommenen Aenderungen sprechen für sich selbst. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß § 11, letzter Absah, in UebereinDas Aufsichtsrecht über den Borsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshoses criter Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt

der Vorsigende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12. Name und Wohnort sämmtlicher Mitglieder des

Gewerbegerichtes werden öffentlich fundgemacht.

§. 13. Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Austagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung für den Verdienstang, deren Höhe im Vers

ordnungswege festgestellt wird.

§ 14. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern, auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzusinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlsperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshoses erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Thätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl nothwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15. Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlstörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Sinkeitung der Wahl nicht zustande, wacht die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des bestreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen,

stimmung mit der für Geschworene vorgeschriebenen Angelobung stilisiert wurde. Im § 14 wurde die Wahlperiode von sechs auf vier Jahre herabsgeseht, weil vielseitig die allerdings unleugbare Thatsache hervorgehoben wurde, dass die Arbeiterschaft so vielsach den Standort der Beschäftigung

welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Umt

eines Beisigers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Berzeichnis von zu dem Amte eines Beisibers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisiber zu bestellen sind, und aus welchem die nöthige Zahl der Beisiber für die lausende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16. Beisitzer, welche sich ohne genügende Entichulbigung zu den Situngen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Beise entziehen, sind vom Vorsitzenden mit einer Ordnungöstrase dis zu 200 fl. für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurtheilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise vom Vorssitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Recurs an den Gerichtshof erster Inftanz,

welcher endgiltig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge, sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. Rovember 1852 (R.-G.-Vl. 227) zu gesten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

Einhebung ber Gelbstrafen.

Berordnung des Justizministeriums 5. Nov. 1852 (R.-G.-Bl. 227.)

Rücksichtlich der Einhebung der Geldstrafen, welche als Ordnungsstrafen im Civilversahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Bertreter verhängt werden, findet das Justizministerium im Ginvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes anzuordnen:

§ 1. Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowohl die von ihr selbst rerhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Sinhebung ämtlich zu überwachen. Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilten Verson aufzutragen, den Betrag binnen acht

wechselt, mit anderen Worten so fluctuierend ist, dass eine sechsjährige Wahlperiode zu lang ist. Tas deutsche Geset überläßt die Bestimmung der Wahlperiode dem Ortsstatut und zieht nur eine Minimals und eine Wayimalgrenze, nämlich ein Jahr und sechs Jahre (§ 12). Unser Geset

Tagen nach Rechtsfraft der Verordnung, wodurch die Gelbstrafe ausgesprochen wurde, dei dem Sydediaante des Gerichtes zu erlegen, nach fruchtslossen Ablaufe dieser Frist aber die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Frist zu berichten hat, oder falls die zur Zahlung einer Gelbstrafe verurtheite Verjon außerhalb des Gerichtsvorzes wohnen jollte, durch das Bezirksgericht, in

deffen Sprengel fie ihren Wohnort hat, zu veranlaffen.

2. Bei nicht erfolgter Jahlung ist die Crecution von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, dass dem Jahlungspilichtigen so viel, als der Betrag der Geldstrase ausmacht, von dem vorsindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abhesnommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponierung nicht thunlich wäre, einem verlässichen Nanne in Verwahrung zu übersgeben, und falls es nicht in Geld oder in össenlichen Staatsschuldversichreibungen bestände, nach vorläusiger, von amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassener Schäung bei der nächst vorsallenden gerichtlichen Feilbierung, längstens aber binnen vierzehn Tagen nach der vorgenommenen Piändung, und zwar ersprecktlichen Folles auch unter dem Schäungswerte im Versteigerungswege zu verkausen, worauf der Strassertag sannt den allfälligen Executionskoften zu berichtigen, der allfälligen Executionskoften zu berichtigen, der allfälligen Executionskoften zu berichtigen, der allfälligen Executionskoften zu berichtigen, der

3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Gelbstrase die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung gesührt werden muß, hat das Gericht die gesemähige Eintreibung derielben unter Mittheilung des vorläusig mit der Bestätigung der Rechtstrast versehenen Erkenntnisses der für das Kronland bestellten f. k. Finanzprocuratur (ober Abtheilung) zu überlassen.

4. Sollte sich eine Gelöstrase wegen Armut des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Gelöstrase verhängt hat, zu erkennen od der nicht einbringsliche Strasserrag nachzusehen, oder in eine Arreststrase umzuwandeln sei. Ju lehteren Falle ist die Gelöstrase in der Regel in Arrest von je einem Tage für sänf Gulben Conventionsmünze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnismäßig lürzere Arreststrass zu erkennen sindet. Für Beträge unter sünf Gulden Conventionsmünze ist wenigstens Arrest in der Dauer von zwölf Stunden auszulprechen.

5. Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Gelbstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch

vom Jahre 1869 normiert drei Jahre (§ 23). Der Permanenzausschuls hat sich an vier Jahre gehalten, weil auch das jährliche Ausscheiden von einem Theile der Beisitzer jedes Jahr Ersamuhlen nothwendig macht, was durch die Fesischung der vierjährigen Functionsdauer mit zweisjähriger Ersamuhlberiode vermieden wird. Die gleiche Bestimmung besteht beim Unfallschiedsgericht.

2. Jin § 9 schien es nothwendig, zuzulassen, das in staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabritsunternehmungen die angestellten Beanten in der Gruppe der Unternehmer passiv wahlberechtigt welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, ber

Partei kundgemacht wird.

6. Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängte Gelditrasen, sowie jede nachträgliche Ermäßigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Gelds in Arreststrasen gleichzeitig mit der Ausserrigung des diessäuligen Bezhlusse jener Finanz-Bezirtsbehörde bekannt zu geben, in deren Bezirt das Seneraunt, an welches die Absulv von Geldstrasen zu geschehen hat, sich kesinder (§ 7). Bei Geldstrasen, welche von dem k. k. odersten Gerichtss und Cassations. hose und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mitstellung an die Finanzbezirtsbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

7. Die erlegten ober eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Kall an das am Sige des Gerichtes befindliche Steueramt in kurzem

Wege abzuführen.

§ 17. Der Gerichtshof erster Inftanz hat einen Beisitzer ober Ersatmann seines Umtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden

(§ 9, Absatz 2);

b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrase von den Sitzungen des

Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Recurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen offen.

§ 18. Die Enthebung vom Amte eines Beisitzers oder Ersahmannes hat durch Beschluss des Gerichtshoses erster Instanz auch dann zu ersolgen, wenn ein Beisitzer aus dem

sind. Ohne eine solche Bestimmung würde den bezeichneten Unternehmungen die Theisnahme am Gewerbegerichte nahezu unmöglich gemacht. — Die Herrenhauscommission und die gemeinsame Conserenz hiest es sür nothwerdig, einen neuen § 18 einzuschaften, der sich speciell mit dem Falle besafst, dass ein Unternehmer oder Arbeiter zene Beschäftigung, auf Grund deren er zur Theisnahme am Gewerbegericht berusen ist, ausgibt. Nur thatsächlich in den betressenden Gewerben beschäftigte Unternehmer oder Arbeiter sollen das Amt der Beschsten aussiben, denn sie erlangen und erhalten ihre Besähigung zu demselben aus den Ersahrungen, die sie aus ihrer praftischen Beschäftigung schöpfen. Unbedingt will man aussichließen, dass das Amt eines Besisiers zu einer Art Berusskäsigkeit

Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus tem Stande der Arbeiter durch Uebertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Necurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von

vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absatze bezeichneten Fällen sind die Beisitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt, ihr Amt freiwillig

niederzulegen.

§ 19. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Aboption versunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade versichwägert sind, der Mitwirfung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselben in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen, welche gegen ihre Unbesangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erskennt das abgelehnte Mitglied den Absehnungsgrund an, so entscheidet der Vorsissende sofort endgiltig.

§ 20. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter

wird. Der Erfolg des Gewerbegerichtes hängt davon ab, das neben dem Richter als Borsigender, Männer sigen, die mit dem gewerblichen Leben in ununterbrochener Fühlung sind und dasselbe aus täglicher eigener Ersahrung kennen.

20. Es ist zwar nicht die Absicht des Gesetzes, in der Organisation des Gewerbegerichtes eine große Verschiedenheit eintreten zu lassen, aber Modificationen werden, je nachdenn an einem Orte die große Jodustrie dominiert, oder je nach dem gleichzeitigen Vorhandensein zahlreichen eintsserer oder kleiner Vetriebe, oder dem Vorherrichen der letzeren doch einsteten müssen. Schon der zu bestiemt, das die Juständigkeit des Gewerbegerichtes durch die Verordnung, welche dasselbe ins Leben ruft,

und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transportoder Fabrikkunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muss.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundfüßen der Vorsissende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersaß-

manner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt werden.

§ 21. Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abtheilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abtheilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

B. Verfahren.

§ 22. Auf das Verfahren vor Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getrossen sind, die für das bezirksgerichtliche Versahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Civilprocessordnung Anwendung.

§ 23. Bur Verhandlung und Enscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ift mit Ausschluß aller anderen Gerichisstände dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen

entweder auf alle gewerblichen Betriebe seines Sprengels ausgedehm werden oder nur auf einzelne Kategorien der größen oder kleinen Betriebe beschränkt werden kann. So gibt es bei uns Districte, in denen zahlreiche große Betriebe nebeneinander besiehen, während es dort gar keine mittleren Betriebe gibt und das eigentliche Handwerk noch in alter Weise nur für-den ländlichen Localbedarf arbeitet. In einem solchen Districte wird zwar die Errichtung eines Gewerbegerichtes nochwendig sein und einem Bedürfnisse entsprechen, wogegen die Ausdehnung der Competenz auf die handwerksmäßigen Betriebe in diesem Falle nicht gerechtserigt wäre. Wo dagegen mehrere bedeutende Gruppen von Betrieben vorkommen, wird das Gewerbegericht sich auf jede derselben erstrecken und sür jede derselben eine Abheilung dilben. Der zweite Uhsa des § 9slicht diesen Fall für die Wahl der Bessiser vor, damit soche aus den verschiedenen Betriebsgruppen gewählt werden können. In großen Städen werden die Gewerbegerichte selbstverständlich aus einer größeren Zahl von Abtheilungen bestehen.

Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im § 5, lit. c) bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amts-

wegen wahrzunehmen.

§ 24. Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentsichen Gerichte rechtsträftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentsichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25. Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftssührer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, das die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht

imstande ist.

- § 26. Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Alage ans zuordnen.
- § 27. Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürsnisses bestimmte Tage und Stunden sestzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenparter auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache auhängig zu machen und drüber zu verhandeln.
- § 28. Die erste Tagsatung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattsinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urtheil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, ist die Verhandlung und Entscheidung

der Hamptsache sofort vom Vorsigenden vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tag=

satzung nicht erledigten Streitsachen vor das Gewerbegericht gewiesen.

§ 29. Falls eine erste Tagsatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgesunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagsatzung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Bershandlung haben die Beisiger das Recht, an Parteien, Zeugen

und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 30. In Streitsachen bis zu fünfzig Gulben entscheidet das Gewerbegericht endgiltig, und ist gegen das Urtheil lediglich die Verusung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 der Civisprocessordnung) zulässig. Ueber diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sit hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den sür das Verusungsversahren der Gerichtshöse erster Instanz in der Civiprocessordnung erlassen Vorsichtigten statzusinden. Sine Vertretung durch Advocaten ist nicht geboten.

§ 31. In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittelst der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aussertigung des Urtheiles, wenn aber beide Parteien anweiend waren, binnen vierzehn Tagen nach der Verkündigung des Urtheiles zu Protokoll zu erklären

^{30.} Eine wichtige Aenderung enthält der § 30, in welchem die Appellationssumme von 100 fl. auf 50 fl. herabgesett wurde. Urtheise der Gewerbegerichte, welche Streitsachen die 50 fl. detreffen, unterliegen nach der vorliegenden endgiltigen Fassung analog wie im Bagatellversachten, einer Verusung nicht. Die Herenhauseonunission und die gemeinsame Conserenz konnte sich aber nicht entschließen, darüber hinauszugehen. Das heutige Gewerbegeset vom Jahre 1869 erklärt Urtheise in Sachen die 50 für inappellabel. Das deu tiche Geseh normiert hiefür den Betrag von 100 Mark und man kann sich dort kroh des unsengbaren Ersfolges, den die Gewerbegerichte haben, und trohdem die Erhöhung der Appellationssumme angeregt worden ift, nicht entschließen, eine Erhöhung der Appellationssumme eintreten zu lassen. Unsere Vermögenss und Erwerbsverhältnisse sprechen aber eher silt eine niedrigere als eine höhre Summe im Vergleiche mit Deutschland und es kann aus diesen Gründen der Richtigkeit der getroffenen Einschrünkung kann widersprochen werden.

ober schriftlich einzubringen. Ueber die Berufung entscheidet ber im § 30 bezeichnete Gerichtshof endgiltig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Versahren vor dem Berusungsgerichte sinden die Vestimmungen Anwendung, welche in der Civilprocessordnung für das Versahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Processgericht gegeben sind, mit der Abweichung, dass ein Wechsel vorbereitender Schriftshe nicht stattsindet und eine Vertretung der Parteien durch Advocaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof enticheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 32. Das Rechtsmittel ber Nichtigkeits= und Wieder= aufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt.

Insofern im Versahren vor Gewerbegerichten ein Recurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 30 bezeichneten Gerichtshof. Das Versahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Civilprocessordnung.

§ 33. Auf Grund rechtsfräftiger Urtheile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Execution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urtheiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Executionsordnung durchzuführen.

§ 34. Eingaben an das Gewerbegericht, Aussertigungen besselben, sowie aufgenommene Protofolle sind stempel- und gebürenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebür eingehoben.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für

die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. 20) sestgesetzten Gebüren.

Gebür von ichied grichterlichen Urtheilen.

Gefetz 29. Februar 1864 (R.S.BI. 20).

§ 18. An die Stelle der T. P. 92 des Geseges vom 13. December 1862 haben nachstehende Bestimmungen zu tret. n:

Die Gebür hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu be-

tragen, wenn der Streitgegenstand ohne Rebengebüren

c) wenn er 200 fl. siberschreitet ober d) nicht schähbar ist 2 fl. 50 k

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Nechtsurkunde ansgesertigt wird, der Gebür und wurde eine Nechtsurkunde darüber nicht ausgesertigt, so sind die Aussertigungen des Schiedsspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in feinem Falle eine geringere als die oben sessigelette Gebür zu bemessen.

Jeder Schiedsspruch, mit Ausnahme jener, welche ein ber scalamäßigen Gebür unterliegendes Rechisgeschäft, dessen Wert 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, ist in allen Originalaussertigungen und in einer stempelfreien vidimierten Abschrift innerhalb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte

gegen beffen Empfangsbeftätigung zu übergeben.

Anmerkung. Das Ami ist berechtigt, von den Parteien, für weiche der Schiedsspruch ersassen wurde, die Nachweisung zu fordern:

a) ob über das streitige Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgesertigt.

b) ob davon die vorschriftsmäßige Gebür entrichtet wurde, und

o) falls es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, wovon auch ohne Aussertigung einer Rechtsurfunde die Gebür zu entrichten ist, ob es zur

Gebürenbemeffung angemelbet wurde.

Dasselbe bentist, wenn keine Rechtsurkunde ausgesertigt wurde, die Gebür vom Schiedsspruche nach dem oben seitgesetzten Ausmaße, wenn aber eine Rechtsurkunde ausgesertigt, jedoch die unter de, e gesorberte Nachweisung nicht geseistet wurde, nehst der oben bestimmten sesten Bedür vom Schiedsspruche, die Gebüren vom Rechtsgeschäfte, und wenn nicht auf Strofe zu erkennen ist, sene Beträge, welche in dem Gesege als nachtheilige Folge der Uebertretung sestgesetzt sind, hebt diese Gebüren ein und stellt die mit der Zahlungsbestätigung versehenen Originalausssertigungen des Schiedsspruches dem Schiedsrichter zurück. Dieser und, salls deren mehrere sind, sämmtliche Schiedsichter hasten im False der nicht oder nicht innerhalb der setzgesehren Frist ersolgten Anmeldung des Schiedsspruches zur ungesheiten Hand für alse Gebüren, welche aus diesem Anlasse zu entrichten gewesen wären.

- C. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.
- § 35. Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsser Genossenischaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gestes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angesochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

D. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 36. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüffe mussen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Theilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vor-

fitenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren. Anträge an die Landesbehörde zu richten.

E. Buständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten ans dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhaltniffe.

§ 37. Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und ihren

35. Die schiedsgerichtlichen Ausschässe der Genossenichaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) haben nur eine sacultative Competenz, die das durch begründet wird, dass beide Theile sich dem Ausschüsse schriftich unterwersen. Diese Ausschässe und ihre auf diese Weise seisestellte Competenz wird durch den vorliegenden Entwurf natürlich keineswegs tangiert.

37. Die wichtigste Aenderung, welche die Herrenhauscomnission bes schloss, ift die Einschaltung des § 37 und die damit im Zusammenhang stehende Ergänzung des Gesebes. Durch diesen Paragraphen wird die auf Grund des § 27c der Gewerbesordnung bestehende Judicatur der politischen Behörden in Streitigkeiten

Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandsung bisher die Bestimmungen des § 87 c des Gesets vom 8. März 1885 (R.-G.-Ul. 22) Gestung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Geset in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Müchsicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Müchsicht auf den Wert der Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitsachen sind von denselben nach den bisher gektenden

Vorschriften zu erledigen.

F. Uebergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 38. Das gegenwärtige Geset tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Alle an diesem Tage bei den politischen Behörden oder bei den auf Grund des Gesetzs vom 14. Mai 1869 (R.S.-Bl. 63) bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften ersedigt. Rach Abwicklung der bei den bestehenden

aus den Arbeits=, Lehr= und Lohnverhältniffen aufgehoben und diefe Streitigkeiten dort, wo feine Gewerbegerichte bestehen, den Bezirksgerichten zugewiesen. Es ift dies in erfter Reihe ein Boftulat ber Rechtsgleichheit. Wenn in den größeren Städten, wo Gewerbegerichte werden errichtet werden, diese Streitsachen der Judicatur des Richters unterworfen werden und damit die bisherige Audicatur des Magiftrates aufhoren foll, so ift es unnöglich, Diefelben Streitfachen an anderen Orten wie bisher ben politischen Behorden zu belaffent. Es joll hier bie Qualität der bisherigen Judicatur, gegen welche vielfache Klagen laut geworden find, gar nicht in Erörterung gezogen werden, aber es icheint angesichts ber heutigen Zeitströmung geradezu unmöglich, bei dem vorliegenden Anlass, wo die Jurisdiction in Arbeits-, Lehr- und Lohnstreitigkeiten für einen Theil der Arbeiterschaft im Sinne ihrer langgehegten Wüniche geregelt wird, der principiellen Regelung dieser Frage auszuweichen und local einen Unterschied weiter bestehen zu lassen, der sachlich nicht nur in keiner Weise gerechtfertigt ift, sondern gegen welchen auch noch weitere sehr triftige Gründe sprechen. Die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften umfaffen in der Regel mehrere Bezirksgerichtssprengel. Meilenweit hat unter Umftanden der Arbeiter heute gu gehen, wenn er die Instanz erreichen soll, die ihm in seinen vitalsten Angelegenheiten Recht zu sprechen hat, will er nicht 30 Tage warten, Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen haben diese Gerichte ihre Wirksamkeit einzustellen.

§ 39. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesehlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§ 87 c der Gewerbeordnung) und über die schiedsrichterlichen Collegien (§ 87 ff. der Gewerbeordnung) mit der Maßgabe ihre Wirkssamkeit, das die dei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzs bei diesen Collegien anhängigen Streitsachen von ihnen nach den disher hiefür gestenden Vorschriften zu erledigen sind.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beaustragt.

VII. Verordnung der Minister des Junern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898,

betreffend die Durchführung der Bahlen der Beisitzer und Ersatsmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Bernsungsgerichte auf Grund des Gesetzs vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Ar. 228.

Auf Grund des § 10, Absatz 4, des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Rr. 218, betreffend die Einsführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in

um sich an das ihm in den allermeisten Fällen viel nähere Bezirksgericht zu wenden. Das kommt in vielen Fällen der Versagung jeden Rechtseschunges gleich und wird von der arbeitenden Classe ditter empfunden. In den heutigen Verhältnissen liegt alles daran, den Sinn für Necht und Geset gerade in diesen Kreisen zu wecken, zu stärken. Die erste Vorausselgung ist aber eine sofort und nicht erst nach 30 Tagen zugängliche Instanz, die auch räumlich leicht erreichdar ist und welche die Gewähr voller richterlicher Unachängigkeit bietet. Aus diesen wichtigen principisellen Erwägungen stimmte der Permanenzausschuss des Abgeordnetenshauses dieser von der Ferrenhauszommission vorgenommenen Sinschaltung ein stimm ig zu, und der gemeinsanen Conservaz siel in diesem Punke nach dem Berathungsgeses nur die Ausgabe zu, diese Uebereinsstimmung endgiltig zu constatieren.

Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

1. Ausschreibung und Borbereitung zur Wahl.

§ 1.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen der Beifitzer und Ersatmänner eines Gewerbegerichtes, sowie der gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes, wo diese durch Wahl bestimmt werden (§ 23 dieser Verordnung), ersolgt das erstemal auf Grund einer vom Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Junern und des Handels getrossenen Anordnung durch Erlass der politischen Landesbehörde.

Dieser Erlass, in welchem die Zeit der Durchführung der Wahlen festgesetzt und die Zahl der von jedem der beiden Wahlkörper zu wählenden Beisitzer und Ersatmänner (§ 7, Absah 3, und § 8 des Gewerbegerichtsgesetzes) angegeben sein muss, ist in der Landeszeitung und überdies durch Plakatierung in den zum Sprengel des betreffenden Gewerbegerichtes ges

hörenden Gemeinden zu verlautbaren.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden auf Ersatwahlen (§ 14 des Gewerbegerichts Gesetzes) mit dem Unterschiede Anwendung, dass bei den von zwei zu zwei Jahren regelsmäßig vorzunehmenden Ersatzwahlen die politische Landesbehörde die Aufforderung zur Wahl von antswegen, bei den durch besondere Umstände nothwendig gewordenen Ersatzwahlen aber auf Antrag des Gerichtshoses erster Instanz zu erstassen hat.

Die Aufforderung zur Vornahme der regelmäßigen Ersatwahlen muß während des vierten Monats vor Ablauf

der Wahlperiode erlaffen werden.

§ 2.

In der gemäß § 1, Absatz 2, dieser Verordnung in der Gemeinde zu verlautbarenden Wahlausschreibung sind die Inhaber (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebs-leiter) derzenigen Betriebe, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, aufzusordern, binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landes-

zeitung der Gemeindevorstehung ihres Betriebsortes die zur Anlegung der Wählerlisten beider Wahlkörper ersorderlichen Daten schriftlich bekanntzugeben. Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerhs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine sind hiebei aufzufordern, gleichzeitig aus den zu ihrer Vertretung und zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Personen eine oder höchstens zwei zu benennen, die für sie

die Stimmzettel abgeben werden.

Sämntliche Unternehmer (Gewerbeinhaber, Stellvertreter, Geschäftssührer, Pächter, Betriebsleiter) sind auf Grund dieser Aufforderung verpflichtet, innerhalb der sestgeichen Frist ein vollständiges Berzeichnis der am Tage der Berlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in ihrem Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (§ 5 des Gewerbegerichts-Geses), welche das 20. Lebenssahr zuwücfgelegt haben, seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen und nicht dem Stande der Lehrlinge angehören (§ 8, Absat 4, des Gewerbegerichts-Geses), anzulegen und der im ersten Absat genannten Gemeindevorstehung mitzutheilen.

Diese Verzeichnisse haben sich insbesondere auch auf die außerhalb der Betriebsstätte gegen Entlohnung für den Betrieb beschäftigten Arbeiter (§ 5, lit. c des Gewerbegerichts-

Gesetzes) zu erstrecken.

Die Gemeindevorstehung kann für die zur Anlegung der Bählerlisten erforderlichen Anmeldungen den Gebrauch besteinmter Formularien vorschreiben.

§ 3.

Die Vorstehungen der Gemeinden, welche zum Sprengel des Gewerbegerichtes gehören, haben für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu versassen und diese spätestens während der dritten Woche nach Verlautbarung der Wahlsausschreibung in der Landeszeitung im Gemeindeamte zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, in der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben. Fe ein Pare der beiden Wählerlisten hat die Gemeindevorstehung innerhalb der im ersten Absahe bezeichneten Frist der nach § 10 des Gewerbegerichts-Gesehres zur Entscheidung über Reclamationen competenten Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 4.

In die Wählerliste des Wahlkörpers der Unternehmer sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen derjenigen Personen (handelsgerichtlich protokolkierten Firmen) und Unternehmungen einzutragen, welchen am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, Absah 1, und 8, Absah 1, des Gewerbegerichts-Geses das active Wahlrecht in diesem Wahlskörper zusteht und die nicht im Sinne des § 8, Absah 5, des Gewerbegerichts-Gesehes von der activen Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Rückschich der durch Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betriebenen Gewerbe ist statt des Namens des Gewerbeinhabers der Name des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters in die Wählerliste einzusehen.

Bezüglich der gewerblichen Unternehmungen, welche von den in § 8, Absat 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. betrieben werden, sind neben dem Namen (Firma) derselben auch die Namen der zur Ausübung des Wahlrechtes berusenen Vertreter und bei staatlichen Betrieben der Name des amtlich bestellten Betriebseleiters aufzunehmen (§ 2, Absat 1, dieser Verordnung).

Wenn zwei ober mehrere, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit desselben Gewerbegerichtes unterliegende gewerbliche Unternehmungen, welche den Gegenstand besonderer Gewerberechtigungen bilden und in räumlich getrennten Betriedsstätten ausgeübt werden, in der Hand eines Unternehmers, Stellvertreters (Geschäftssührers) oder Pächters vereinigt sind, steht dem Unternehmer, Stellvertreter (Geschäftssührer) oder Pächter hinsichtlich jeder dieser Unternehmungen die Ausübung des Wahlrechtes zu, und ist demgemäß dessen Name zwei, beziehungsweise mehrmals in die Wählerliste einzutragen.

In die Wählerliste des Wahlförpers der Arbeiter sind die Namen der am Tage der Verlautbarung der Wahlsausschreibung in der Landeszeitung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absat 1, und der §§ 5 und 8, Absat 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes in diesem Wahlförper wahlberechtigten Personen einzutragen, gegen welche keiner der in § 8, Absat 5, des Gewerbegerichts-Gesetzes angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

Die Eintragung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Namen der bei einem und demselben Unternehmen beschäsetigten Arbeiter in alphabetischer Ordnung zu einer Gruppe zusammengestellt und die so gebildeten Gruppen in der für die Wählerliste der Unternehmer gestenden Reihenfolge ange-

führt werden.

§ 6.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in § 3, Absah 2, dieser Verordnung bestimmten Fallsrist bei dem Vorsteher der Gemeinde, von welcher die Wählerliste versfast wurde, eingebracht werden.

Diese Reclamationen können sich entweder auf die Richts berücksichtigung des eigenen Wahlrechtes oder auf die Aufsnahme dritter, nicht wahlberechtigter Personen beziehen und müssen im ersteren Falle mit den zur Beurtheilung des Rechtsgrundes der Keclamation dienlichen Belegen und

Rechtsgrundes der Ro Urfunden versehen sein.

Die eingelangten Reclamationen sind binnen drei Tagen nach Ablauf der Reclamationsfrist vom Gemeindevorsteher, und zwar soweit als thunlich unter gleichzeitiger Klarstellung der für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden Daten, der Gewerbebehörde erster Instanz zur Entscheidung zu übermitteln.

7.

Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz steht den betheiligten Parteien die Beschwerde an die politische Landesstelle offen, welche endgiltig entscheidet (§ 10, Absa 1, des Gewerbegerichts-Gesetzes). Die Beschwerde ist

innerhalb der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gewerbebehörde beim Gemeindevorsteher (§ 6, Absah 1, dieser Berordnung) anzubringen.

§ 8.

Soferne bei einer Reclamation die örtliche ober jachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes hinsichtlich eines bestimmten Betriebes als Boraussetzung des Wahlrechtes in einem der beiden Wahlkörper in Frage steht, sind die Wählerlisten beider Wahlkörper in gegenseitiger Uebereinstimmung nach Maßgabe der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung richtig zu stellen.

Wenn dagegen eine Reclamation nur die persönlichen Voraussehungen des Wahlrechtes eines Unternehmers oder Arbeiters (Alter, Dauer der Arbeitszeit im Inlande oder Ausschließungsgründe) zum Gegenstande hat, so kommt die hierüber erstossene Entscheidung nur für die Zusammensehung dessenigen Wahlkörpers, dem die reclamierende Partei angehört, und für diejenigen Personen in Vetracht, auf deren Wahlerecht sich die Reclamation bezieht.

In den Reclamationsentscheidungen der Behörden mussen die im Sinne der vorstehenden Absätz zu erlassenden Beisungen wegen Richtigstellung der Wählerlisten ausdrücklich enthalten sein.

Andere als die durch den Inhalt rechtskräftiger Reclamationsentscheidungen bedingten amtlichen Berichtigungen der Wählerlisten sind vom Zeitpunkte der öffentlichen Auflegung der letzteren an (§ 3, Absatz 1, dieser Berordnung) ausgeschlossen.

Die bei den Gewerbebehörden erster Instanz erliegenden Parien der Wählerlisten (§ 3, Absatz 3, dieser Verordnung) sind von diesen Behörden nach Maßgabe der rechtsfrästigen Reclamationsentscheidungen jedesmal sosort richtigzustellen.

§ 9.

Die Gemeindevorstehung hat die Wählerlisten nach Maßgabe der in den rechtskräftigen Reclamationsentscheidungen erlassenen Weisungen (§ 8, Absat 3, dieser Verordnung) ohne Ausschungsweise den gesetzlichen Wahlberechtigten Personen, beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern der im § 8, Absab 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes genannten Gesellschaften, Genossenchaften u. s. w. die amtlichen Wahllegitimationen (§ 10 dieser Verordnung) mit größter Veschleunigung zusaustellen.

Den Personen, gegen beren Wahlrecht eine Reclamation nicht eingebracht wurde, sind die Wahlsegitimationen unverzüglich nach Ablauf der Reclamationsfrist zuzustellen.

Die Zustellung hat an die dem Wahlkörper der Arbeiter angehörenden Personen in der Regel an der Betriebsstätte zu erfolgen. Wo es im Interesse der Beschleunigung geboten erscheint, kann die Zustellung auch durch die Post, an den Betriebsstätten oder in den Wohnungen, vorgenommen werden.

Wahlberechtigte, welchen drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf keine der im vorstehenden Absahe bezeicheneten Arten eine Legitimation zugestellt wurde, sind durch ortsübliche öffentliche Verlantbarung zur Behebung ihrer Wahlelegitimation aufzusvordern.

Soserne der Sprengel des Gewerbegerichtes mehrere Gemeinden umfast, haben die Vorsteher der übrigen Gemeinden die mit der amtlichen Bestätigung der Richtigkeit versehenen Wählerlisten spätestens acht Tage vor der Wahl dem Vorsteher der Gemeinde zu übermitteln, in welcher sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

Der Borsteher dieser Gemeinde hat die Listen in der Regel sosort, wenn aber die Wahl in Sectionen stattsindet, nach Anlegung und unter Anschluß der in § 11, Absat 2, dieser Berordnung vorgesehenen Auszüge aus den Wählerlisten (Theilwählerlisten), und zwar spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung, der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

Spätestens acht Tage vor Beginn der Wahlen muss in sämmtlichen, zum Gewerbegerichtssprengel gehörigen Gemeinden der Zeitpunkt des Beginnes und Schlusses der Wahlhand-lungen, sowie der Ort, wo dieselben stattfinden sollen, durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gegeben werden.

Die von der Gemeinde auszufertigenden amtlichen Wahllegitimationen müssen mit dem Amtssiegel der Gemeinde versehen sein und sollen, soferne es mit Kücksicht auf die zu Gebote stehende Zeit und die sonstigen Verhältnisse möglich ist, auf die Namen der Wahlberechtigten lauten.

2. Die Wahlhandlung.

§ 11.

Die Wahlhandlung ist in der Regel in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in welcher das Gewerbegericht seinen

Sik hat.

Wenn es mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten oder auf die örtlichen Entfernungen geboten erscheint, kann die Wahlhandlung, gleichviel ob sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt, in mehreren, nach räumlichen Gebieten eingetheilten Sectionen vorgenommen werden. In solchen Fällen hat die Gemeindes vorstehung am Site des Gewerbegerichtes für jede Section besondere Theilwählerlisten (§ 9, vorletzer Absah, dieser Versordnung) anzulegen und ist von der Gewerbebehörde für jede Wahlhandlung ein besonderer Wahlcommissär zu bestellen. Die Wahlhandlung in demselben Wahlförper ist sür alle Sectionen auf einen und denselben Tag auszuschreiben.

Die Ermittlung des Gesammtergebnisses der in Sectionen vorgenommenen Wahl erfolgt, wenn der Gewerbegerichtssiprengel zwei oder mehrere Gemeinden umfast, bei der Section am Size des Gewerbegerichtes, wenn aber in der Gemeinde, in welcher sich der Six dieses Gerichtes befindet, selbst in mehreren Sectionen gewählt wird, bei derzenigen Section, die von der positischen Landesbehörde hiezu bestimmt

wurde.

Die Wahlen in den beiden Wahlförpern können an versichiedenen Tagen oder auch an demselben Tage vorgenommen werden. In letterem Falle ist jedoch für jeden Wahlkörper ein besonderer Wahlcommissär und ein besonderes Wahllocal zu bestimmen.

Die einzelnen Wahlhandlungen sollen in der Regel im

Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Sämmtliche Wahlhandlungen sind nach Thunlichkeit auf eine Zeit anzuberaumen, in welcher in den betreffenden Betrieben die gewerbliche Arbeit ruht. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die den Arbeitern zukommende Sonntagstuhe thunlichst wenig eingeschränkt und ihnen insbesondere die nöthige freie Zeit zum Besuche des sonns und seiertäglichen Vormittagsgottesdienstes (Artikel V, IX und XIV des Gesiehes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-BI. Nr. 21) ungeschmälert belassen werde.

Die nach ben Bestimmungen dieses Paragraphen ersorberlichen Anordnungen mussen in den örtlichen Verlautbarungen

(§ 9, letter Abjat, dieser Berordnung) enthalten fein.

§ 12.

Der nach § 10, Abjat 2, des Gewerbegerichts-Gefehes mit der Leitung der Wahl von der Gewerbebehörde betraute Wahlcommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesehes und dieser Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

In letzterer Beziehung obliegt ihm insbesondere, wenn in Beziehung auf die Identität eines Wählers ober über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen Zweifel obwalten, darüber, und zwar nachdem gegebenenfalls im kurzen Wege Erhebungen

gepflogen wurden, zu entscheiden.

Die Entscheidungen müssen in jedem Falle vor Schluss der Wahlhandlung gefällt werden. Gegen diese Entscheidungen, sowie gegen das Wahlversahren überhaupt und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sindet keine Berusung statt.

Einsprachen gegen die Wahlberechtigung der in die Wählerlisten eingetragenen Personen sind während der Wahlshandlung nur insoserne zukässig, als sie aus einem nach Ubslauf der Frist zur Einbringung von Reclamationen gegen die Wählerlisten eingetretenen gesetzlichen Ausschließungsgrunde abgeleitet werden.

Der Wahlcommissär kann sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilse der ihm geeignet erscheinenden

Personen bedienen, von welchen jedoch die Mehrheit in dem

betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt fein mufs.

Ueber die Wahlhandlung ift ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlcommissär und den von ihm zur Withisse beigezogenen Personen zu fertigen ist.

§ 13.

Der Wahlcommissär hat am Tage der Wahl zur sestgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Locale die Wahlhandlung ohne Kücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen.

§ 14.

Die Wahlen finden durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens der in die Wählerlisten eingetragenen (§§ 4, 5 und 9 dieser Verordnung) Wahlberechtigten statt.

Die Stimmzettel müssen so eingerichtet sein, dass klar ersichtlich ist, welche der darin namentlich angesührten Personen nach der Absicht des Wählers als Beisiger oder Ersasmänner des Gewerbegerichtes oder als gewerbliche Beisiger des Berusungsgerichtes (§ 23 dieser Verdrung) gewählt sein sollen. Jede in dem Stimmzettel eingetragene Person muß durch Angabe ihres Vor- und Zunamens sowie des Standes und Wohnortes bezeichnet werden.

Im Wahlförper der Unternehmer können Frauen ihr Wahlrecht auch durch einen Vertreter, und zwar entweder durch ihren Chegatten oder durch einen besonders bevollmächtigten Dritten ausüben (§ 8, Absay 2, des Gewerbe-

gerichts-Gesets).

Bersonen, welche in die Wählerliste nicht eingetragen

erscheinen, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Bei Zweifeln über die Identität eines Wählers hat sich dieser, wenn er dem Stande der Unternehmer angehört, durch Borweisung des Erwerbsteuerscheines oder der sein Gewerberecht begründenden Urfunde, wenn er aber das Wahlrecht im Wahlkörper der Arbeiter beausprucht, durch Vorweisung seines Arbeitsbuches oder des Mitgliedscheines einer der in § 11, Punkt 1 bis 4 und 6, des Gesetzs vom 30. März 1888, K.-G.-Bl. Ar. 33, bezeichneten Krankencassen zu legitimieren.

Der Wahlcommissär kann nach Maßgabe des concreten Falles auch andere Identitätsbeweise fordern oder für zulässig erklären.

§ 15.

Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, dass die Wähler nach Anordnung des Wahlcommissärs entweder in der Keihenfolge, in der sie sich melden, oder in der Keihenfolge, in der sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerusen werden, ihre Stimmen abgeben.

Wahlberechtigte, welche in letterem Falle nach Aufruf ihres Namens in die Wahlbersammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb beim Wahlcommissär zu

melden.

Jeder Wähler hat vor Abgabe seiner Stimme seine amtliche Wahllegitimation dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher deren Abstempelung veranlasst und sie sodann dem Wähler zurückgibt. Personen, welche keine oder nur eine bereits abgestempelte Legitimation besitzen, dürsen zur Stimmenabgabe nicht zugelassen werden.

Der Wahlcommissär übernimmt die abgegebenen Stimmzettel und legt sie in die Wahlurne. Er veranlasst die Ansmerkung der ersolgten Stimmabgabe in der neben den Namen der Wahlberechtigten in der Wählerliste hiezu bestimmten Colonne und wacht darüber, dass nicht namens desselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden.

§ 16.

Die Wahlhandlung ist vom Wahlcommissär zur festgesetzten Stunde zu schließen. Wähler, welche noch vor Ablauf dieser Stunde im Wahllocale erschienen sind, müssen jedoch

zur Stimmenabgabe zugelaffen werden.

Sind Umftände eingetreten, welche die Fortsetzung ober ben Schluss der Wahlhandlung verhindern, so kann deren Fortsetzung vom Wahlcommissär auf den nächstsolgenden Tag anberaumt werden. Sine solche Verfügung ist unter Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der betreffenden Wahlhandslung sosort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Bei Unterbrechungen der Wahlhandlung hat der Wahlscommissär die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlacten unter amtlichem Siegel aufzubewahren.

§ 17.

Nach Schluss ber Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne zu nehmen und zu

gahlen, worauf sofort das Scrutinium vorzunehmen ift.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beifiger (Beifiger bes Berufungsgerichtes) oder Ersahmänner zu wählen sind, so sind die in den einzelnen Rubriken über diese Zahlen hinaus zuleht angesehten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Beisitzer, Ersahmänner ober Beisitzer des Berufungsgerichtes mehrmals bezeichnet, so wird die abgegebene Stimme für die betreffende Rubrik nur ein-

mal gezählt.

Stimmen, welche auf eine nach § 9 bes Gewerbegerichts-Gesetzes nicht mählbare Person gefallen, welche an Bedingungen gefnüpft oder welchen Austräge an den zu Wählenden beigesetzt sind, sowie Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht zweisellos erkennen lassen, sind ungiltig.

Leere Stimmzettel werden bei Bahlung der Stimmen

als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist nach Beendigung des Scrutiniums in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10, Absah 2 und 3, des Gewerbegerichts-Gesehes vom Wahlcommissär sest-

zustellen und zu verfünden.

Wenn die Wahlhandlung in Sectionen vorgenommen wurde, haben die Wahlcommissäre der übrigen Sectionen das Ergebnis des Scrutiniums unter Anschluss der Wahlacten derjenigen Section mitzutheilen, welcher nach § 11, Absat 3, dieser Verordnung die Ermittlung des Gesammtergebnisses der Wahl obliegt. Die Verkündung des Wahlergebnisses hat in diesem Falle durch den bei der letztgenannten Section bestellten Wahlcommissär zu ersolgen.

Ist eine engere Wahl nothwendig geworden, so hat der Wahlcommissär die nach Maßgabe der Berhältnisse hiezu

erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen.

Die engere Wahl ist in Gemäßheit des § 10, Absat 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vorzunehmen. Auf fie finden die Bestimmungen ber §§ 11 bis 17 dieser Verordnung und bie Bestimmungen ber vorhergehenden Abfate dieses Baragraphen mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung, dass nur biejenigen Bersonen zur Stimmenabgabe zuzulaffen find, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung einer nach § 15, Absat 3, dieser Berordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

§ 19.

Der vom Wahlcommissär geschlossene und versiegelte Wahlact ist der Gewerbebehörde vorzulegen. Diese stellt den Gewählten die Wahlcertificate aus und verftandigt den Berichtshof, der nach § 9, Absat 4, des Gewerbegerichts-Wesets zur Entscheidung über Wahlablehnungen berufen ift, von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Namen der für das Gewerbegericht gewählten Beifiger und Ersagmänner sind von dem Gerichtshofe dem Borfipenden des Gewerbegerichtes bekanntzugeben; desgleichen find ihm die vom Gerichtshofe genehmigten Wahlablehnungen der für bas Gewerbegericht gewählten Beisiger und Ersatzmänner

mitzutheilen.

3. Befondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nach bestimmten Gruppen von gewerblichen Betrieben.

§ 20.

Wenn sich die Zuständigfeit des Gewerbegerichtes nach Ruläffigkeit bes & 3 des Gewerbegerichts-Gesetes auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner gewerblicher Betriebe erstreckt und es sich als nothwendig oder wünschenswert erweist, dass einzelne dieser Rategorien burch eine bestimmte Rahl von Beisitzern oder Erjahmännern im Gewerbegerichte oder im Berufungsgerichte vertreten sind, kann von den betheiligten Ministerien die Bornahme der Wahlen nach bestimmten Gruppen von Betrieben angeordnet werden (§ 10, Absah 4,

des Gewerbegerichts=Gefetes).

Diese Anordnung muss unter genauer Bekanntgabe der Gruppeneintheilung sowohl in der Wahlausschreibung der politischen Landesbehörde, als in der Kundmachung der Gemeinden (§ 1, Absatz, dieser Verordnung) hervorgehoben werden.

In diesen Fällen sind die Wählerlisten beider Wahlstörper nach der vorgeschriebenen Gruppeneintheilung für jede Gruppe besonders zu versassen, aufzulegen und zu verlautsbaren (§ 3 dieser Vervordnung).

Die in eine bestimmte Gruppe eingetheilten Unternehmer und Arbeiter können ihr Wahlrecht nur in dieser Gruppe ausüben.

Reclamationen der im Wahlförper der Unternehmer wahlberechtigten Personen können sich auch auf die Zutheilung des eigenen Betriebes zu einer bestimmten Wahlgruppe beziehen

(§ 6 diefer Berordnung).

Rechtskräftige Entscheidungen über die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Reclamationen haben stets die Wirkung, dass auch die im betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter in ihrem Wahlkörper dersenigen Wahlgruppe zugetheilt werden, wolcher der Unternehmer in seinem Wahlkörper angehört

(§ 8 dieser Berordnung).

Die Wahlhandlung kann für zwei oder mehrere Gruppen desselben Wahlkörpers gemeinsam vorgenommen werden. In solchen Fällen ist für jede Gruppe eine befondere Wahlurne aufzustellen; außerdem können für die verschiedenen Gruppen besondere Farben oder sonstige äußerlich aussallende Bezeichenungen der Stimmzettel vorgeschrieben werden. Das Scrutinium hat für jede Gruppe getrennt stattzusinden.

Im übrigen finden die für die gewerbegerichtlichen Wahlen im allgemeinen geltenden Vorschriften auf die Wahlen nach Gruppen von gewerblichen Betrieben analoge Anwendung.

Im Rahmen dieser Vorschriften bleibt es der politischen Landesbehörde überlassen, für einzelne Gruppenwahlen die nach Maßgabe der besonderen Umstände alleufalls erforder-lichen näheren Anordnungen zu treffen.

Die Bestimmungen bes § 20 bieser Verordnung haben insbesondere auch auf die Wahl der Beisiger und Ersahmänner für die Abtheilung eines Gewerbegerichtes Anwendung zu sinden, welche zur Ersedigung der Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten bestimmt ist. Die Wahl dieser Beisiger und Ersahmänner ist abgesondert von den übrigen Wahlhandlungen vorzunehmen (§ 21 des Gewerbesgerichts-Gesehes).

4. Bestimmung der Beisitzer durch das Los.

§ 22.

Wenn wegen Ergebnislosigkeit der Wahl im Sinne des § 15 des Gewerbegerichts-Gesches die Beisiger des Gewerbegerichts-Gesches die Beisiger des Gewerbegerichtes durch das Los bestimmt werden, hat der Gerichtshof erster Instanz die Namen der ausgelosten Beisiger dem Borssigenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde erster Instanz bekanntzugeben. Wenn ein ausgeloster Beisiger die Uebernahme des Amtes ablehnt und der Gerichtshof die Abslehnung sür gerechtserigt erkennt, ist diese Entscheidung dem Borsigenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde mitzutheilen und ein anderer Beisiger durch das Los zu bestimmen.

5. Wahl ber gewerblichen Beisitzer für das Berufungsgericht.

§ 23.

Die Beisitzer für das Berusungsgericht, das sich im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 11 der Ministerials verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Rr. 57), werden wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt.

Auf die Wahl und Ersatwahl, sowie auf das Ausscheiden dieser Beisitzer finden im allgemeinen die Vorschriften liber die Wahl und das Ausscheiden der Beisitzer und Ersatz-

manner der Gewerbegerichte Anwendung.

Werden die Wahlen in das Gewerbegericht nach § 20 dieser Berordnung gruppenweise vorgenommen, so find auch die Beisitzer des Berufungsgerichtes nach derselben Gruppeneintheilung zu wählen.

Die Zahl der für das Berufungsgericht von jedem Wahlsförper insgesammt oder von jeder Gruppe zu wählenden gewerblichen Beisiger muss in der Wahlausschreibung der politischen Landesbehörde und in den Verlautbarungen der

Gemeinden (§ 1 diefer Berordnung) angegeben sein.

Eine engere Wahl findet rücksichtlich der Beistiger des Berusungsgerichtes nur dann statt, wenn eine solche auch rücksichtlich der Beisitzer oder Ersamanner des Gewerbegerichtes nach § 10, Absat 3, des Gewerbegerichts Gesetze vorgenommen werden muss. Ist die Wahl der Berusungsbeisitzer aus irgend welchen Gründen erfolglos geblieben, so sinden die Bestimmungen des § 15 des Gewerbegerichts Gesetzes analoge Anwendung.

Burde eine zum Beisißer oder Ersatmanne des Sewerbegerichtes gewählte Person auch zum Beisißer des Berufungsgerichtes gewählt, so ist für sie in letzterer Sigenschaft ein Ersatmann nach Analogie des § 15 des Gewerbegerichts-

Gefetes durch bas Los zu bestimmen.

6. Ausweis über die Wahl der Beisiger und Ersagmänner des Gewerbegerichtes und der Beisiger des Berufungsgerichtes.

§ 24.

Die zur Leitung der Wahlen für das Gewerbegericht berufene Gewerhebehörde hat über die vorgenommenen Wahlen der Beisiger und Ersahmänner des Gewerbegerichtes und der Beisiger des Berufungsgerichtes assjährlich dem Handelsministerium einen Ausweis nach dem angeschlossenen Formular zu liefern.

Der Ausweis ist im Wege der politischen Landesstelle in der ersten Hälfte des Monates Februar des auf das Nach-

weisungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Wenn innerhalb des Nachweisungsjahres keinerlei Wahl stattgefunden hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Thun m. p. Ruber m. p. Baernreither m. p.

VIII. Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

Verordnung des Instigministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898,

betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten.

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

a) Anwendung ber Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Justang.

§ 1.

Auf die Geschäftsführung der Gewerbegerichte finden die Bestimmungen der Berordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R.-G.-Vi. Nr. 112, insoweit sinngemäße Anwendung, als nicht in der gegenwärtigen Berordnung etwas anderes angeordnet ist oder die Berschiedenheit der Einrichtungen der Gewerbegerichte einer Anwendung der für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassenen Geschäftsordnung entgegensteht.

b) Kangleipersonal der Gewerbegerichte.

§ 5.

Insoferne dem Gewerbegerichte nicht ein besonderes Kanzleipersonal zugewiesen ift, sind die Kanzleigeschäfte der Gewerbegerichte am Size von Gerichtshöfen durch Kanzleibeamte (Kanzleigehilsen) des Gerichtshofes, sonst durch Kanzleibeamte (Kanzleigehilsen) des am Size des Gewerbegerichtes besindlichen Bezirksgerichtes zu besorgen.

II. Abschnitt.

Ginzelne Geschäfte bes gewerbegerichtlichen Berfahrens.

a) Erfie Tagfatzung.

§ 17.

Falls ber Borsigende des Gewerbegerichtes die erste Tagsahung ohne Zuziehung der Beisiger vornimmt, kommen ihm in Ansehung der Gegenstände, die der ersten Tagsahung durch § 28 des Gewerbegerichts-Gesehes zugewiesen sind, die Besugnisse eines Einzelrichters dei Bezirksegerichten zu. Insbesondere ist er befugt, eine abesonderte Berhandung iber die vorgebrachten Einreden der Unzutässigkeit des Rechtsweges, der Unzufändigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache anzuordnen.

b) Berufung.

§ 18.

Die Berufung gegen ein in Streitsachen bis fünfzig Gulben ergangenes Urtheil bes Gewerbegerichtes (§ 30 bes Gewerbegerichts-Geselges) ist dem Berufungsgegner mit der Belehrung im Sinne des § 468, Absah 2, der

Civilprocefsordnung zuzustellen.

Bernfungen in Streitsachen über höhere Beträge (§ 31 des Gewerbegerichts-Gesels) sind dem Bernfungsgegner unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes mit der Nachricht zuzustellen, dass vor dem Bernfungsgerichte die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von
neuem verhandelt wird. Die Acten sind in diesem Falle, ohne eine Mittheilung des Bernfungsgegners abzuwarten, unverzüglich dem Bernfungsgerichte vorzulegen.

§ 19.

Wenn in Streitjachen über fünfzig Gulden die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels Berufung angesochten wird, findet vor dem Berufungsgerichte eine erste Tagsahung nicht statt; es sind vielmehr die Parteien, ohne das ihnen ein Wechsel vorbereitender Schriftsche aufsautragen wäre (§ 31, Absah 2, des Gewerbegerichts-Geses), zur münds

lichen Streitverhandlung zu laden.

In der Ladung sind die Parteien aufzusordern, die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Augenscheinsgegenstände und Urkunden zur Tagsatung mitzubringen und wegen Vorlage der im Besitze des Gegners oder in Berwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindlichen Veweikurfunden und Augenscheinsgegenstände, sowie wegen etwaiger gerichticher Vorladung von Zeugen noch vor der für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagsatung ihre Anträge zu stellen. In der Ladung ist den Varteien befanntzugeben, welche Nachthelte das Geses mit dem Versäumen der Tagsatung verbindet. Außerdem ist in der Ladung zu bemerken, das eine Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist.

Zur Ausfertigung bieser Labungen sind thunlichst die Formularien zu verwenden, welche für die Anordnung der mündlichen Streitverhandlung

im bezirksgerichtlichen Berfahren vorgeschrieben find.

c) Bestätigung ber Rechtsfraft.

§ 20.

Zum Zwecke der Execution (§ 33, Absah 1, des Gewerbegerichts-Gesehres) ift die Nachtstraft des Urtheiles, des infolge Kündigung ergangenen Beschlusses oder des Näumungs- oder Uebernahmsauftrages auf derzenigen Ausfertigung zu bestätigen, die der ansuchenden Partei zugestellt wurde.

Die Bestätigung hat zu lauten:
Die Rechtstraft dieses Urtheiles — Beschlusses — wird bestätigt.
Das Urtheil — der Beschluss — wurde am.
in Anwesenheit beider Parteien verklindet — dem Gegner zugestellt.

R. f. Gewerbegericht

Amtssiegel. am

Bur Beisehung der Bestätigung ist in der Regel eine Stampiglie zu verwenden.

Die Ertheilung der Kechtskraftbestätigung ist in der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich unter Borlage der Aussertigung anzusuchen und in den Acten, sowie im Register (Spalte für Bemerkungen) anzumerken. Ein Protokoll ist über ein mündliches Ansuchen nur dann aufzunehmen, wenn es abgewiesen werden muß.

§ 21.

Die Rechtsfrasibestätigung kann ertheilt werden, wenngleich die Frist zur Ersüllung der im Urtheile oder Beschlusse aufgetragenen Leistung noch nicht abgelausen ist oder wegen Räumung oder Uebernahme des Bestandgegenstandes noch nicht Execution gesührt werden kann.

§ 22.

Ein Duplicat ber mit einer Rechtskraftbestätigung versehenen Urstunde darf nicht ausgesertigt werden, bevor nicht der Gegner darüber vernommen wurde, ob und welche Szecutionszchritte bereits wider ihn stattgesunden haben.

Das Duplicat ist stets als solches zu bezeichnen. Auf dem Duplicate ist anzumerken, welche Executionsschritte und bei welchem Gerichte sie ein-

geleitet wurden.

Jede Ausfertigung eines Duplicates ift in den Acten und im Register zu vermerken.

d) Execution auf Grund einer Kündigung, eines Räumungs- ober Nebernahmsauftrages.

§ 23.

Auf Grund einer rechtsfrästigen gewerbegerichtlichen Kündigung ober eines rechtsfrästigen Käumungs- ober Uebernahmsausirages sindet die Execution nach Maßgabe des § 1, 3. 4 der Executionsordnung (Geset) vom 27. Mai 1896, R.-G.-VI Kr. 79) statt. Die Execution ist auf Grund der Bestätigung des Gewerbegerichtes siber die Kechtsfrast des Executionstitels bei dem im § 33, Absatz, des Gewerbezierichts-Gesets bezeichneten Bezirfsgerichte anzusuchen und nach den Bestämmungen der Executionsordnung durchzusühren.

e) Pfandweise Beschreibung.

§ 24.

Wird mit der Klage auf Bezahlung eines rückftändigen Mietzinses der Antrag auf Bewilligung der psandweisen Beschreibung der Fahrnise des Mieters verbunden (Artifel XIII, Z. 6 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.=G.=Bl. Nr. 78), so hat das Gewerbegericht (Vorsitzender, Stellvertrefer) über diesen Antrag zu entsicheiden; um den Bollzug der psandweisen Beschreibung ist dassenige Gericht zu ersuchen, das für den Bollzug einer Execution auf die zu beschreibenden Fahrnisse zuständig ist. Dieses Gericht hat das Ersuchen und die weiters entstehenden Acten zu den Acten des Sammelregisters zu nehmen.

f) Gerichtlicher Erlag und Wertsenbungen an das Gewerbegericht.

§ 25.

Die Gewerbegerichte sind nur zur Empfangnahme derjenigen gerichtlichen Erläge berechtigt, die mit einer zur Zuständigseit des Gewerbe-

gerichtes gehörigen Streitsache im Zusammenhange fteben.

Hinstellich der mit solchen gerichtlichen Erlägen und Wertsendungen verbundenen Geschäfte wird dem Gewerbegerichte dassenige Depositenamt (Steueramt, Finanzcasse) zugewiesen, welches für das Bezirksgericht als Depositenamt füngiert, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Standort hat oder thatsächlich untergebracht ist.

Für die Sinkeitung, Durchführung, Ausfolgung. Verrechnung und Controle der beim Geweibegerichte bewirften gerichtlichen Erläge haben die Vorschriften zu gelten, welche im gleichen Belange für die zu dem ordentlichen Bezirksgerichte gehörenden Depositen maßgebend find.

§ 26.

Berichloffen einlangende oder angewiesene Wertsendungen sind bei den Gewerbegerichten nach den für die übrigen Gerichte darüber bestehenden Worschriften zu behandeln, und es finden insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 55, bei den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung.

III. Abschnitt.

Amtskleid.

§ 27.

Die Berordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, R.-G.-Bl. Rr. 187, womit für richtertiche und staatsanwaltschaftliche Beamte sowie für die sachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt und das Tragen der Unisorm geregelt wird, sindet auf den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Gewerbegerichtes und auf die gewerblichen Leisitzer des Gewerbegerichtes und auf die gewerblichen Leisitzer des Gewerbegerichtes keine Anwendung.

Thun m. p.

Ruber m. p.

Kaizt m. p.

Baernreither m. p.

IX. Heranziehung ber Beifitzer und Ersatmänner zu ben Situngen bes Gewerbegerichtes und bes Berufungsgerichtes.

Verordnung der Minister des Innern, der Instiz und des gandels vom 23. April 1898,

über die Heranzichung ber Beifiger und Ersammuner zu den Sigungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitsachen.

Auf Grund der §§ 20, Absat 2, und 31, Absat 3, des Gesets vom 27. November 1896, R-G-Bl. Ar. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

a) Heranziehung ber Beisiter und Ersahmänner zu ben Situngen des Gewerbegerichtes.

§ 1.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sigungen des Gewerbegerichtes theilzunehmen haben, für eine entsprechende Zeit im voraus festzusetzen und zugleich für jede Sigung diejenigen Beisitzer zu benennen, welche für den Fall einer Verhinderung des zunächst berusenen Beisitzers an seinerstatt an der Sigung theilzusehmen hätten (Dienstlisse).

Bei Festsetung der Reihensolge ist auf die Beschaffenheit der Streitssachen und auf die gerechtsertigten Wünsche der Beisiger thunlichst Rücklicht zu nehmen. Die Beisiger können zu diesem Zwecke ausgesordert werden, dem Vorsitzenden diesenigen Tage der nächsten Wochen oder des nächsten Monates zu bezeichnen, an welchen ihnen die Betheiligung an den Sitzungen des Gewerbegerichtes nicht möglich sein oder Schwierigkeiten verursachen würde.

Beisiter, welche außerhalb des Ortes wohnen, in dem das Gewerbegericht seinen Sig hat, sind in der Weise einzureihen, das sie die Fahrt nach dem Orte des Gewerbegerichtes nicht allzuoft während eines Monates wiederholen müssen.

 $\S 2$

Bon der festgesetzten Reihenfolge soll nur dann abgegangen werden, wenn außerordentliche Sitzungen, welche in dem Sitzungsprogramme nicht vorgesehen sind, eingesügt werden müssen, wenn eine Berhandlung vor demselben Senate sortzusühren ist, wenn ein Beisitzer am Erscheinen verhindert ist, abgelehnt wird oder von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist, oder wenn die zur Berhandlung sommende Streitgache ihrer Beschaffenheit nach die Mitwirkung von Beisitzern nothwendig macht, welche demselben oder einem ähnlichen Berusszweige angehören, wie die streitenden Varteien.

Soferne nicht die Fortsührung der Verhandlung das Festhalten an der ursprünglichen Besetzung des Gerichtes fordert oder sosene nicht eine Berhinderung, Ablehnung oder Ausschließung eintritt, für welche schon bei der Festsehung der Reihenfolge durch Bestimmung eines Stellvertreters vorgesorgt wurde (§ 1, Absag 1, dieser Berordnung), sind in den im ersten Absage angegebenen übrigen Fällen die Bestitzer unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Streitsache vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 3.

Bei Gewerbegerichten, die nach Gewerbszweigen oder nach Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingesheilt sind (§§ 20 und 21 des Gewerbegerichtsgesehes), ist bei Bestimmung der Beisiger sür die Sigungen der einzelnen Abtheilungen in erster Linie auf die genaue Kenntnis der besonderen Verhältnisse der straglichen Gewerbszweige zu achten. Wurde schon die Wahl der Beisiger und Ersahmänner gesondert nach solchen Gruppen gewerblicher Betriebe vorgenommen, so sind die Beisiger sür die einzelnen Abtheilungen den in der entsprechenden Gruppe gewählten Personen zu entnehmen und nur, wenn deren Zahl nicht auszeicht, Personen aus der nächstverwandten Gruppe von gewerdslichen Betrieben beizuziehen.

Innerhalb der sachlich befähigten Beisiker ist die Reihenfolge der Theilnehmer an den Situngen nach Vorschrift der §§ 1 und 2 dieser

Verordnung festzusegen.

8 4.

Rommen bei einem Gewerbegerichte, bas in ständige Abtheilungen nicht eingetheilt ist, ersahrungsgemäß Streitigkeiten aus einer bestimmten Gruppe von gewerblichen Betrieben in solcher Zahl vor, dass voransstädtlich bestimmte Sigungstage durch die Verhandlungen in derartigen Angelegenheiten ausgefüllt werden, so ist hierauf bei Festseung der Reihenfolge für die Betheiligung der Beisiger in der Art Kücksicht zu nehmen, dass zu diesen Staungen, soweit als thunlich, nur solche Personen als Beisiger benannt und beigezogen werden, welche diesem oder einem verwandten Erwerbszweige angehören.

§ 5.

Die vom Borsigenden festgesetzte Dienstliste ift allen Beistgern, deren Mitwirkung darin in Aussicht genommen ift, vor Beginn der Dienst-

periode zuzustellen.

Die Zustellung der Dienstliste, gilt für diejenigen Beisiger, die für die einzelnen Sitzungen in erster Linie in Ausslicht genommen sind, zusgleich als Aufforderung, zu den in der Liste bezeichneten Sitzungen zu erscheinen; eine besondere Einsadung dazu sindet nicht statt.

86.

Beister, welche zu einer Sizung bes Gewerbegerichtes beigezogen werden mussen, für welche sie in der Dienstliste nicht in Aussicht genommen erscheinen, sind vom Vorligenden des Gewerbegerichtes mittels besonderen Schreibens zur betreffenden Sizung rechtzeitig einzuladen.

Ebenso sind diejenigen Beisiger, die nach der Dienstliste nur für den Fall einer Berhinderung des zunächst berufenen Beisigers an dessen Stelle an der Sizung theilzunehmen haben, vom Borsigenden des Gewerbegerichtes besonders einzuladen, wenn ihre Mitwirkung an einer Sigung nothwendig wird.

Die Einladung kann nöthigenfalls auf telegraphischem ober telepho-

niichem Wege oder durch die pneumatische Post erfolgen.

8 7.

Wenn ein Beisitzer verhindert ist, zu erscheinen oder an der Bershandlung theitzunehmen (§ 19 des Gewerbegerichtsscheleges), hat er dies unverzüglich dem Vorsigenden des Gewerbegerichtes anzuzeigen. Bei unvorshergeiehener Verhinderung ist diese Benachrichtigung auf telegraphischem Wege, mittels Telephon, durch die pneumatische Post oder in sonst einer Weise so schlennig zu bewirken, dass noch rechtzeitig der bestimmte Stellsvertreter oder ein anderer Beisiger herangezogen werden kann.

§ 8.

Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen dem Borsitzenden anzuzeigen.

§ 9.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die vorstehenden Vorschriften über die Beisiger auch auf die Ersatzmänner zu beziehen.

b) Heranziehung ber Beisiger zu ben Sigungen bes Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsfachen.

\$ 10.

Bon den zwei gewerblichen Beisitzern, welche dem Berufungsgerichte bei Berhandlung einer gewerbegerichtlichen Streitsache beizuziehen sind (§ 31, Absa 3, des Gewerbegerichts-Gesetz), must der eine ein Unternehmer (Stellvertreier, Geschäftsführer, Pächter, Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein.

§ 11.

Wenn sich das Berusungsgericht im Sprengel des Cewerbegerichtes besindet, so sind die gewerblichen Beisiger des Berusungsgerichtes wie die Beisiger und Ersagmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Witte zu wählen.

Als Beisiger des Berusungsgerichtes kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht als Beisiger des Gewerbegerichtes besigt und am Sige des Gerichtshoses erster Justanz seinen Wohnsig oder Ausenthalt hat. Die Wahl kann aus den in § 9, Absay 3, des Gewerbegerichtsschehes angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Absehnung entscheidet der in § 9, setzer Absay, des Gewerbegerichtsschen Geseichnete Gerichtshof.

Die gleichzeitige Bekleidung des Amtes eines Beisigers oder Erjassmannes des Gewerbegerichtes und eines Beisigers des Berusungsgerichtes

ift unzuläffig.

Die für das Berufungsgericht gewählten Beisitzer sind den bei diesem Gerichtshose vorkommenden Berufungsverhandlungen beizuziehen, gleichgiltig, ob in erster Instanz das Gewerbegericht, in dessen Sprengel das Berufungsgericht gelegen ist, oder ein anderes der Zuständigkeit dieses Berufungsgerichtes unterworfenes Gewerbegericht erkannt hat.

§ 12.

Wenn das Berufungsgericht außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes gelegen ist, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht zu entscheiden hat, unter Angabe der Zahl der beim Berufungsgerichte zu bestellenden gewerblichen Beisiger den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zur Erstattung eines Vorschlages aufzufordent.

Der Borstigende des Gewerbegerichtes hat nach Anhörung der Beistiger des Gewerbegerichtes die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen. Die Borgeschlagenen müssen am Sipe des Gerichtshoses erster Instanzihren Wohnstig oder Aufenthalt haben, allen Ansoderungen genügen, durch welche die Wählbarkeit als Beistiger eines Gewerbegerichtes bedingt ist (§ 9 des Gewerbegerichtes-Geseleges), und zur Aebernahme des Amtes bereit sein. Die Hälfte der Vorzeschlagenen müssen Unternehmer, die Hälfte Arbeiter sein (§ 10 dieser Verordnung). Beistiger und Ersahmänner des Gewerbegerichtes dürsen nicht in den Vorschlag aufgenommen werden.

Wenn das Gewerbegericht nur einzelne Kategorien großer oder kleiner Betriebe umfast, so sind nur solche Personen in den Vorschlag aufzunehmen, welche die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe genau

ťennen.

Vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann das Berlangen gestellt werden, dass die vorzuschlagenden Personen in einem bestimmten Verhältnisse den von ihm zu bezeichnenden Kategorien gewerb-

licher Betriebe angehören müssen.

Auf Grund des vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes erstatteten Vorschlages bestimmt der Präsident des Gerichtshoses erster Instanz für jedes Jahr im voraus diesenigen Personen, welche während des nächsten Jahres als Beisitzer des Verusungsgerichtes beranzuziehen sind.

§ 13.

Aus den für das Berufungsgericht gewählten oder ausgelosten oder aus den nach § 12 dieser Verordnung vom Präsidenten des Gerichtshoses erster Justang bestimmten Beisigern hat der Vorsigende des Berufungssienates die Beisiger entweder für jeden einzelnen Fall zu laden oder, soserne berartige Berufungsverhandlungen regelmäßig vorsommen, unter Bezeichnung der Verhandlungstage sür einen längeren Zeitabschilt im voraus zu bestimmen (§ 5 dieser Vervordnung). Siedei sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Thun m. p. Ruber m. p. Baernreither m. p.

X. Errichtung eines Gewerbegerichtes

in Bielit, Brunn, Reichenberg und Wien.

A. Verordnung des Instizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Cesetses vom 27. November 1896, R.-C.-Bl. 218, beiressend die Sinstihrung von Gewerbegerichten und die Gerichtebarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehrund Lohnverhältnisse wird verordnet:

\$ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Bielit ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-E.-Bl. 218, errichtetes Getverbegericht in Thätigsfeit zu treten.

Das Cewerbegericht führt die Bezeichnung: "K. f. Gewerbegericht Bielits". Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen

Adler.

In Angelegenheiten bes Gewerbegerichtes hat das k. k. Kreisgericht Teschen als der im Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Fnstanz und als Berusungsgericht einzusschreiten.

Ş 2,

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Bielig erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bielig, Altbielig, Alexanderseld, Basdorf, Kamis, Lobnig und Heinzendorf.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Bielitz umsasst alle im § 1, Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesehre bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluss der Eisenbahnen.

Der Zeithunkt, in welchem die sachlich: Zuständigkeit des Gewerbes gerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere

Berordnung bestimmt.

8 4

Die Zahl der Beisiger des Gewerbegerichtes wird auf 52 und die Zahl der Ersammuner auf 32 festgesetzt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes sind in dem aus der folgenden Einiheitung sich ergebenden Berhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Erruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial

gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Berfügungen

der k. k. Landesregierung in Troppau überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesammitzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlforber der Unternehmer und Arbeiter je zur Sälfte zu wählenden Beifiger und Ersakmänner des Gewerbegerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Alle Großbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:

20 Beifiger.

12 Eriaumänner.

Grubbe II.

Alle Kleinbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:

20 Beifiker.

12 Erfagmänner.

Gruppe III.

Alle Handelsbetriebe:

12 Beifiger.

8 Eriakmänner

Als Großbetriebe im Sinne dieser Berordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich beren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgeschrieben wurde. Der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen find gu den Großbetrieben zu rechnen.

\$ 6.

Der Ersatz der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichts-Gesetzes) ift ben Beifigern und Ersahmannern bes Gewerbegerichtes und ben Beifigern des Berufungegerichtes unter finngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betressend die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Richtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisigern und Ersatmännern aus dem Arbeiserstande zu gewährende Entschäfigung für den Berdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne

weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemeffung diefer Entschädigung ift die Beit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hiebei auch die Zeit des Hin- und Ruchweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Ruber m. p.

Raizl m. p.

Baernreither m. p.

B. Perordnung des Inftigministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des handels und der Finangen nom 26. April 1899,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brunn. Auf Grund ber §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896. R.-G.-Bl. Dr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus bem gewerblichen Arbeits-, Lehr=

und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

Am 1. Juli 1898 hat in Brunn ein auf Grund bes Gesethes vom 27. November 1896. R.-G.-Bi. Nr. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätiakeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichmung: "K. k. Gewerbegericht Brunn". Das Amtssiegel bes Gewerbegerichtes enthält den faiserlichen

Mbler. In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Landesgericht Brünn als der im Gesetze vom 27. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

Die örtliche Auftandigkeit bes Gewerbegerichtes Brunn erstrecht fich auf das Gemeindegebiet von Brunn, Konigsfeld, Steinmuble, Jundorf, Dber- und Unter-Geripit, Rumrowit, Czernowit, Schimit, Suffowit. Masomierit, Julienfeld, Obran, Priefenit, Bohonit und Gebrowit.

3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Brünn umfast alle im § 1, Absah 2, des Gewerbegerichts-Gesehes bezeichneten, im Sprengel bes Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschlufs der Eisenbahnen.

Der Leitpuunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere

Berordnung bestimmt.

Die Zahl der Beisiger des Gewerbegerichtes Brünn wird auf 172, die Rahl ber Ersagmanner auf 104 und die Bahl der Beifiger für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31, Absah 3, des Gewerberichts-Gefetes) auf 36 festgefett.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersagmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beifiber bes Berufungsgerichtes find in dem aus der folgenden Gintheis lung fich ergebenden Berhaltniffe aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu mahlen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial

gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen

ber f. f. Statthalterei in Brünn überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesammizahl der von jeder Gruppe aus dem Wahl-förper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersagmanner ber Gewerbegerichtes und Beifiger bes Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

Grubbe I.

Großbetriebe ber Metall- und Maschinenindustrie:

20 Beifiger des Gewerbegerichtes,

12 Erjahmänner

4 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe II.

Aleinbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie:

20 Beisitzer des Gewerbegerichtes, 12 Ersagmänner

4 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe III.

Tertilindustrie:

32 Beifiger des Gewerbegerichtes, 20 Erlaumänner

8 Beifiger bes Bernfungsgerichtes.

Gruppe IV.

Baugewerbe:

12 Erjahnanner bes Gewerbegerichtes, 20 Beilitzer

4 Beifiger des Berufungsgerichtes.

Gruppe V.

Leder-, Bekleidungs- und Putwarenindustrie und Tapezierergewerbe:

20 Beifiger des Gewerbegerichtes,

12 Erfakmänner 4 Beifiger des Berufungsgerichtes.

Gruppe VI.

Handel:

20 Beifiter des Gewerbegerichtes, 12 Erfakmänner

4 Befiger des Berufungsgerichtes.

Grubbe VII.

Alle übrigen Gewerbe:

40 Beifiger des Gewerbegerichtes, 24 Ersakmänner

8 Beifitzer bes Berufungsgerichtes.

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diesenigen Unternehmungen anzuschen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgeschrieben wurde. Die der öffentlichen Rechnungssegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

Die einzelnen, zu jeder der vorstehenden Gruppen gehörigen Gemerbszweige find in der beiliegenden "Eruppeneintheilung der Gewerbe

für das Gewerbegericht in Brünn" aufgezählt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines in dieser Gruppeneintheilung nicht namentlich angesührten Gewerbebetriebes ist das alphabetische Register der Unternehmungen und Beschäftigungen zur Michtschurt zu nehmen, das in der Beilage J der Bollzugsvorschrift zum I. Hauptstäde des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-BI. 220, betressend die birecten Personalsteuern Finanzministerialersas vom 28. Jänner 1897, R.-G.-BI. 35) enshalten ist.

§ 6.

Der Ersat ber baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichts-Gesets) ift ben Beisitzern und Ersatmännern des Gewerbegerichtes und den Beissten bes Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Berordung des Justigministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betressend die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisikern und Exsahmännern aus dem Arbeiterstande zu gewährende Entschäftigung für den Berdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne

weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung bieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hiebei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thuu m. p.

Kaizl m. p.

Ruber m. p.

Baernreither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Brünn.

Gruppe I. Großbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie.

Gewinnung von Roheisen und Hochofenguls, sonstiger Hittenbetrieb, Gold- und Silberkrägmühlen und Scheideanstalten, Gewinnung von Guswaren zweiter Schmelzung, Gewinnung und Rassinierung von Schmiedeisen und Stahl, Erzeugung von Wagenachsen, Verfertigung von Zeug- und Messerichmiedwaren, Verkzeugen, Feilen, Erzeugung von Sensen, Sicheln und Strohmessern, Huft und Wagenschmiede, Erzeugung eiserner Geschirre, geschwieder, gepresst, verzinnt oder emailiert, Erzeugung eiserner Möbel, Erzeugung senersesser Cassen, Erzeugung von

Schlosserwaren vericiedener Art, Herstellung eiserner Bauconftructionen, Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Rägeln, Rieten, Schrauben. Drabtfeilen und Retten, Erzeugung von Gifen- und Stahlfurzwaren, Erzeugung bon Nablerwaren, Erzeugung bon Drahtgeweben und -Geflechten, perforierten Blechen und sonstigen Siebmacher, und Gitterfriderarbeiten, Erzeugung von Lampen und Laternen, Erzeugung sonftiger Klempnerwaren, Erzeugung von Rupfer-, Meising-, Tombad- und Badfonablechen, Drahten und Möhren, Erzeugung von Aupferwaren, Glocken- und großer Runfterzgufs, Erzeugung von Bundhutchen und Patronenhülsen, Erzeugung von Gelbgiegerwaren, jowie von Rura-, Galanteries und Luguswaren aus verschiedenen Metallen und Metalls legierungen, Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Zinn, Erzeugung von Zinkwaren, Erzeugung von Bleiwaren, Gold- und Silberarbeiter und Fuweliere, Gold= Silber= und Metallschläger, Erzeugung von Waren aus Chinafilber, Alpacca und anderen Edelmetallimitationen, Erzeugung von Gold-, Silber- und leonischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente), Gisen=, Stahl- und Metallschleifer und -Polierer, Graveure, Cijeleure, Guillocheure und Emailleure, Metall- und Blechwarenmaler und -Laclierer, Blattierer, Galvaniseure, Bergolder, Beriilberer und Bernickler von Metallen, Erzeugung von Dampffeffeln, Moioren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit ober ohne Giegerei, Erzeugung von Gas-, Waffer- und Dampfleitungsrequifiten, Dampffesselarmaturen und Beiganlagen, Waffeninduftrie, Erzeugung bon Locomotiven, Erzeugung von Gijenbahnwagen, Erzeugung von Berjonenund Lastwagen, Erzeugung von Fahrrabenn, Schiffbau, Clettrotechnik, Erzeugung von mathematischen, physitalischen und optischen Instrumenten, Erzeugung von Wagen und Gewichten, Erzeugung von Uhren, Erzeugung bon dirurgifden Inftrumenten, Erzeugung bon Clavieren, Erzeugung von Orgeln, Harmoniten und Drehorgeln, Erzeugung von anderen Musikinstrumenten, Gas- und Bafferleitungsinftallateure, Anstalten für eleffrische Beleuchtung und Kraftubertragung, Dampftraftvermietungsanstalten, jouftige Centralanlagen fur Bebeigung, Beleuchtung, Kraftabgabe 2c.

Gruppe II. Alcinbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie. (Dieselben Gewerbszweige wie in Gruppe I.)

Gruppe III. Tegtilinduftrie.

Conditionieranstalten, Wollbereitung, Flacis und Hansbereitung, Herrichtung von Spinnabsällen und Hadern, Kunstwollerzeugung, Erzeusgung von Seide, Seidens, Seidenshoddy und Seidenabsällspinnerei, Weberei in Seide und Halbseide, Streichgernspinnerei, Kannugernspinnerei, Spinnerei von Shoddy und Mungogarnen, Erzeugung von Fliztuch, Koşen und Decken, Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen, Erzeugung von Schalws und Tückern, geweht und gewirft, Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streichs und Kannuwolle, rein und gemischt, Filzsabrication (mit Ausnahme der Erzeugung von

hutstumpen), Erzeugung von Watta, Baumwolle und Bigognesbinnerei und Rwirnerei, Baumwollabfallipinnerei, Baumwollweberei, Dochtfabrication, Flachsspinnerei und Bwirnerei, Leinenwebecei, Sanfindufirie und Erzeugung von Neben und Seilerwaren aller Art, Juteinduftrie in anderen vegetablilischen Spinnstoffen, haarweberei und Mechterei, Spinnitoffgurichtung, Spinnerei und Weberei, ohne Beschränkung auf bestimmte Maferialien, Erzeugung von elastischen Geweben, Gummiborten und -Schnüren, Erzeugung von Posamenten aus Gold-, Silber und leonischen Gespinsten, Erzeugung von sonftigen Posamenten, Erzeugung von seidenen und halbseidenen Bändern, Erzengung von Bändern aus andern Stoffen, Erzeugung von Birt-, Strick- und Sakelwaren aller Art, Erzeugung von Bobbinet und Spigen, Kunft-, Bunt- und Weißstiderei, Seibenfärberei, Appretur und Absustierung von Seidenwaren, Bleicherei, Färberei, Appretur und Abjustierung von Schaswoll-, Baumwoll- und Leinengarnen und Waren, Erzeugung bedruckter Gespinfte und Gewebe, Reinigung von Baiche und Aleidern.

Gruppe IV. Bangewerbe.

Baumiternehmer, Baumeister, Deichgräber, Brunnenmacher, Pstasterer und Asphaltierer, Maurermeister, Zimmermeister, Dachbecker, Glaser, Anstreicher und Lackierer, Jimmermaler, Stuccateure und Marmorierer, Schornsteinseger, Canals und Senkgrubenräumer, Zimmerpußer und Reinigungsanstalten, Dachpappens und Asphalterzeugung, Marmorbrüche, jonstige Steinbrüche, Kalkbrüche und Brennereien, Grzeugung von sybraulischem Kalk und Cement; Trassgräberei, Erzeugung von Ernents und Besonwaren, Kunststein und Steinmosais, Kießs, Sands und Schottergrüben, Lehms und Thongräberei und Zubereitung, Ziegelbrennerei, Erzeugung von Steinzeug und seuerssessens und Thonwaren.

Gruppe V. Leber-, Befleidungs- und Puswareninduftrie und Tapezierergewerbe.

Lohgerberei, Weiß- und Sämischerei, Leberzurichterei, Erzeugung von gesärbtem und lackiertem Leder, Erzeugung von Waschinentreibriemen, Erzeugung von Lebergalanteriewaren, Erzeugung von Sattler-Niemer- und Taschnerabeiten, Erzeugung von Wachsten Weinigenscheiten, Erzeugung von Wachstend und anderen wasserbichten Stoffen, Erzeugung von Kunstleber, Neinigung und Zurichnung von Rebern, Haaren und Ähnlichen Materialien, Thieraussiopher und Präperatoren, Erzeugung von Bettwaren, Näherei und Wäschernscheiten, Erzeugung von Bettwaren, Näherei und Wäschernschern, Erzeugung von Frauen- und Mädchenkseien, Schuhmacherei, Miebermacher, Erzeugung von Eravatten, Handschnichten, Sandagenmacher, Sonn- und Regenschirmerzeuger, Kürschner und Kappenmacher, Kauhwarensärber, Erzeugung von Hitschien und Flähliten, Erzeugung von veientalischen Kappen (Fez), Erzeugung von Strechnischen, Krzeugung von Damenhüten und Fganben (Hutaufputz-, Modistengeschäft), Kunstblumenmacher, Febernsichmücker, Tapezierer und Decorateure.

Gruppe VI. Sandel.

Der gesammte, der Gewerbeordnung unterliegende Warenshand ba dan del, mit Ausnahme des Wildprets und Geschändels und des Handels mit gedrannten geistigen Getränken, die wegen ihrer Verbindung mit Erzeugungsbefugnissen in Eruppe VII. eingereiht werden, serner die der Gewerbeordrunng unterliegenden Speditions und Commissionsgesichäfte, Warenagenten, Wäges und Wessanstalten, Vants und Excomptesgeschäfte und Wechselsburen, Geldverleiher, Verleihungsgeschäfte, Insormations, Anklindigungs und Adressbureaux, endlich der Tabaks, Briefsmarkens und Stempelverschleiß.

Gruppe VII. Alle übrigen Gewerbe.

Kunste, Zier- und Handelsgärtnerei, gewerdsmäßige Thierzucht, Mastung, Fischerei, Sammeln von Thieren und Producten des Thierreiches, Dichlfteinerzeugung, sonstige Bearbeiter von Steinen, Gewinnung und Bearbeitung von Edel- und Halbedelsteinen, Steinschneiderei, Gipsformer und Tonmodelleure, Kaolingräberei und -Schlämmerei, Massebereitung, Erzeugung von Email, Glajuren und gemahlenen Steinen aller Art, Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Dfenkacheln: Hafnerei, Erzeugung von Fapence, Majolica und Steingut, Erzeugung von Porzellan, Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta Malerei auf Porzellan und Thonwaren, Erzenaung von Hohle, Tafele und Spiegelglas, Hohlglasraffinerie, Spiegelglasraffinerie, Glasquincaillerie, Glasmaler, - Aeper und - Graveure, Lohftampfen, Sagewerke und Solghauerei, Erzeugung von Fournierhölzern, Holzimprägnierungsanstalten, Erzeugung von Holzwolle und Holzdraht, Erzeugung von Korkwaren, Böttcherei, Parkettenfabrication, Erzeugung grober Holzwaren, Kisten-tischerei, Bautischerei, Möbel- und Galanterietischerei, Erzeugung von Leiften, Rahmen und Bergolberwaren, Holzfraiserie, Korbmacherei, sonstige Flechterei und Weberei, sowie Bürstenbinderei in Holz, Stroh, Bast, Binfen und ähnlichen Materialien, Erzeugung von Knöpfen aus Holg, Horn, Bein, Kerlmutter und anderen Materialien, Scheugung von Fächern, Erzeugung von Kämmen und Hornfischein, Erzeugung von Meerichaum- und Bernsteinwaren, Erzeugung von verichiedenen Drechslerwaren aus Holz und anderen Materialien, Holzbildhauerei und "Schnitzerei, Erzeugung von Kautschut- und Guttaperchawaren, Erzeugung von Celluloidwaren, Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Celluloie, Erzeugung von Pappe und Pressspänen, Erzeugung von Papier aller Ari. Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und prapariertem Papier, Erzeugung von Spielkarten, Papierconfection, Buchbinder und Rastrierer, Erzeugung von Cartonage- und Lapiermachewaren, Wüllerei, Wollgerstesabrication, Reis- und Hülsenfrüchteschälereien, Erzeugung von Schwarz-, Beig- und Luxusgebad, Erzeugung von Maccaroni und ähnlichen Teigwaren, Erzeugung von Stärfemehl, Sago, Dertrin, Traubenzucker und Stärfeshrup, Erzengung von rohem raffi ierten Buder, Erzeugung von Cacao, Chocolade und Canditen, Zucker- und Kuchenbäckerei, Erzeugung von Lebkuchen und Math, Erzeugung von Senf und vegetabilischen Con-

serven, Erzeugung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischhauerei, Pferdefleifchhauerei, Flechieber und Gebarmereiniger, Wieischielcher und Erzeugung von Botelwaren und Würften, Erzeugung von Fleisch- und Fischconserven, gewerbsmäßige Wolferei, Malsfabrication, Bierbrauerei, Brantweinbrennerei und Breishefeerzeugung, Spiritusrectification, Erzeugung von Liqueuren auf kaltem Wege, Erzeugung von Gijig und Effigiprit, Beinfellerei, Schaum- und Obstweinerzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwäffern, Erzeugung von Sodamaffer, fünftlichen Mineralwäffern und anderen mouffierenden Getranken, Gewinnung natürlichen und künstlichen Gijes Wafferversorgungsanstalten, Tabakfabrication, Fremdenbeherbergung (Gafthofe, Hotels, Penfionen) Gaftwirischaften und Kosigeber, Wein- und Bierschank, Kaffee-, Milch- und Theeschank, Brantweinschant, Sandel mit gebrannten, geiftigen Getranfen, Frijeure und Perudenmacher, chemische Großinduffrie, sonftige Versertigung chemischer Producte und Droguen, Holzfohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung, Torsverarbeitung, Briquettesfabrication, Berkokungsanstalten, Erzeugung von Leucht- und Heizgasen, Destillation von Kohlentheer, Erdöl und Erdwachs, Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierolen, Erzeugung von Theerfarbitoffen und fonftigen Kohlentheerderivaten, Erzeugung von anderen Farbmaterialien, Erzeugung von Bleiftiften, Baftellftiften und Kreiden Erzeugung von Schuhwichsen, Tinte und Siegellack, Gewinnung und Destillation von harzen, Erzeugung von Firnissen und Lacken, Erzeugung und Berarbeitung von Bache, Margarinsabrication und Fettraffinerie, Erzeugung von Seifen, Stearin- und Unichlittlerzen und Clain, Erzeugung fetter Dele, Erzeugung atherischer Dele und Effenzen, Erzeugung von Barfumeriewaren, Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkstörpern, Erzeugung von Bundholzchen und anderen Zündwaren, Erzeugung von Leim, Erzeugung von Spodium, Knocheniett und fünftlichen Dungestoffen (Abdecterei) Schilder- und Schriftenmaler, Schriftgießerei und Schneiderei, Galvanoplastik, Herstellung von Holzichnitten, Zinkographien und anderen Drudplatten, Buchbrud, Stein-, Stahle und Rupjerdrud, Verfertigung von Photographien, Lichtdruden und Lichtpausen, Zahntechnifer, Industrie- und Decorations-Malerei (mit Ausnahme ber Zimmermalerei), Zeichner, Dessinateure, Kalligraphen, Wildpreis und Geflügelhandel, Bosts und Personenfuhrwerk, Pferdebermietung, Frachienfuhrwerf, Schiffahrt auf Binnengemaffern, Leichenbestattung, Dienstmanner, Lohnbiener, Berrichtung von personlichen Dienftleiftungen anderer Art, Badeanstalten und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Gefundheitspflege, Mufiter und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Bergnügungen.

C. Verordnung des Instizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Reichenberg.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesehes vom 27. November 1896, R. G. BL 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichisdarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitse, Lehre und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Reichenberg ein auf Grund des Geseges vom 27. November 1896, R.G. Bl. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: "K. k. Gewerbegericht Reichenberg". Das Amissiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaijer-

Lichen Adler.

Ju Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Kreisgericht Reichenberg als der im Gesetze vom 27. November 1896, A.G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Bernsungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit bes Gewerbegerichtes Reichenberg erstreckt sich auf den Sprengel bes Bezirksgerichtes Reichenberg.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Reichenberg umfast alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesehres bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluss der Eisenbabnen.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere

Berordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Reichenberg wird auf 164, die Zahl der Ersatzmänner auf 100 und die Zahl der Beisitzer für das Berusungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetz) auf 36 sestgeretzt.

§ 5.

Die Beisiger und Ersagmanner bes Gewerbegerichtes, jowie die Beissiger bes Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Cintheilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Bornahme ber Wahlen in mehreren territorial gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der ersorberlichen Verfügungen

ber k. k. Statthalterei in Prag überlaffen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesammtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je zur hälfte zu wählenden Beisiger und Ersahmänner des Gewerbegerichtes und Beisiger des Bernsungsgerichtes werden wie jolgt bestimmt. Gruppe I.

Großbetriebe der Textilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Befleidungs- und Pugwarenindustrie:

32 Beisiter des Gewerbegerichtes, 20 Erjakmänner 1

8 Beisiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe II.

Reinbetriebe der Tertilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Befleidungs= und Pupwarenindustrie:

20 Beiliger des Gewerbegerichtes. 12 Erjaumänner 1

4 Beifiger bes Bernfungsgerichtes.

Gruppe III.

Großbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Industrie in Holz- und Schniswaren, der Industrie in Leder u. bal. ber Babier- und chemischen Industrie:

20 Beifiker des Gewerbegerichtes, 12 Erjakmänner

4 Beifiger des Berufungsgerichtes.

Gruppe IV.

Rleinbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Inbuftrie in Holz- und Schnitzwaren, der Industrie in Leder u. dgl., der Bapier- und chemischen Sindustrie:

32 Beifiger des Gewerbegerichtes.

20 Erfakmanner 8 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe V.

Industrie in Steinen, Erben, Thon und Glas und Baugewerbe: 20 Beistiger

des Gewerbegerichtes, 12 Erjakmänner

4 Beifiger des Berufungsgerichtes.

Gruppe VI.

Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln, Gast- und Schantgewerbe und Berfehrsgewerbe:

20 Beifiter des Gewerbegerichtes, 12 Ersagmänner

4 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe VII.

Handel:

0 Beifiter des Gewerbegerichtes, 12 Erfahmanner

4 Beifiger des Berufungsgerichtes.

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgeschrieben wurde. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

Unter welche der im Vorstehenden bezeichneten Gruppen die einzelnen Gewerbebetriebe einzureihen sind, wird durch die dieser Verordnung augeichlossen, auf Grund der "Classisication der Unternehmungen und Beschäftigungen" "Beilage I der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptsticke des Geses vom 25. October 1896, R.-G.-VI. 220, kundgemacht mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1897, R.-G.-VI. 35) gebildete Gruppeneintheilung bestimmt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines Gewerbebetriebes ist das dieser "Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen" ange-

schlossene alphabetische Register zur Richtschnur zu nehmen.

8 6.

Der Ersat der baren Aussagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgeseiches) ist den Beisstern und Ersatmännern des Gewerbegerichtes und den Beisstern des Bernsungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 dis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Berordnung des Justizministers vom 17. September 1897. N.-G.-Bl. 221, betressen die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechisstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisibern und Ersahmännern aus dem Arbeiterstande zu gewährende Entschädigung für den Berdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne

weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung bieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher ber Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hiebei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p. Kaişl m. p.

Ruber m. p. Baernreither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Reichenberg.

Die nachfolgenden mit römischen Zissern bezeichneten Classen umfassen dieselben Gewerbszweige, wie die in der Beilage I der Bollzugsvorschrift zum I. Haupistücke des Gesches vom 25. October 1896, R.-G.Bl. 220 (kundgemacht mit Erlass des Finanzministeriums vom 28. Jänner
1897, R.-G.-Bl. 35) unter den gleichen Zissern angeführten Classen von
Unternehmungen. Alle gemäß der in Beilage I ausgestellten Classesionzu einer Classe gehörigen Eruppen und Arten von Betrieben fallen, insoferne sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, oder zu
den im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung

bom 20. December 1859, R:-G.-Bl. 227, bezeichneten Unternehmungen gehören, unter die durch die Anführung der Classennummer bezeichnete Wahlgruppe.

Gruppe I. Großbetriebe ber Tegtilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Bekleidungs- und Bunmareninduftrie.

> IX. Claffe: Textilinduftrie, Χ.

Tapezierergewerbe, Bekleidungs= und Putwarenindustrie. XI.

Gruppe II. Kleinbetriebe ber Tegtilinduftrie, bes Tapezierergewerbes. ber Befleibungs- und Pummareninduftrie.

Dieselben Classen wie in Gruppe I.

Gruppe III. Großbetriebe ber Gifen=, Metall= und Majdineninduftrie. der Anduftrie in Solz- und Schuiswaren, ber Industrie in Leder n. dgl., ber Bapier- und demischen Industrie.

II. Clajje: Suttenbetrieb,

IV.

Metallverarbeitung, Erzeugung von Majchinen, Apparaten, Instrumenten V. und Transportmitteln,

VI. Industrie in Holz- und Schnigwaren,

VII. Erzeugung von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Cellulvid.

VIII. Industrie in Leder, Säuten, Borsten, Haaren, Febern und ähnlichen Materialien,

XII. Bapierindustrie, "

XV. Chemische Industrie, Graphische Gewerbe, XVII.

Centralanlagen für Kraftlieferung, Bebeigung und XVIII. # L'eleuchtung.

Gruppe IV. Kleinbetriebe der Gifen-, Metall- und Maschinenindustrie. der Industrie in Holz- und Schniemaren, der Industrie in Leder u. dgl., ber Bapier= und demifden Induftrie.

Dieselben Classen wie in Gruppe III mit Ausnahme der Eruppe XVIII.

Gruppe V. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas und Baugewerbe.

> III. Classe: Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas, IVI. "Baugewerbe. XVI. .,

Gruppe VI. Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln, Gast- und Serkehrsgewerbe.

I. Classe: Urproduction,

XIII. " Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln,

XIV. " Gaft- und Schantgewerbe,

XXIV. " Verkehrsgewerbe (mit Ausnahme der Eisenbahnen),

XXV. " Sonstige Gewerbe.

Gruppe VII. Handel.

XX. Claffe: Warenhandel mit fester Beiriebsstätte,

XXI. " Warenhandel im Umberziehen, mit Ausnahme bes eigentlichen Hausterhandels,

XXII. " Histogewerbe des Warenhandels.

XXIII. .. Geld- und Credithandel.

D. Verordnung des Instizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Wien ein auf Grund des Gesetzs vom 27. November 1896, N.-G.Bl. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: "A. k. Gewerbegericht Wien". Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaljerlichen Abler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das Landesgericht Wien in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als der im Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Justanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, serner auf das Gemeindegebiet von Floridsdorf und Stadlau.

§ 3.

Die sachliche Zusiändigkeit des Gewerbegerichtes Wien umfast alle im § 1, Absah 2, des Gewerbegerichtsgesetzt genannten, innerhalb des Gewerbegerichtssprengels gesegenen Unternehmungen, jedoch tritt diese Zuständigkeit vom 1. Juli 1898 an vorläufig nur für die im § 5 dieser Berordnung unter Gruppe I bezeichneten, vom 1. September 1898 an für die ebenda unter Gruppe III und V genannten, endsich vom 15. Fe-

bruar 1899 an für die baselbst unter Gruppe II, IV und VI eingereih en

gewerblichen Betriebe in Wirksamkeit.

Der Zeitpunft, in welchem die jachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen, Dampfichiffahrtsunternehmungen und Lagerhäufer in Wirkfamkeit tritt, wird durch besondere Berordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Wien wird auf 380. die Bahl ber Erfagmannier auf 200 und die Sahl der Beifiger für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31. Absat 3, des Ge-

werbegerichtsgesetzes) auf 72 festgesett.

Insolange die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gemäß § 3 biefer Berordnung für einzelne Gruppen von Betrieben noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, beschränkt sich auch die Zahl der Beisiger und Ersagmänner des Gewerbegerichtes und die Zahl der Beisiger des Berufungsgerichtes auf die im § 5 bestimmte Bahl von Beisigern (Beisigern bes Berufungsgerichtes) und Erfahmannern berjenigen Gruppen, auf welche sich die fachliche Auftandigkeit des Gewerbegerichtes jemals schon erîtrectt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisiber bes Berufungsgerichtes find in dem aus der folgenden Gintheilung sich ergebenden Berhältnisse aus ben im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu mahlen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial gefonderten Sectionen bleibt die Erlaffung der erforberlichen Berfügungen

ber f. f. Statthalterei in Wien überlaffen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesammtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlforper der Unternehmer und Arbeiter je jur Salfte gu mahlenden Beifiger und Eriapmanner bes Gewerbegerichtes und Beifiger des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Metall= und Maschinenindustrie:

60 Beifiker des Gewerbegerichtes,

32 Erfahmanner

12 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe II.

Keramische Industrie und Baugewerbe:

60 Beisiker des Gewerbegerichtes.

32 Erfakmänner

12 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe III.

Industrie in Holz- und Schnigwaren, Kautschuf u. dgl.; Papierindustrie; graphische und künftlerische Gewerbe:

60 Beisitzer 32 Erlannanner des Gewerbegerichtes,

12 Beifiger bes Berufungsgerichtes.

Gruppe IV.

Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie:

80 Beifiger } des Gewerbegerichtes.

40 Erjagmanner / Des Gewerbegerichte

12 Beisißer des Berufungsgerichtes.

Gruppe V.

Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Verkehrse gewerbe (letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampsichissahrtsuntere nehmungen und Lagerhäuser):

60 Benjiger 32 Erjahmanner } des Gewerbegerichtes,

12 Beifiger bes Berufungegerichtes.

Gruppe VI.

Sandel:

60 Beifiger 32 Ersapmänner } des Gewerbegerichtes,

12 Beisißer des Berufungsgerichtes.

Die einzelnen, zu jeder der vorstehenden Gruppen gehörigen Erwerbszweige sind in der beiliegenden "Gruppeneintheilung der Gewerbe für das

Gewerbegericht in Wien" aufgezählt.

Bei Zweiseln über die Einreihung eines in dieser Gruppeneintheilung nicht namentlich angeführten Gewerbebetriebes ist das alphabetische Register der Unternehmungen und Beschäftigungen zur Richtschuur zu nehmen, das in der Beilage I der Vollzugsvorschrift zum L. Hauptstücke des Geges vom 25. October 1896, R.-G.-Vl. 220, beiressend die directen Personalsteuern (Finanzminisserialerlass vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Vl. 35), enthalten ist.

§ 6.

Der Erfat der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgesehrs) ist den Beisigern und Ersamännern des Gewerbegerichtes unter sungemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24, der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betressend die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisigern und Erjapmännern aus dem Arbeiterstande gu

gewährende Enischädigung für den Berdienstentgang wird mit drei Gulden für den halben und mit fünf Gulden für den ganzen Tag ohne weitere

Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung bieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Beruse wirklich entzogen wurde; hiebei ist insbesondere auch die Zeit des Hin- und Nückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Kaizl m. p.

Ruber m. p. Baerureither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien.

Gruppe I. Metall- und Dafdineninduftrie.

Gewinnung von Robeisen und Hochofengus, sonstiger Hutten"etrieb, Gold- und Silberfrakmublen und Scheideanstalten, Gewinnung von Gufswaren zweiter Schmelzung, Gewinnung und Raffinierung von Schmiedeeisen und Stahl, Erzeugung von Wagenachsen, Versertigung von Zeug-und Messex hniedwaren, Werkzeugen, Feilen, Erzeugung von Sensen, Sicheln und Strohmeffern, Suf- und Wagenschmiebe, Erzeugung eiferner Geschirre, geschmiedet, gepresst, verzinnt oder emailliert, Erzeugung eiserner Möbel, Erzeugung feuersester Cassen, Erzeugung von Schlosserwaren verichiedener Art, Herstellung eiserner Bauconftructionen, Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Rägeln, Nieten, Schrauben, Drahtseilen und Retten, Erzeugung von Gifen- und Stahlfurzwaren, Erzeugung von Nadlerwaren, Erzeugung von Drahtgeweben und -Geflechten, perforierten Blechen und jonftigen Siebmacher und Gitterstrickerarbeiten, Erzeugung von Lampen und Laternen, Erzeugung jonstiger Klempnerwaren, Erzeugung von Kupfer-, Meffing-, Tombat- und Patfongblechen, -Drahten und Röhren, Erzeugung von Kupferwaren, Gloden- und großer Kunft-erzgufs, Erzeugung von Bunbhütchen und Patronenhüllen, Erzeugung von Gelbgießerwaren, sowie von Kurz-, Galanterie und Luguswaren aus verschiedenen Metallen und Metallegierungen, Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Binn, Erzeugung von Binkwaren, Erzeugung von Bleiwaren, Golds und Silberarbeiter und Juweliere, Golds, Silbers und Metallschläger, Erzeugung von Waren aus Chinasilber, Alpacca und anderen Ebelmetallimitationen, Erzeugung von Gold-, Silber- und lev-nischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente), Eisen=, Stahl= und Metallichleifer und Polierer, Cijeleure, Blattierer, Galvanijeure, Bergolder, Berfilberer und Bernicker von Metallen, Erzeugung von Dampftessein, Motoren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit oder ohne Gießerei), Erzeugung von Gas-, Wasserund Dampfleitungerequisiten, Dampfleffelarmaturen und Beiganlagen, Wassenindustrie, Erzeugung von Locomotiven, Erzeugung von Eisenbahnwagen, Erzeugung von Berfonen- und Laftwagen, Erzeugung von Fahrrabern, Schiffbau, Elektrotechnik, Erzeugung von mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, Erzeugung von Wagen und Gewichten Erzeugung von Uhren, Erzeugung von chirurgischen Instrumenten, Gasund Wasserleitungsinstallateure, Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, Dampskraftvermietungsanstalten, sonstige Centralanlagen für Beheizung, Beleuchtung, Kraftabgabe 2c.

Gruppe II. Keramifche Juduftrie und Baugewerbe.

Steinbrüche, Mühlsteinerzeugung, sonstige Bearbeitung von Steinen, Kalfbrüche und Brennereien, Gipsbrüche und Brennereien, Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement, Trassgräberei, Erzeugung von Cement- und Betomwaren, Runftstein und Steinmojaif, Ries-, Sand- und Schottergruben, Lehm- und Thongräberei und -Aubereitung, Kaolingräberei und =Schlemmerei, Maffebereitung, Erzeugung von Email, Glafuren und gemahlenen Steinen aller Ari, Ziegelbrennerei, Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Djenkacheln, Hafnerei, Erzeugung von Kayence, Majolika und Steingut, Erzeugung von Porzellan, Erz ugung von Steinzeug und feuerfesten Stein- und Thouwaren, Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta, Erzeugung von Sohl-, Tafel- und Spiegelglas, Sohlglasraffinerie. Spiegelalasraffinerie, Glasquincaillerie, Dachpappen- und Usphalterzeugung, Bauunternehmer, Baumeister, Deichgräber, Brunnenmacher, Pflasterer und Usphaltierer, Maurermeister, Zimmermeister, Dachdeder, Glajer, Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler, Stuccateure und Marmorierer, Schornsteinfeger, Canal- und Senkgrubenräumer, Zimmerpuger und Remigungsauftalten.

Gruppe III. Industrie in Holz- und Schnitmaren, Kautschuf u. dgl.; Papierindustrie; graphische und künstlerische Gewerbe.

Lohstampsen, Sägewerke und Holzhauerei, Erzeugung von Fourni 🕬 hölzern, Holzimprägnierungsanstalten, Erzeugung von Holzwolle und Holzdraht, Erzeugung von Korkwaren, Böttcherei, Parkettenfabrication, Erzeugung grober Holzwaren, Kistentischlerei, Bautischlerei, Möbel- und Galanterietischlerei, Erzeugung von Leisten, Rahmen und Bergolderwaren; Holzfraiserie, Bürstenbinderei, Korbmacherei, sonstige Flechterei und Weberei in Holz, Stroh, Bast, Binsen und ähnlichen Materialien, Erzeugung von Knöpfen aus Holz, Horn, Bein, Perlmutter und anderen Materialien, Erzeugung von Fächern, Erzeugung von Kämmen und Hornfischbein, Erzeugung von Meerschaum- und Bernsteinwaren, Erzeugung von verschiedenen Drechslerwaren aus Holz und anderen Materialien, Erzeugung von Clavieren, Erzeugung von Orgeln Harmoniken und Drehorgeln, Erzeugung von anderen Musikinstrumenten, Erzeugung von Kautschuk- und Guttaperchawaren, Erzeugung von Celluloidwaren, Tapezierer und Decorateure, Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Cellulose, Erzeugung von Pappe und Presspänen, Erzeugung von Bapier aller Art, Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und präpariertem Papier, Erzeugung von Spielkarten, Papierconfection, Buchbinder und Kastrierer, Erzeugung von Cartonage= und Bapiermachewaren, Schriftgießerei und -Schneiberei. Galvanoplastik, Herstellung von Holzschnitten, Zinkographien und anderen Druckplatten, Buchdruck, Stein-, Stahl- und Kupferdruck, Verfertigung von Photographien, Lichtdrucken und Lichtpausen, Zeichner, Dessinateure und Kallgraußen, Schilder- und Schriftenmaler, Metall- und Blechwaren- maler und -Lackierer, Industriennaler, Malerei auf Porzellan und anderen Thonwaren, Glasmaler, Aeßer und Graveure, Graveure, Guillocheure, Smailleure, Gelsseinschleifer und Graveure, Steinschneiber, Bildhauer und zwar: Steinschleiber, Bildhauer und Ihonmobelleure, Jahntechniter.

Gruppe IV. Leber, Tegtil-, Befleidungs- und chemische Induftrie.

Lohgerberei, Weiß- und Sämischgerberei, Lederzurichterei, Erzeugung von gefärdtem und lactiertem Leder, Erzeugung von Maschienentreibriemen, Erzeugung von Ledergalanteriewaren, Erzeugung von Sattler-, Riemer-und Taschnerarbeiten, Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und anderen wafferdichten Stoffen, Erzeugung von Kunftleber, Reinigung und Burichtung von Jedern, Haaren und ahnlichen Materialien, Thierausstopier und Braparatoren, Conditionieranstalten, Wollbereitung, Flachs- und Hanfbereitung, Herrichtung von Spinnabfällen und Habern, Kunftwolleerzeugung, Erzeugung von Seide, Seiden-, Seidenfhoddy- und Seidenabfallivinnerei, Weberei in Seide und Salbseide, Streichgarnspinnerei, Kammgarnspinnerei, Spinnerei von Shoddp- und Mungogarnen, Erzeugung von Filztuch, Rogen und Decken, Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen, Erzeugung von Shawls und Tüchern, gewebt und gewirtt, Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streiche und Kammwolle, rein und gemischt, Erzeugung von Watta, Baumwolleund Bigognespinnerei und -Zwirnerei, Baumwollabfallspinnerei, Baum-wollweberei, Dochtsabrication, Flachespinnerei und -Zwirnerei, Leinen-weberei, Hanf-Industrie und Erzeugung von Negen und Seiserwaren aller Art, Juteindustrie, Industrie in anderen begetabilischen Spinnstoffen, Haarweberei und «Flechterei, Spinnstoffzurichtung und Spinnerei ohne Beschränfung auf bestimmte Malerialien, Weberei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Erzeugung von elastischen G:= weben, Gummiborten und Schnuren, Erzeugung von Bosamenten aus Gold-, Silber- und leonischen Gespinnsten, Erzeugung von sonstigen Bosamenten, Erzeugung von seidenen und halbseidenen Bändern, Erzeugung von Banbern aus anderen Stoffen, Erzeugung von Wirts, Strickund Häfelwaren aller Art, Erzeugung von Bobbinets und Spigen, Runft-, Bunt- und Beißstickerei, Seidenfärberei, Appretur und Abjuftierung von Seidenwaren, Bleicherei, Färberei, Appretur und Adjustierung von Schafnolls, Baumwolls und Leinengarn und Baren, Erzeugung bedruckter Gespinnste und Gewebe, Erzeugung von Bettwaren, Räherei und Wäiches confection, Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern, Erzeugung von Frauen- und Madchenkleibern, Schuhmacherei, Miedermacher, Erzeugung pon Cravatten, Handschuhmacher, Bandagenniacher, Sonn- und Regenschirmerzeuger, Kürschner und Kappenmacher, Rauhwarensärber, Filzfabrication, Erzeugung von huistoffen und Filzhüten, Erzeugung von orientalifden Rappen (Feg), Erzeugung von Strobhuten, Erzeugung von

Damenhüten und Sauben (Sutaufput, Modistengeschäft), Kunftblumenmacher, Federnschmücker, Reinigung von Walche und Rleidern, chemische Großinduftrie, sonstige Berfertigung chemischer Producte und Droguen, Holzkohlen=, Holztheer= und Rußgewinnung, Lorfverarbeitung, Briquettes= fabrication, Bertokungsanstalten, Erzeugung von Leucht- und Beiggafen, Destillation von Rohlentheer, Erdöl und Erdwachs, Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierblen, Erzeugung von Theerfarbstoffen und sonstigen Rohlentheerderivaten, Erzeugung von anderen Farbmaterialien, Erzeugung von Bleistiften, Bastellstiften und Kreiden, Erzeugung von Schuhwichse, Tinte und Siegellack, Gewinnung und Destillation von Harzen, Erzeugung von Firnissen und Lacken, Erzeugung und Berarbeitung von Wachs, Margarinsabrication und Fettrassinerie, Erzeugung von Seisen, Stearinund Unichlittfergen und Clain, Erzeugung fetter Dele, Erzeugung atherischer Dele und Effenzen, Erzeugung von Parfümeriewaren, Erzeugung von Stbieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkskördern, Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, Erzeugung von Leim, Erzeugung von Spodium, Knochenfett und fünstlichen Düngestoffen (Abdeckerei).

Gruppe V. Nahrungsgewerbe; Gewerbe für perfönliche Dienstleiftungen Berkehrsgewerbe.

Müllerei, Kollgerstefabrication, Reis- und Hülsenfrüchteschälereien, Erzeugung von Schwarz-, Weiß- und Lugusgebäck, Erzeugung von Maccaroni und ähnlichen Teigwaren, Erzeugung von Störfemehl Sago, Dertrin, Traubenzuder und Stärkeihrub, Erzeugung von rohem und raffiniertem Zucker, Erzeugung von Cacao, Chocolade und Canditen, Zucker- und Kuchenbäckerei, Erzeugung von Lebkuchen und Weth, Erzeugung von Senf und vegetabilischen Conferven, Erzeugung von Kaffeejurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischhauer, Pferbesteischhauer, Flecksieder und Gedärmreiniger, Fleischselcher und Erzeuger von Botelwaren und Bürsten, Erzeugung von Fleisch- und Fischconferven, Wildpret- und Geflügelhandler, Fischerei, Sammeln von Thieren und Broducten des Thierreiches, Gewerbsmäßige Thierzucht, Mastung, Gewerbsmäßige Molkerei, Kunft-, Bier- und handelegartnerei 2c., Malzfabrication, Bierbrauerei, Brantweinbrennerei und Presshefeerzeugung, Spiritusrectification, Erzeugung von Liqueuren auf kaltem Wege, Erzeugung von Eisig und Eisigsprit, Weinkellerei, Schaum- und Obstweinerzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwäffern, Erzeugung von Sodawasser, fünstlichen Mineralwässern und anderen mouffierenden Geträuken, Gewinnung natürlichen und künst= lichen Eises, Wasserversorgungsanstalten, Tabuksabrication, Frembens beherbergung (Gasthöse, Hotels, Bensionen), Gastwirtschaften und Kosts geber, Wein- und Bierichant, Kaffee-, Milch- und Theeschant, Brantweinschant, handel mit gebrannten geinigen Flüssigkeiten, Friseure und Perückenniacher, Bost- und Personensuhrwert, Pserdevermietung, Frachtsuhrwert, nicht mit Damps betriebene Schiffahrt, Leichenbestattung, Dienstmänner und Lohndiener, Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen anderer Art, Badeanstalten und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Gesundheitspflege, Musiker und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Bergnügungen.

Gruppe VI. Sandel.

Der gesammte, der Gewerbeordnung unterliegende Warenhandels mit Ausnahme des Wildpret- und Geslügelhandels und des handels mit gebrannten geistigen Getränken, die wegen ihrer Verhindung mit Erzeugungsbesugnissen im Gruppe V eingereiht werden, serner die der Gewerbeordnung unterliegenden Speditions- und Commissionsgeschäfte, Warensagenten, Wäge- und Weisanstalten, Vank- und Escomptegeschäfte und Wechselftuben, Geldverleiher, Verleihungsgeschäfte, Informations-, Ankündigungs- und Abresbureaur, endlich der Tabak-, Vriesmarken- und Stempelverschleiß.

XI. Auszug aus der Executionsordnung.

(Gefeț vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Ar. 79.)

A. Execution auf körperliche Sachen.

Execution auf forperliche Sachen.

Die Execution auf beweglich e körperliche Sachen erfolgt burch Pfändung und Verkauf derselben.

1. Unpfanbbare Sachen.

§ 251. Der Execution find entzogen:

1. die Kleidungsstüde, die Betten, die Wäsche, das Haus und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochösen, soweit diese Gegenitände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm sebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Berbstichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erkarberlichen Rahrungs und Kenerungsmittel

Tage exforderlichen Rahrungs- und Feuerungsmittel:
3. eine Milchfuh oder nach der Bahl des Verpsichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu dis zur Zeit der "nächsten Ernte exforderlichen Kutter- und Streuborräthen, sosen die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpsichteten und seiner im gemeinsamen Hausbalte mit ihm lebenden Familienglieder und Veinstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Bervflichfeten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Noth-

standes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geiftlichen, Lehrern, Abvocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenichaftlichen Berus ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Beruses ersorderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Aleidung, desgleichen bei Personen der bewassucten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes ersorderlichen Gegenstände;

- 6. bei Handwerkern, Hand und Fabriksarbeitern, sowie bei Hebommen, die zur versönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände:
- 7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Geset oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgesundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Psändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;
- 8. bares Belb, welches offenbar aus einer dem Verpslichteten anslässlich eines Nothstandes (3. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonden gewährten rückzahlbaren Vorsichusse herrührt;
- 9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gesäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;
- 10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Hauschalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;
- 11. der Ehering des Verpstichteten, Briefe und andere Schristen des Verpstichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

Das auf einer Liegenschaft befindliche gubehör berselben darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

Auf das Bergwerkzubehör und das Zubehör von Schiffen und Riößen findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

2. Pfanbung.

§ 253. Die Pfändung der in der Gewahrlame des Berpflichteten befindslichen ibrperlichen Sachen wird daburch bewirft, daß das Bollstreckungsvorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pjänsbungsprotokoll).

§ 254. Das Pfändungsprotokoll ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

§ 256. Durch die Pfändung erwirdt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkauses nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaussderfahren gehörig fortgesetzt wird.

Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Aläubiger, jo stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Nange einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

3. Verfauf.

§ 264. Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes ist unmittelbar bei dem Crecutionsgerichte zu stellen; er kann jedoch mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Auch in letzterem Falle steht die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes dem Executionsgerichte zu.

Der anträgstellende Gläubiger hat die zu verkaufenden Gegenstände durch Bezugnahme auf das bei Gericht erliegende Pjändungsprotokoll zu bezeichnen; der Borlage einer Abschrift dieses Protokolles bedarf es nicht.

Die Bewilligung des Berkaufes der gepfändeten Sachen ist im

Biandungeregister anzumerken.

§ 266. Vor Einreitt der Rechtstraft der Pfändungsbewilligung darf nur dann zum Berkaufe geschitten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschäffenheit nach dei längerer Ansbewahrung dem Verder der ber ben unterliegen, oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschubes Verkaufes beträchtlich an Vert versieren würden, und der bestreibende Gläubiger für alse dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachtheile Sicherheit leistet.

Bor Leistung der vom Executionsgerichte zu bestimmenden Sicher=

heit darf der Verkauf nicht statisinden.

§ 267. Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsversahren im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsversahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufse verfahrens der Verkauf berselben, auch zu ihren Gunsten geptändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufse versahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Versahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Das Executionsgericht hat den Gläubiger, der den Versaufssantrag gestellt hat, zu verständigen, dass und welchem anhängigen Verskaufsversahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht anherdem das zur Vornahme des Versaufes berusene Vollst eckungsorgan, den Verpssichteten, sowie diesenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Verkaufsversahren eingeleitet wurde oder die diesem schon früher beigetreten sind.

§ 270. Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Berkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

Auch Gegen ande, beren Verkauf aus freier Hand angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentslicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb dreier Wochen nach Ertheilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verskauft werden.

§ 271. Wenn sich jemand spätestens drei Tage vor dem Versteigerungsstermine unter ensprechender Sicherheitsseistung bereit erklärt, die gepsändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Kreis zu übernehmen, welcher ihren Schäpungswert um mindestens ein Viertei übersteigt, und nehst den etwaizen Schäpungskosten auch alle disher aufgelaufenen, dem Verpssichten zur Last sallenden Szeutionskosten ohne Anrechnung auf den Uebernahmsdreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Sinvernehmung des Verpssichten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diesenigen Personen zustimmen, die ein Pfandercht an diesem Gegenständen erworden haben, deren Forderungen aber durch den Uebernahmsdreis nicht unzweiselhaft vollständig gedecht werden.

Für das weitere Berfahren, einschließlich der Aufschiebung und Ein-

ftellung der Versteigerung, gelten die Borichriften des § 204.

§ 274. Die Versteigerung ersolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen besinden, wenn sich nicht die Betheiligten über einen anderen Ort einigen oder das Executionsgericht auf Antrog des Perpflichteten ober des betreibenden Gläubigers gestatet, das die Gegenstände behuis Erzielung eines höheren Ersies an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Zetzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjecten, Sammlungen u. d. zulässig.

§ 275. Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Versause bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, salls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, sür die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Vewertung von Golds und Silbervaren ist auch der Metallwert anzugeben.

Kostbarfeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst unthunlich ist, hat das Bollstreckungsorgan ichon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzung nur lassen. In allen anderen Fällen sindet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosien eines Gläubigers statt; den Ersat dieser Kosten sann der Gläubiger nur insoweit beauspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Auspalage Schätzung die Auspalages Schätzung eines Sachverständigen zur nachträglich ersolgenden Versteigerung eineschlich wurde.

Gelangen lediglich Gegenstände zur Berfteigerung, welche bereits im Sinne des vorliehenden Absabes abgeschätzt sind, so ist die Ber-

fteigerung ohne Beiziehung eines Cachverständigen abzuhalten.

Die Person des Sachverständigen wird vom Executionsgerichte bestimmt.

§ 276. Bei der Versteigerung sind die Pfandstüde einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schähungswertes (Ausrufspreis) auszubieten.

Die Buziehung eines Ausrufers tann unterbleiben.

Ein Badium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§ 277. Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, durfen bei der Berfteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger vom Executionsgerichte vor dem Bersteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreifes übersteigender Beirag als geringftes Gebot festgestellt merben.

Gold- und Silberwaren dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zu-

geichlagen werben.

Das Bollstreckungsorgan, das die Berfteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag bes geringsten gulaffigen Gebotes, und bei Gold- und Silberfachen überdies den Metallwert befannt zu geben.

§ 278. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht nuchr abgegeben wird. In übrigen haben die Vorschriften der §§ 179, 180, Absah 1, 3 und 5, und § 181, Absah 1 und 3 auch auf bie Berfteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und muffen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen feinen An-

spruch auf Gewährleistung.

Sat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, jo ist die ihm zugeschlagene Sache im jelben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei diefer neuerlichen Berfteigerung zu einem Anbote nicht zugelaffen; er haftet für einen etwaigen Musfall, ohne ben Mehrerlos beanspruchen zu tonnen. In Bezug auf Die Bereinbringung des Ausfalles am Raufpreife gilt die Bestimmung des § 155, Abjat 2.

§ 279. Die Bersteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlöß zur Biriedigung der vollstreckbaren Forderungen sammtlicher mittels Ber-kaufes Execution suhrender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebüren diejer Forberungen sowie der Koften der Execution hinreicht.

\$ 281. Auf Antrag kann das Executionsgericht gestatten, dass Bfandgegenstände geringeren Wertes, beren Bertauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Bersteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunften eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Bersteigerung versteigert werben.

4. Verwendung bes Verkaufserlöfes.

§ 283. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich ber gemäß § 271 verfallenen Sicherheit und des vom fäumigen Meiftbietenden gemäß § 278 geleisteten Ersates, hat das Vollstreckungsorgan, wenn bie Execution nur zu Gunften bestenigen Gläubigers geführt wird, bem nach Inhalt der Pfändungfacten das alleinige oder das erste Pfandrecht an den berkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Berfteigerungs- und Schätzungstoften erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren erforderlichen Betrag zu übergeben.

Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht versährt find, bis zum Bersteigerungstermine zu berechnen.

Die Aussosgung bieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung des Verpflichteten.

Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachsolgender Psandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat, dem Verpslichteten auszusolgen.

§ 285. Steht dem betreibenden Cläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige oder das erste Pjandrecht zu oder hat die Bersteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgesunden, so ist der Erlös vom Bollstrectungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte zu vertheilen.

Wenn der Erlös dis zur Vertheilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Vertheilungsnasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß § 271 versallene Sicherheit und der vom säumigen Weistbietenden gemäß § 278 geleistete Ersaß in die Vertheilungsmasse einzubeziehen.

Die Vertheilungstagiahung ist vom Crecutionegeriche von amtswegen anzuberaumen. Zur Tagjahung sind der Verpslichtete und alle aus den Psändungsacten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Psandrecht nicht bereits gemäß § 256, Absiav zur laden, deren Psandrecht nicht bereits gemäß § 256, Absiav zur laden, kösten und zugleich aufzusordern, ihre Austrücke an Capital, Zinsen, Kosten und zustein Nedenforderungen vor oder bei der Tagjahung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprücke dienenden Urtunden, salls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagjahung in Urschrift oder beglaubigter Absichrift vorzusegen, widrigens ihre Ansprücke bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu Gunsten berselben die Execution durch Versteigerung bewilligt wurde.

§ 286. Al. 2. Aus ber Vertheilungsmasse sind zunächst bie Kosten ber Schäung und ber Versteigerung und jodann die rechtzeitig angemelbeten Pfandsorberungen ivonie die bollfreckbaren Forderungen, zu beren Herenbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmelbung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Executionsbewilligungen zu berechnen.

Unbeschadet des Borranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und Bermögensstrafen genießen oder ter für einzelne Forderungen durch den Bestand eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurtheilende Rangsordnung entscheidend.

In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenken Zahlungen, Process und Executionskosten sind die in §§ 216, 217, 218, Absatz 1 und 219 aufgestellten Erundsätze anzuwenden.

B. Execution auf Geldforderungen.

1. Unbfandbare Anfprüche.

§ 290. Unbeschabet der in anderen Gesetzen und sonst giltigen Auordenungen in Anschung von Gelbsorderungen sestgestellten Executionse beichränkungen sind der Execution gänzlich entzogen:

1. Gnabengaben und diesenigen Almosen, Pfründengelber und ähnliche Unterfüßungen, welche den der Armenpslege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindecassen oder aus anderen öffentlichen Cassen angewiesen sind, sowie die aus dem Verhältnisse der Theilnahme an Kranken- und Leichenvereinen zustehenden Ansprüche;

2. Bersicherungsjummen, welche dem Berpstichteten aus einem über die Bersicherung eines Gebäudes ober des Zubehörs einer Liegenschaft geschlossenen Bertrage gebüren, wenn diese Summen statutengemäß zum Wiederausban oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder zur Ergänzung des Zubehörs verwendet werden müssen.

3. Borichuffe, welche aus den mit ftaatlicher Genehmigung gur

Approvisionierung bestehenden Caffen zu leiften find.

§ 291. Nur insoweit der Jahresbezug die Summe von fünshundert Gulden übersteigt, sind der Grecution unterworsen:

1. Unterhaltsgelber und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung erstichtet sind, sosene biese Unterhaltsgelber und Pensionen nicht gemäß

§ 290, 3. 1, der Execution ganz entzogen sind; 2. Unterhaltsgelder und Renten, die dem Verpflichteten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, sowie auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen, falls der Verpflichtete erwerdsunfähig und genöthigt ist, von diesen Unterhaltsgeldern und Renten

zu leben; 3. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Gelbrenten.

Bon ben Einlagen in die bei Fabriken, gewerksichen voer sonktigen gewerblichen Unternehmungen bestehenden Sparcassen oder Sparvereine, in welche lediglich gewerbliche Arbeiter dieses Betriebes Einlagen machen können, unterliegt nur der die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Betrag der Execution.

Wenn einer Person mehrere der in Z. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche zusiehen, ist die Szecution auf dieselben mit der Maßgabe zuslässig, dass dem Verpslichteten ein Jahresbezug von fünfhundert Gulden

freibleiben muß. 🐉

§ 293. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 290 dis 292 kann durch ein zwischen dem Berpstichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Berpsändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

2. Pfandung.

§ 294. Die Execution auf Gelbsorderungen des Verpflichteten erfolgt mittelst Pfändung derselben. Sosen nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung sommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Gericht, welches die Execution bewilligt, dem Drittschuldber verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung iowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Sowohl dem Dritischuldner wie dem Berpflichteten ist hiebei mitzutheilen, dass der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung

ein Pfandrecht erworben hat.

Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverwetes an den Drittichuldner als dewirft anzusehen. Sosern die Zustellung des Zahlungsverwetes an den Drittschuldner im Inlande zu geschehen hat, ist sie nicht durch die Post, sondern durch ein anderes Zustellungsorgan zu vollziehen.

Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Re-

curjes anfechten.

§ 301. Das Crecutionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag bes betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen barilber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet

anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ausprüche andere Personen auf die gepfändete

Forberung erheben;

4. ob und wegen welcher Answücke zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Psandrecht bestehe:

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die

gepfändete Forderung eingeflagt fei.

Der Antrag kann mit bem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuscher, gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufszutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Berweigerung der Erflärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erflärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Aus-

trages befannt zu geben.

Die Erklärungen des Drittschuldners können vor dem Executionsgerichte oder vor jenem Gerichte, welches die Zustellung des Zahlungsverbotes vorgenommen hat, zu gerichtlichem Protokolle oder mittelst Schriftsch an das Executionsgericht erfolgen. Der Drittschuldner kann sich gleich dei Zustellung des Zahlungsverbotes dem mit der Bollziehung bieser Zustellung betrauten Organe gegenüber über die zur Beautwortung gestellten Fragen erklären. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist von amtswegen dem Executionsgerichte einzusenden. Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung, behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsges ober

Protofolles zu verftandigen.

Die für den Drittschuldner mit der Abgade der Erklärung vers bundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Cläubiger und beim Borhandensein mehrerer betreibender Cläubiger von allen nach Bershältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

3. Ueberweifung.

§ 303. Die gepfändete Gelbsorberung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur

Eingiehung ober an Bahlungsftatt gu überweifen.

Der Antrag auf Neberweisung kann mit dem Ansuchen um B.:willigung der Pjändung verbunden oder abgesondert beim Executionsgerichte gestellt werden. Ueber den Antrag hat in jedem Falle das Executionsgericht zu entscheiden.

4. Ueberweisung zur Ginziehung.

§ 308. Die Urberweifung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung bes int Ueberweisungsbeichluffe bezeichneten Betrages nach Maggabe bes Rechtsbestandes der gepfandeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Sintritt der Fälligkeit durch Einmahnung ober Rundigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung bes Forberungsrechtes nothwendigen Brajentationen, Protesterhebungen, Notis ficationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Unspruches und in Unrechnung auf benfelben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittichuldner in Vertretung des Berpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Kfandrecht geltend zu machen. Der Ueberweisungsbeschlufs ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Berpflichteten über die gur Einziehung übermiefene Forberung Bergleiche gu fchließen, bem Drittschuldner seine Schuld zu erlaffen ober die Entscheibung über ben Rechtsbestand ber Forderung Schiederichtern zu übertragen.

Ginwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger insolge der Ueberweisung angestrengten Klage

nicht entgegengestellt werden.

Sine vom Verpslichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Ueberweisung begründeten Besugnisse des Eläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Sinfluss.

§ 312. Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers dis zur höhe des ihm nach Maßgabe seines

Bfandrechtes gebürenden Betrages getilgt.

Das Mehrempfangene hat ber betreibende Gläubiger gegen Rud-

ftellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszusolgen oder zu Gericht zu erslegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen theilsweiser Befreiung der Forderung von der Execution ein Theil der Zahlung gebürt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebürenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Ueberweisung vom Executionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgesondert gestellt, so

find vor der Entscheidung alle Betheiligten einzuvernehmen.

§ 318. Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

C. Execution auf andere Vermögensrechte.

1. Der Execution entzogene Rechte.

§ 330. Ausgebinge, beren jährliche Gesamminugung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, sind der Execution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte

mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich find.

Insofern eine Execution auf Ausgedinge mit Rüclicht auf die Höhe ihres Extrages frathaft ift, müssen dem Berpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familiensglieder unentbehrlichen Wohnungsräume und Leistungen dis zum Werte von jährlich dreihundert Gulden belassen werden.

2. Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabritsetablissements u. f. w.

§341. Aufgewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Execution auf Antrag durch Zwangsverwaltung ober durch Verpachtung gesihrt werden. Bei haudwerksmäßigen und bei solchen concessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Besähigung ersorderlich ist, sindet die Execution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Erwerbe vom Gewerbeinhaber allein oder nit höchstens vier Hisarbeitern ausgeübt twird.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Borschriften der Genehmigung der Berwaltungsbehörden und soll insolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Berwalter selbst übergehen, so ist der Beschulß des Executionsgerichtes, durch welchen der Berwalter ernannt wird, vor Zusiellung an die Betheiligten der Juständigen Berwaltungsbehördezur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Berpachtung eines Gewerbes

ergehenden Beschlusses, insoserne für die Berpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.

3. Sidjerung.

Executionshandlungen zur Sicherung von Gelbforderungen (Execution zur Sicherstellung).

§ 370. Zur Sicherung von Gelbsorberungen kann auf Grund der von inländischen Civilgerichten in nicht freitigen Rechtsangelegenheiten erlassene, einstweilen noch nicht vollziehbaren Versügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen inländischer Givilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, dass ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Gelbsorderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder dass zum Zwecke ihrer Einbringung das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

D. Einstweilige Verfügungen.

1. Zuläffigkeit.

§ 378. Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während besselben und während des Executionsversahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.

Die Zulässigkeit einstweiliger Versügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Vartei) ein betagter oder bedingter ist.

a) Bur Sicherung von Geldforderungen.

§ 379. Zur Sicherung von Gelbsorberungen sind einstweilige Berstügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Erecutionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann.

Sonst können zur Sicherung von Gelbforderungen einstweilige Berfügungen getrossen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Belchädigen, Zerstören, Verheim-lichen oder Veräuserungen von Vermögensstücken, durch Veräuserung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getrossene Vereindarungen die Herschung vereiteln oder erseblich erschweren wirde.

Zur Sicherung von Geldsorderungen kann angeordnet werden:

1. die Bermahrung und Berwaltung von beweglichen forperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Bartei, einschließlich der Hinter-

legung von Geld;

 das gerichtliche Berbot ber Beräußerung ober Berpfändung beweglicher förperlicher Sachen mit der Birfung, daß eine verbotswidrige Beräußerung ober Berpfändung ungiltig ist, dafern nicht der Erwerber insolge sinngemäßer Anwendung der §§ 367 und 456 a. b. G. B. ober durch die Vorschristen der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches

geschüpt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldsorderung oder einen Anspruch auf Leistung oder herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei sebe Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Gesien Einziehung untersagt und an den Dritten der Besehl gerichtet wird, die auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Gesichuldete nicht zu zahlen und die diesem gebürenden Sachen weder auszusolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Erccurtionsführung auf die Geldsorderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Ein Berbot der Beräußerung, Belastung ober Berpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsantheilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Berwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

§ 380. Soweit Ansprücke und Rechte gemäß §§ 290 bis 292 und 330 bieses Gesets ober nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Execution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot ober durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Gesbsorberung angeordnete Versügung nicht getroffen werden.

b) Zur Sicherung anderer Ansprüche.

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche fonnen einstweilige Ber-

fügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Berfolgung oder Berwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Bersänderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Artheil im Auslande vollstrecht werden müste;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens

nothig ericheinen.

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann,

find insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei besindlichen Sachen, auf deren Herausgabe voer Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des § 259;

2. die Verwaltung der in Z. I bezeichneten beweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Kartei behauptete

oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame

befindliche Sacien des Gegners, auf welche fich ein von ihr behaupteter ober ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtsfräftigen

Enticheidung über biefen Unspruch gurudbehalten gu durfen;

4. bas an ben Gegner ber gefährbeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung ber in B. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig ericheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachtheiliger Handlungen oder der Bornahme bestimmter oder

aller Beränderungen an den in 3. 1 und 2 bezeichneten Sachen:

6. das gerichtliche Verbot der Beräußerung, Belastung oder Lerpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten

Bartei behauptete ober ihr bereits zuerkannte Unipruch bezieht;

7. bas gerichtliche Drittverbot, wenn ber Gegner ber gefährbeten Bartei an eine britte Berson einen Anspruch auf Leiftung ober Herausgabe von Sachen zu ftellen hat, auf welche fich der von der gefährbeten Kartei behauptete ober ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Berbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Kartei jede Berfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Besehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner ber gefährbeten Bartei geburenben Sachen weder auszufolgen noch sonst in Anschung ihrer etwas zu unternehmen, was die Erecutionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte:

8. die Bestimmung eines einstweisen vom Chemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leiftenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgesonderten Wohnories oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme

in die Sausgemeinschaft.

§ 385. Das im § 382, Z. 7, bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber

der Sachen gegensiber erft mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit.

Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Berbotes entstandenen Schaben, fann fich jedoch von diefer Saftung durch gerichtlichen Erlag der durch das Berbot betroffenen Sachen oder durch beren Uebergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Berwahrer oder Berwalter beireien.

c) Antrag auf Erlassung einstweiliger Berfügungen.

§ 389. Bei Stellung bes Antrages auf Erlasfung einstweiliger Berfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Beit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Thatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Thatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urtheil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Bei Forderungen ist insbeiondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragien einstweiligen Versägung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

d) Anordnung.

§ 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Berssigung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachtheile durch Gelbersat ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstwelligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Be-

scheinigungen in genügender Art beigebracht bat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

e) Unftatthaftigkeit der Bollziehung einer einstweiligen Verfügung.

§ 396. Die Vollziehung einer bewilligten Versügung ist, soserne sie nicht wegen eines angebrachten Recurses aufgeschoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Vartei durch Zustellung des Veschlusses bekannt gegeben wurde, mehr als ein Monat verstrichen ist.

f) Widerfpruch.

§ 397. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Versügung kann der Gegner der gesährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlussfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Biberspruch muss innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag

auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.

Durch die Erhebung des Widerspruckes wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

g) Aufhebung oder Ginichränkung der gefroffenen Verfügung.

§ 399. Außer den in §§ 386 und 391 angesührten Fällen der Aufshehung einer getroffenen Verfügung kann die Aushebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß § 397 erhobenen Widersspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Berfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei nothwendig ist : 2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, dass es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn ber Gegner ber gefährdeten Partei die ihm vorbehaltene ober eine anderweitige, bem Gerichte genügend erscheinende Sicherheit

geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einsteveilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Ueber solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Process in der Hauptlache noch anhängig ist, das Processgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluß zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung vorauszugehen.

II. Geseh vom 29. April 1873, Ur. 68,

betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstwerhältnisse.*)

- § 1. Das Entgelt, welches Perfonen, die ihre Thätigkeit ausschließlich ober vorzugsweise in Arbeits- ober Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.) darf von einem Aritten nur nach Maßgabe der solgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Executionsversügungen getrossen werden.
- § 2. Der Gehalt und die sonnigen Dienstesbezüge ter im Privatbienste dauernd angestellten Personen können durch solche Versügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesammibetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulben nicht übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Geseh, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auslösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution in Anwendung.

 \S 3. Ein außer dem Falle des \S 2 gebürendes Entgelt (\S 1) fann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als

^{*) § 2} mit der durch Art. I S. 26. Mai 1888, Rr. 75 mit Bezug auf den freibleibenden Betrag herbeigeführten Abanderung.

- 1. die Arbeiten oder Dienste geleistet find, und
- 2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Geset, Bertrag oder Gewohnheit auszusolgen war.
- § 4. Für die Anwendung dieses Gesetzst macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermigensvortheite besteht, und ob es nach Zeit oder Stüd berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher einen für Materialien und für den Ersat der Auslagen gebürt, anszuscheiden und abzuschlagen
- § 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 können durch Beitrag weder ausgeschlossen, noch beichränft werden.

Soweit die Sicherstellung und Execution nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 unzulässig oder ansechtbar ist, ist auch jede Berfügung durch Cession, Anweisung, Berpfändung oder durch ein anders Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirsung, wenn die Versügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszusolgen war oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Aussolgung getroffen wurde.

§ 6. Auf den Antheil am Axbeitsverdienste, welcher den Sträslingen zugewiesen wird, können vor dessen Auskolgung Sicherstellungsund Szecutionsmaßregeln den Privargläubigern der Sträslinge nicht bewilligt werden.

Jst der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Abslauf des dreißigsten Tages, seitdem der Sträsling aus der Strashaft entslassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen worden.

- §. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:
- 1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewassneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zusolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder uur theilweise mit Verbot oder Execution getrossen werden können;
 - 2. auf die Sicherstellung und executive Ginbringung:
 - a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zweden der öffentlichen Berwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Bermögens-Uebertragungsgebüren;

b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes:

c) der Forderungen, welche die auf Erund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankencassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

§ 8. Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzs bereits erwirkten Berbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzs nicht vereindar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Crecutionsniaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dringliches Necht bereits eisworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchsührung durch die Bestimmungen dieses Gesehes nicht berührt.

III. Geseth vom 26. Mai 1888, Ur. 75,

betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auch Bensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Bereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden.

Artifel I.*)

Artifel II.

Von Anhegenüssen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§ 2 des Gesehes vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. Ar. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Vittven oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Prosvisionen, Unterhalts und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellsichaften oder Bereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliedenen zum Zwecke haben, an diese versohreicht werden, unterliegt der Execution nur derzenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebürende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Bon einer Absertigung, wesche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Execution gleichsalls nur derjenige Betrag, um welchen die Absertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze ges bürenden Unterhaltes, sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Indegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensäbertragunisgebüren kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden. Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privis

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinansreichende Exe-

cutionsfreiheit gewährt wird, hat es bei berselben zu verbleiben.

Artifel III.

Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Artifel IV.

Die Anwendung der in den Artiseln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Jede diesen Bestimmungen widersprechende Versügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Nochtsgeschäft ist ohne rechtliche Viefung.

Artifel V (Uebergangsbestimmung).

^{*)} Enthält den § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873 R.-G.-B Nr. 68 (II).

XII. Formularien

für die Anbringung und Durchfetung gewerberechtlicher Aufpruche.

I. Für Klagen aus gewerberechtlichen Streitigkeiten.

Rlage des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz wegen vorzeitigen Dienstaustrittes. (§ 85 G.=D.)

An das

f. f. Gewerbegericht

Briinn.

Kläger Hans Kuhl, Schafwollwarenfabrikant in Brünn. Beklagter Karl Weber, Spinnmeister in Brünn.

Wegen Bezahlung eines Schabensbetrages von 100 fl.

Zweifach, I. Rubrif.

*Thatbestand: Karl Weber ist als Spinnmeister mit der ausdrücklich bereinbarten Kündigungsfrist von einem Monate durch zwei Monate in meinen Diensten gestanden. Um 1. Juli 1. J. hat er seine Dienstesstellung, ohne dass eine Kündigung vorausgegangen wäre, verlassen.

Beweis: Einvernahme der Parteien. Die Spinnereiabtheilung meiner Fabrif ist hiedurch, da sie des Leiters entbehrte, in ihrem ordnungsmäßigen Betriebe gestört worden, so dass ich eine zur Ablieserung am 15. Juli bestimmte Partie Garnes an die Firma Karl Lieber in Reichenberg nicht fertigstellen konnte und dadurch zur Zahlung einer vereinbarten Conventionalstrafe per 100 fl. für die verspätete Lieserung genöthigt war.

Beweis: Meine Einvernahme, Borlage der Correspondenz mit der Firma Lieber. Dieser Schaden von 100 fl. ist mir ausschließlich durch den vorzeitigen Austritt des

^{*} Bon hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Herrn Karl Weber aus dem Arbeitsverhältnisse entstanden, weshalb ich auch von ihm den Ersat des Schadens gemäß § 85 der Gewerbeordnung begehrt habe. Herr Karl Weber weigert sich diesen Schaden gut zu machen, weshalb ich mit Vorbehalt weiterer Schadensansprüche aus dem vertragswidrigen Verhalten des Karl Weber zur Klage genöthigt bin.

Antrag: Hern Karl Weber sei schuldig, mir binnen 14 Tagen zur Vergütung des durch seinen vorzeitigen Dienstesaustritt entstandenen Schadens mir einen Betrag von 100 st. sammt $5^0/_0$ Jinsen vom Klagstage zu bezahlen und die Gerichtskosken zu erseigen.

Klage bes Arbeitgebers gegen ben vorzeitig ausgetretenen Arbeiter und dessen neuen Dienstgeber wegen Schabloshaltung. (§ 86 G.-D.)

An das

f. f. Gewerbegericht

Reichenberg.

Kläger: Anton Maurer, Webereibesitzer in Reichenberg. Beklagter: Fosef Zimmer, Waschinist in Grottau und Karl Binder, Waschinenfabrikant in Grottau.

Wegen Bezahlung eines Betrages von 425 fl.

Dreifach, I. Rubrik.

*Thatbestand: Als ich am 5. Mai I. J. in meine Betriebsstätte kam, machte ich die Wahrnehmung, dass der Betrieb nicht im Gange war, weil der Maschinist, der mit der Wartung der Krasimaschine betraut war, nicht zur Arbeit gekommen war. Josef Jimmer hatte mir wohl vor 8 Tagen mittgetheilt, dass er aus meinen Diensten austreten und bei der Firma Karl Binder in Grottau mit einem höheren Lohne eintreten werde, und kündigte mir gleichzeitig das Arbeitsverhältnis auf, welche Kindigung ich jedoch im Hindisch daraus, dass zwischen mir und ihm eine be-

^{*} Bon hier auf der erften Seite nur halbbruchig ichreiben.

sondere Kündigung nicht vereinbart wurde und auch in der Fabrikkordnung eine von der gesetlichen Kündigungsfrift abweichende Kündigungszeit nicht angeordnet ist, nicht annahm. Ich bestand vielmehr auf Sinhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist und feste auch hiebon die Firma Karl Binder in Grottau in Kenntnis.

Beweis: Einvernahme der Parieien. Borlage des Briefes an die Firma Raul Binder in Grottau.

Trok meiner entschiedenen Verwahrung hat Josef Zimmer sein Vorhaben doch ausgeführt und ist bei der Firma Karl Binder in Grottau in Arbeit getreten.

Mir ist dadurch, dass ich an dem sragslichen Arbeitstage mangels eines Ersatzmannes sir den Naschinissen den Betrieb stehen lassen musste, ein shatsächlicher Schaden erwachen, der sich aus folgenden Summen zusammensent: Lohnzahlung laut Liste st. 225 Gewinnstentgang für während des

Arbeitstages fertigzustellende Arbeit fl. 200

Zusammen . . fl. 425

Beweis: Weine Einvernehmung, Vorslage der Lohnlissen, und Befragung von Sachverständigen aus dem Fache der Schafswollwarenindustie.

Bur Bergütung des Schadens sind der Maschinist Josef Zimmer und die Firma Karl Vinder in Grottau solidarisch verpflichtet. Nachdem Bergleichsverhandlungen ergebnissos waren, sehe ich mich zur Klage veransast und stelle den Antrag:

Die Firma Karl Binder in Grottau und der Maschinist Josef Limmer in Grottau seien in solidum schuldig zu erkennen, mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution einen Schadenbetrag per 425 sl. zu bezahlen und die Gerichtskossen zu ersezen. Rlage des Arbeiters, der ohne Kündigung die Arbeit verlassen hat, auf Lohnzahlung. (§ 82 a, Abs. d. S.-D.)

An bas

f. f. Gewerbegericht

Bielit.

Aläger: Julius Lehmann, Fabrikstischler in Bielig. Beklagter: Karl Bürger, Holzwarenfabrikant in Bielitz.

Wegen Zahlung eines Schadenbetrages von 14 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

*Ich bin bei der Firma Karl Bürger in Bielitz als Tischler mit einem Wochenlohne von 7 fl. in Arbeit gestanden. Aus dem Anlasse eines Wortwechsels, den ich mit dem Inhaber der Firma Herrn Karl Bürger hatte, ließ er sich dazu hinreisen, mich mit den Worten "Diebischer Lump" gröblich zu besschintzen. Ich habe infolgedessen sofort ohne weitere Kündigung die Arbeit verlassen.

Beweis: Cinvernehmung ber Parteien.

Nachdem ich derart Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisse gehabt habe, ist Herr Bürger verpflichtet, mir den Lohn für die ganze Kündigungsfrist, die mangels einer besonderen Bereinbarung mit nir in der Arbeitsvohnung mit einer gesehlichen Dauer von 14 Tagen bestimmt ist, somit für 14 Tage im Betrage von 14 fl. zu bezahlen.

Antrag: Ich stelle sohin den Antrag, die Firma Karl Bürger in Bielit sei schuldig, mir einen Betrag von 14 fl. als Lohn für die gesetliche Kündigungsstrist innerhalb 14 Tagen dei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtstosten zu ersehen.

^{*} Bon hier auf ber erften Seite nur halbbrüchig schreiben.

Rlage des Arbeiters, der wegen Vorenthaltung der Bezüge die Arbeit verlassen hat, auf Lohnzahlung. (§ 82 a, Abs. d G.D.)

An das

f. f. Gewerbegericht

Brünn.

Kläger: Martin Breis, Heizer in Brünn. Beklagter: Franz Bauer, Maschinenfabrikant in Brünn.

Wegen Bezahlung bes Betrages von 12 fi.

Zweisach, I. Rubrit.

* Herr Franz Bauer, bei dem ich seit 3 Jahren als Heizer in Arbeit stehe, machte mir, wie den anderen Mitarbeitern Die Mintheilung, dass er in acht Tagen das Geschäft aufgebe, da die schlechte Geschäftslage ihn veranlasse, sich vorläufig vom Beschäfte zurüdzuziehen. Er kündigte mir an, dass ich in 8 Tagen aus der Arbeit treten werde. wogegen ich sofort, auf der 14tägigen Rundigungsfrift bestehend, mich verwahrte. Thatfächlich hat Herr Bauer mir nur für die noch geleistete Arbeitswoche den Lohn bezahlt, jo dais er mir mangels Einhaltung der Künbigungsfrist noch für eine weitere Woche den gebürenden Lohn von 12 fl. zu bezahlen verpflichtet ist.

Beweis: Einvernehmung der Karteien. Antrag: Herr Franz Bauer seischuldig, mir binnen 14 Tagen den Betrag der 12 fl. bei sonstiger Szecution zu bezahlen und die Gerichtskossen zu ersehen.

Mage bes Arbeiters auf Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses und Schadloshaltung. (§ 81, Abs. 3, G.-D.)

An das

f. f. Gewerbegericht

Wien.

Aläger: Ludwig Weiß, Färber in Wien. Beklagter: Ludwig Ritter, Färbereibesitzer in Wien.

Wegen Bezahlung eines Schabensbetrages von 1 fl. 50 fr. per Tag. Zweifach, I. Rubrif. * Am 5. Juli I. J. habe ich die Arbeitsftelle bei Herrn Ludwig Kitter, Järberei-

^{*} Von hier auf ber ersten Seite nur halbbruchig schreiben.

beliter in Wien, nach vorangegangener 14tägiger Kündigung verlassen und um Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer meiner Beschäftigung ersucht, nachdem mir daran lag, bei der Auffuchung eines neuen Postens ein Zeugnis über meine Sjährige Verwendung in dieser Arbeitsstellung vorzulegen. Herr Ritter hat mir wohl am felben Tage ein Beugnis zukommen laffen. hat jedoch darin die Bemerkung aufgenommen. dass ich wegen renitenten Benehmens aus dem Dienste entlassen wurde. Nachdem dies dem thatjächlichen Berhalte vollkommen widerspricht, konnte ich ein derartiges Reugnis umsvweniger annehmen, als die Aufnahme einer derartigen Bemerkung ohne meine Zu= ftimmung überhaupt gesetwidrig ist.

Herr Ritter weigerte sich jedoch, mir ein anderes Zeugnis auszustellen. Wir ist es dadurch unmöglich geworden, mich durch Borweisung des Zeugnisses um eine neue Stellung zu bewerben, so das ich heute noch ohne Arbeit bin.

Beweis: Einvernehmung ber Barteien.

Ich beanspruche eine mir zukommende Schadensleistung in der Höhe des bei Herrn Kitter bezogenen Tageslohnes per 1 st. 50 kr. pro Tag, den ich infolge der gesetzeibrigen Ausstellung des Zeugnisses eines auf Angabe der Urt und Dauer meiner Beschäftigung sich beschränkenden Zeugnisses.

Antrag: Herr Ludwig Ritter sei schuldig, mir erstens ein Zeugnis in gesetmäßiger Weise über die Art und Dauer meiner Beschäftigung auszustellen und zweitens mir zur Bergütung des aus der gesetwidrigen Ausstrellung des Zeugnisses entstandenen Rachstells einen Betrag von 1 st. 50 kr. sür jeden seither entgangenen Arbeitstag binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersehen.

Rlage des Arbeiters wegen Ausfolgung des Arbeitsbuches und Bezahlung einer Ent= schäbigung. (§ 80 G.-D.)

An das

k. k. Gewerbegericht

Wien.

Aläger: Audolf Köstl, Tischlergehilse in Wien. Beklagter: Julius Gruber, Tischlermeister in Wien.

Wegen Aussolgung bes Arbeitsbuches und Bezahlung von 1 fl. 70 fr. per Tag.

Zweifach, I. Rubrik.

* Herr Julius Gruber, bei dem ich als Tichlergehilse in Arbeit stand, hat mir, als ich am 8. Mai I. J. nach vorangegangener ordnungsmäßiger Kündigung die Arbeitsstellung verließ, mein Arbeitsbuch nicht ausgehändigt, indem er sagte, daß er es verlegt habe und juchen misse. Vunnnehr sind 5 Tage vergangen, ohne daß ich das Arbeitsbuch trop wiederholter Forderung erhalten habe.

Beweis: Einvernahme der Parteien. Mir ist dadurch die Möglichkeit der Auf-

fuchung einer Arbeitsstelle entfallen.

Antrag: Herr Julius Gruber seischuldig, mir das Arbeitsbuch auszusolgen und für jeden Tag dis zur Aussolgung des Arbeitsbuches ober dis zur Aussolgung des Arbeitsbuches ober dis zur Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches als Entschädigung einen Betrag von 1 st. 70 kr. in der Höhe meines bisherigen Taglohnes binnen 14 Tagen bei sonstiger Egecution zu bezahlen und die Gerichtssosten zu ersehen.

Rlage des Arbeiters wegen Nichtbarzahlung des Lohnes auf Lohnzahlung.

An das

f. f. Gewerbegericht

Brünn.

Aläger: Josef Miller, Ziegeleiarbeiter in Brünn. Beklagter: Albert Auhn, Ziegeleibesitzer in Brünn.

Wegen Bezahlung des Betrages von 3 fl. 50 fr.

Zweisach, I. Rubrik. * Herr Albert Kuhn, in dessen Ziegelei ich in Arbeit stehe, hat mir bei der letzten

^{*} Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Lohnzahlung am 4. Februar I. F. von dem mir gebürenden Wochensohn von 6 fl. den Betrag von 3 fl. 50 fr. zurückehalten, welchen ich ihm für auf Borg genommene geistige Getränke in diesem Betrage schuldig sei.

Beweis: Einvernehmung der Barteien.

Hierin liegt eine Uebertretung der Bestimmung bes § 78, Absat 5 der Gewerbe-Ordnung.

Antrag: Herr Albert Kuhn sei schuldig, mir den Lohnbetrag von 3 fl. 50 fr. binnen 14 Tagen zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersehen.

II. Für eine Berufungsschrift.

An das

t. t. Landesgericht

Beklagter (als Berufungswerber) Ludwig Schmid, Schafwollwarenfabrikant in Brünn. Brünn, Abtheilung I. Aläger (als Berujungsgegner) Josef Wüller, Webmeisier in Brünn.

Berufungsschrift

gegen das Urtheil des k. k. Gewerbegerichtes in Brünn vom 17. Juli 1898, Z. 1228.

Wegen 120 fl.

Zweifach, I. Kubrik. Beilage A in Orig.

* Ich fechte das angeführte Urtheil, mit welchem ich zur Zahlung eines Betrages von von 120 fl. als Erfag für die nicht eingehaltene sechswöchtliche Kündigungsfrist und zum Ersaß der Gerichtskossen verurtheilt wurde, zur Gänze an.

Das angesochtene Urtheil gründet sich darauf, dass ich nicht berechtigt gewesen sei, den Riäger sosort zu entlassen, und dass dieser daher besugt sei, sür die entgangene Kündigungszeit von sechs Wochen, nachdem er ein

^{*} Von hier auf der ersten Seite nur balbbrüchig schreiben.

Handlungsgehilfe sei, von mir Entschädigung zu begehren. Diese Annahme ist jedoch unbegründet.

- 1. Ist der Kläger als Webmeister gegen Wochenlohn entlohnt, und sind seine Dienstleistungen durchaus nicht höherer Natur, nachdem sie sich nur auf die Beaufsichtigung der ihm untersiellten Abtheilung meiner Schaswollwarensabrik beziehen. Der Kläger ist daher nicht Handlungsgehilse, sondern nur Hissarbeiter. Hür Hissarbeiter ist nach den Bestimmungen der in meinem Etablissement gestenden Fadriksordnung, die ich unter A beilege, eine dreitägige Kündigungsstrist sestgesett.
- 2. Hat ber Mäger sofort nach ber Enilassung bei der Concurrenzsirma Novert Heler in Brünn eine Dienstesstelle erhalten, so dass ihm ein Schade durch die Entlassung überhaupt nicht erwachsen ist.
- 3. Mein Ausspruch auf sofortige Entlassung gründet sich darauf, dass ich in Ersahrung gebracht hatte, dass der Kläger bei seinem früheren Shef Herrn Julius Bartosch in Brünn wegen einer Dieberei entlassen worden sei, weshalb ich das Vertrauen zu dem Kläger verlor und gemäß § 82 Abs. d nich zur fosortigen Entlassung des Klägers berechtigt hielt.

Beweis: Zeugeneinvernahme des Herrn Robert Heller, des Herrn Julius Bartosch und Einvernahme der Parteien.

Berufung santrag: Abänderung des Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes dahin, daß ich von der Verpslichtung, dem Aläger den Betrag von 120 st. zu bezahlen und die Kosten zu ersetzen, losgesprochen, und daß dieser verurtheilt werde, mir die Kosten erster Instanz und der Berusungsinstanz binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

Brünn, den 20. Juli 1898.

Ludwig Schmid.

III. Für Gesuche um Executionen.

Antrag auf Execution mittelft Pfandung und Verwahrung beweglicher Sachen.

An das

f. f. Begirtsgericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger: Jojef Gawenda, Metallwarenfabrifant in Brünn.

Berpflichteter: Rudolf Hanal, Arbeiter in Brünn, Johannesgasse Dr. 18. Wegen 25 fl.

Zweifach, I. Rubrik. Beilage A in Drig.

Grecutionstitel.

*Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles vom 12. Mai 1898, 3. 1824, des f. f. Ge= werbegerichtes in Brunn war herr Rudolf Hanal verpslichtet, mir den Betrag von 25 fl. sammt 5% Binsen vom 4. April 1898 und die auf 4 fl. 05 fr. bestimmten Gerichtstoften binnen 14 Tagen zur ungetheilten Hand zu bezahlen.

Antrag.

٠/.

Da bisher diese meine Forderung noch vollständig unberichtigt aushaftet, stelle ich den Antrag zur Hereinbringung dieser Forberung sammt Nebengeburen nach Bestimmung ber in 1/. verzeichneten Roften über Anmelden die Bfändung und die Berwahrung der in der Wohnung des Herrn Gegners befindlichen beweglichen Sachen einichließlich ber Wertgegenstände, welche ber Verpstichtete bei sich trägt, zu bewilligen. Brünn, den 20. Wai 1898.

Rolef Gawenda.

Antragauf Verkauf von Kahrnissen durch öffentliche Berfteigerung.

An das

3. 3. 189/98.

f. f. Bezirfegericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger: Josef Gawenda, Metallwarenfabrifant in Brünn.

Berpflichteter: Rudolf Sanal, Arbeiter in Brunn, Johannesgaffe Mr. 18. Wegen 25 ft.

Zweifach, I. Rubrik. Beilage A und B in Orig.

Erccutionstitel.

* Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles vom 12. Mai 1898, Z. 1824, des k. k. Ge=

^{*} Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

В

werbegerichtes in Brünn, Geschäftszahl 24.178, wurde mir mit Bescheid B die Pfändung des gegnerischen beweglichen Bermögens bewissigt.
Die Pfändung wurde vollzogen, die

Die Pfändung wurde vollzogen, die Forderung haitet aber noch immer vollständig

unberichtigt aus.

Anträge.

Ich stelle daher durch meinen ausgewiesenen Bertreter den Antrag, nach Bestimmung der in '/. verzeichneten Kosten mir zur Hereinbringung dieser Forderung im Betrage von 25 st. samnt 5% Ainsen von 4. April 1898, den Gerichtskosten per 4 st. 05 fr., den Gerichtskosten per 3 st. 15 fr. und den weiteren Executionskosten den Berkauf der laut des hiergerichts erliegenden Pfandungsprotokolles executiv gepfänderen Mobilien des Verpflichteten mittelst öffentlicher Versteigerung derselben zu bewilligen.

Brünn, den 15, Juli 1898.

Antrag auf Execution zur Sicherstellung. Andas

f. f. Bezirfsgericht

Rläger: Johann Mann, Fabrikant in Brünn. Brünn, Stadt. Beklagter: Rubolf Forst, Arbeiter Brünn, Dornichgasse Rr. 7.

Um Vewilligung der ficherstellungsweisen Execution wegen 150 fl. Zweisach, I. Aubrik. Beilage A in Orig.

Executionstitel.

Antrag.

* Auf Grund des Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes vom 14. Jänner 1898, gegen welches der Bellagte die Berufung eingebracht hat, stelle ich den Antrag, mir zur Sicherftellung meiner Forderung per 150 fl. sammt 5% Jinsen seit 30. December 1897 und den Gerichtskosten per 5 fl. 76 kr. die sicherftellungsweise Execution mittelst Pfändung der in der Gewahriame des Herne Gegners besindlichen Kahrnisse zu bewilligen.

Brünn, den 24. Jänner 1898.

Johann Mann.

^{*} Bon hier auf der erften Seite nur halbbruchig ichreiben.

Antrag auf Pfändung (und Ueberweifung) einer Gelbforderung.

An das

f. f. Bezirfsgericht

Betreibender Gläubiger: Hugo Rainer, Fabrikant in Brünn. Brünu, Siadt. Verpflichteter: Joief Rieber, Webmeister in Brünn, Reugasse Vr. 61. Wegen 50 fl.

Dreifach, I. Rubrik. Beilage A in Orig.

Antrag auf Forderungspfändung (und Ueberweisung.)

A Antrag.

٠/.

AufGrund des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes A do. 19. Auguft 1898, J. 2549, stelle ich den Antrag, mir zur Hereinbringung meiner vollstrecharen Forderung der 50 st. sammt 50%. Ziusen seit 24. Mai 1898 und der Gerichtskoften der 7 st. obr in '/ verzeichneten Kosten und der weiteren Ezecutionskoften die Execution mittelst Pfändung (und Uederweisung zur Einziehung) der dem Verpflickten gegen Robert Hein, Fabrikanten in Brünn zustehenden Forderung der 50 fl. zu bewilligen) und dem Heren Kobert hein aufzutragen, sich dinnen 14 Tagen dem Geseite gemäß über diese Forderung zu erklären. Hugo Kainer.

Antrag auf Pfändung (und Neberweisung) von Sehalten.

An das

f. f. Begirtsgericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger: Jgnaz Schulz, Fabrikant in Brünn. Verpflichteter: Julius Held, Buchhalter in Brünn. Wegen 75 fl.

Zweifach (breisach) I. Rubrik. Beilage A in Orig.

Antrag auf Pfändung (und Ueberweisung) von Gehalten.

Executionstites.

* Auf Grund des rechtsfräftigen Urtheiles bes f. f. Gewerbegerichtes in Brünn vom

* Von hier auf ber ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

*) Das folgende entfällt, wenn zugleich die Ueberweisung der Forsberung beantragt wird.

Antrag.

٠/.

3. Juni 1898, Z 2375, stelle ich den Antrag, mir zur Hereinbringung meiner vollstreckbaren Forderung per 75 st. sammt 5% zinsen Forderung per 75 st. sammt 5% zinsen seit 1. Jänner 1898, den Procelskossen der St. den ir /, verzeichneten und den weiteren Executionskossen die Execution nittelst Pfändung und Ueberweitung (an Zahlungsstatt zur Sinziehung des dem Herrn Julius Held als dauernd angestellten Buchhalters des Herrn Franz Kohn, Kaufmannes in Brünn, zustehenden Gehaltes und der sosinsten, zu bewilligen und dem Herm Franz Kohn aufzutragen, sich hierüber dem Gelepe gemäß zu erklären.

Brünn, ben 24. Juni 1898.

Antrag auf Realexecution.

An das

f. f. Bezirfsgericht

Betreibender Gläubiger: Johann Raimann, Fabrikant in Brünn. Brünn, Unigebung. Verpstichteter: Fosef Beith, Arbeiter in Briesenit bei Brünn. Wccen 72 fl.

Zweisach, I. Rubrik. Beilage A in Orig. und Copia.

Erecutionstitel.

*Auf Grund des Urtheiles des f. k. Gewerbegerichtes vom 12. März 1898, J. 1897, ist der Herr Gegner verpslichtet, mir den Betrag von 72 st. sammt 50/9. Jinsen vom 1. Februar 1898 und die Gerichtskossen per 5 st. 58 kr. binnen 14. Tagen zu bezahlen.

Da bisher diese meine Forderung noch vollständig unberichtigt außhaftet, stelle ich den Antrag, nach Bestimmung der in ½ verzeichneten Kosten, zu Gunsten diese Forderung im Betrage von 72 fl. sammt $5^0/_0$ Jinsen seit dem 1. Februar 1898, den bestimmten Gerichtskoften und den bisher erwachsenen Executionskosten, die Execution mittelst zwangsweiser Psandvechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Psand-

Autrag. /·

^{*} Bon hier auf der ersten Seite nur habbruchig schreiben.

rechtes auf das dem Herrn Gegner gehörige Haus Nr. 72, G.-E. 72, der Catastralgemeinde zu bewilligen.

Brünn, ben 28. März 1898.

Johann Raiman.

IV. Für Klagen ans Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Handlungsgehilfen.

Rlage bes Handlungsgehilfen auf Zahlung bes Gehaltes, Neujahrgelbes und Raturalverpflegung wegen vorzeitiger Entlassung.

An das

t. f. Landes- (Kreis-) Gericht (Handelsgericht) Brünn.

Kläger: Josef Bermann, Buchhalter in Brünn. Beklagter: Firma Heinrich Otto & Cie. in Brünn.

Wegen Zahlung des Gehaltes, des Neujahrsgeldes und Naturalverpsiegung per zusammen 257 st. Zweisach, I. Rubrif.

*Thatbestand: Ich wurde von der geflagten Firma im vorigen Jahre als Buchhalter gegen ein beiderseits vereinbartes Wonatsgehalt von 60 st., freie Wohnung und Verpslegung, sowie ein Neujahrsgehalt von 60 st. angestellt.

Beweis: Die Einvernahme der Parteien Um 2. Februar d. J. wurde ich von der geklagten Firma ohne Kündigung ungerechtfertigterweise vorzeitig entlassen.

Beweis: Die Zengenaussage des Robert Bega, Angestellter der geklagten Firma und die Einvernahme der Barteien.

Da bezüglich der Kündigungsfrift eine Bereinbarung nicht getroffen wurde, so sieht mir das Recht zu, eine sechswöchentliche, mit Ablauf des Kalenderviertelsahres endigende Kündigungsfrist im Sinne des Artikels 61 H.-G.-B., zu fordern.

Ich habe daher zu beanspruchen meinen Gehalt vom 1. Februar bis 30. April 1898, für zwei Wonate à 60 fl., sohin 120 fl. Für die Naturalverpflegung rechne ich den für Brünn gewis sehr gering angenommenen

^{*} Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Betrag von 2 st., so das mir für zwei Monate der Betrag von 122 fl. zukommt. Außerdem gebürt mir der vierte Theil des Neujahrsgeides per 60 fl., sohin 15 fl. Mein Gesammtguthaben an die geklagte Firma keträgt daher 257 fl.

Beweis, dajs der Betrag von 2 fl. täglich für meinen Unterhalt in Brünn nicht zu hoch bemeisen ist, ist durch Sachverständige

jichergestellt.

Ich stelle sohin den Antrag: Das hochstöbliche f. k. Landess (Kreiss) Gericht geruhe über diese Klage das gesehliche Versahren einzuleiten und mit Urtheil die geklagte Virna schuldig zu erkennen, mir den Betrag von 257 st. sammt den 5% kinsen seit den Klagstage und die Verichtskossen, deren Liquisdierung ich mir vorbehalte, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Brünn, den 5. Februar 1898.

Josef Bermann.

Rlage des Arbeitgebers gegen einen Handlungsgehilfen auf Schadenersatz wegen vorzeitigen Austrittes aus dem Dienste.

An das

f. f. Landes- (Areis-) Gericht (Handelsgericht)

Kläger: Raimund Lang, Kaufmann in Brünn. Beflagter: Georg Huller, Comptoirist in Brünn. Wegen 52 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

* Hh habe den Herrn Gegner für mein Geschäft als Comptoiristen gegen einen Monatsgehalt von 50 fl. und gegen sechswöchentliche mit dem Kalenderjahre endigende Kündigung engagiert.

Beweis: Die Einvernahme der Parteien. Am 2. December verließ Herr Huller ohne jede Grund seinen Dienst, ohne die vereinbarte Kündigung mir erklärt und die Kündigungsfrist eingehalten zu haben.

Beweis: Die Zeugenausjage meines Buchhalters Josef Klein und die Einvernahme

der Parteien.

^{*} Bon hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Ich muste mir nun einen Ersat für den herrn Beklagten verschaffen, was mir aber in Hindlicke auf das nahe neue Jahr nur dadurch gelang, dass ich dem Neusengagierten ein monatliches Gehalt von 70 fl. dewilligen muste. Außerdem verursachte mir angesuchte Setlenvermittlung Kosten im Betrage von 12 st.

Ich beauspruche baher von dem Serrn Beklagten die mehrbezahlte Gage von 20 fl. monatlich für die Monate December und Jänner per zusammen 40 fl. und die erwachsenn Kosten der Stellenvermittlung per

12 fl., zusammen 52 fl.

Be wei se: Die Zeugenaussage des Herrn Josef Klein, meines neuen Comptoirsten Martin Voith, des Stellenvermittlungsinhabers Josef Freund und die Einvernahme

der Parteien.

Ich stelle sohin den Antrag: Das hochlöbliche k.k. Landes-(Areis-) Gericht (Handelsgericht) geruhe über diese Klage das gesetzliche Versahren einzuleiten und den Beklagten schuldig zu erkennen, mir den Betrag von 52 st. sammt 5% Zinsen seit dem Klagstag und die Gerichtstossen, deren Liquidierung ich mir vordehalte, binnen 14 Tagen dei sonstiger Execution zu bezahlen.

Brünn, den 24. Mai 1898.

V. Für Gesuche im Verfahren in Bestandsachen.

An das

t. f. Bezirtsgericht

Brünn.

Franz Friedrich, Hausbesitzer in Brünn. Antragsteller: Rudolf Hallar, Buchhalter in Brünn. Verpflichteter:

In Ausziehlachen um Wohnungsauffündigung.

Zweifach, I. Rubrit.

* Herr Rubolf Hallar hat in meinem Hause Ar. 5 der Rennergasse im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Kilche, Boden, Keller um den monatlich vorhinein zahlbaren Wietzins per 21 fl. und gegen beiderseits vereinbatte 14tägige Aufstündigung mietweise inne.

^{*} Bon hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Nachbem ich mit dieser Wohnung eine anderweitige Verstügung iressen will, kündige ich demselben diese Wohnung 14 tägig mit dem Ausziehtermine am 15. August 1898 gerichtlich auf und bitte, das löbliche Gericht gernhe diese Wohnungsauffündigung zur Kenntnis zu nehmen und die Gegenseite behufs deren Darnachachtung hieden zu verständigen.

Brünn, den 28. Juli 1898.

Franz Friedrich.

In Bestandsachen.

An das

löbl. f. f. Bezirksgericht

Brünn.

Abtheilung IV.

Franz Friedrich, Hausbesitzer in Brünn.

Rudolf Hallar, Buchhalter in Brünn.

Beilage A in Orig. Zweifach, I. Rubrif.

⑤.∍3. 1785.

Wegen Wohnungsräumung.

* Auf Grund der gerichtlichen Kündigung A vom 29. Juli 1898, gegen welche Sinwendungen nicht erhoben wurden, beaufpruche ich die Kännung der von der Gegenseite in meinem Haufe Kr. 5 der Kennergasse gemieteten Wohnung zu bewilligen und durch das Vollzugsorgan vornehmen zu lassen. Vrihnn, den 15. August 1898.

Franz Friedrich.

In Bestandsachen.

An das

t. f. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Kläger: Julius Haber, Hausbesițer in Brünn. Beklagter: Franz Kraus, Reisender in Brünn.

Wegen rückjändigen Mietzinses per 42 fl. Aweisach, I. Rubrik.

> *Thatbestand: Herr Franz Kraus schuldet mir an rückftändigem Wietzinse

^{*} Von hier auf der erften Seite nur halbbrüchig schreiben.

für die Monate Juni und Juli I. J. den

Betrag von 42 fl.

Beweise: Den Beweis für diese Umftände werde ich erbringen durch die Gin-

bernahme ber Barteien.

Da die Bezahlung dieses Betrages in Güte nicht zu erlangen ist, stelle ich das Begehren, den Herrn Gegner zu veruntsteilen, mir binnen 14 Tagen den Betrag von 42 st. sammt 5%0 Zinsen vom Betrage per 21 st. seit 1. Juni und vom Betrage per 21 st. seit 1. Juli 1898 dis zum Zahlungstage zu bezahlen und die Gerichtskossen zu ersehen.

Brünn, den 15. Juli 1898.

Julius Haber.

In Bestandsachen.

An das

f. f. Begirfsgericht

Brünn, Stadt.

Julius Haber, Hausbesitzer in Brünn. Franz Kraus, Reisender in Brünn.

Wegen Mietzins per 42 fl.

Um pfandweise Beschreibung der gegnerischen Mobilien.

Zweifach, I. Rubrif.

*Auf Grund der gleichzeitig überreichten Klage wegen rücktändigen Mietzinses per 42 fl. stelle ich den Antrag, mir zur Sicherfiesung meiner Mietzinsforderung per 42 fl. die sicherstellungsweise Kfändung der in Gewahrsam des Herrn Gegners befindlichen Essen zu bewilligen.

Brünn, den 15. Juli 1898.

Julius Haber.

VI. Für eine Vertretungs - Vollmacht.

50. fr. Stennpel.

Vollmacht.

Ich extheile dem Herrn Franz Kriz, Metallarbeiter in Brünn, in meiner vor dem löblichen k. k. Gewerbegerichte in Brünn, anhängigen Rechtssache gegen Herrn Friedrich Müller wegen 20 fl. Vollnacht und ermächtige ihn auch, Geld und Geldeswert für nich in Empfang zu nehmen, sowie einen Vergleich rechtskräftig für mich zu schließen.

Brünn, am 22. Mai 1898.

^{*} Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Ocherreichische Elementarversicherungs-Actien-Gesellschaft gegrundet von Induftriellen Defterreich-Ungarns.

Bolleingezahltes Action-Capital 4 Millionen Aronen.

Edwin Brausewetter, f. t. Commercialrath, Procurift ber Firma Franz Leitenberger in Wien-Cosmanos.

Hermann Bujatti, in Firma Franz Bujatti in Wien. Theod. Bujarti, Bicepräf. des 11.-5. Gewerbevereines, in Firma Franz Bujatti in Wien.

Woriz Eißler, in Kuma I. Eißler & Brider in Wien. Franz Heintschel Edler v. Heinegg, in Firma E. Heinrichel & Comp. in Heinersbori. Eduard Holfrein, in Firm. E. Holfrein & Comp. in Wien.

Emanuel Rarid, in Firma Frang Breidl in Bonm.-Ramnit.

amanier Karjah, in zirma yrang Pretol in Sohm.-Kaminth. Bink Klinger, Procurif der Firma J. Elighef in Viene Wein. Tscar Maver Edler von Gunipoj. in Firma V. Maper & Sohne in Vien. Verihard Pollad, faijerl. Kath, in Firma Hem. Pollad's Söhne in Wien. Ramman Scheffiel, faijerl. Nath, Kammerrath, Wifglied des Staatseijenbahn-rathes, in Firma R. Scheffiel in Vien.

Infins Stern, in Hirma A. Stern & Sohn in Wien. Victor Tauffig, in Hirma S. Taufig in Wien. Jacob Thonect, f. Commercialrach, in Firma Gebrü er Thonet in Wien. Ignaz Winter, Bicepräf. d. f. f. pr. Neunfirchner Drudfabr.-Actien-Gefellich, in Wien.

Divertion: "ultao Illmann.

Die Gesellschaft übernimmt zu den billigsten Prümien und vortheilhaftesten Bobingungen die Berficherung gegen Fenerichaben aller Art. - Berficherungeautrage werden entgegengenommen und Austünfte bereitwilligst ertheilt in den Bureaux der Gesellsmaft: Wien, IX., Persaringasse Nr. 4 — Prag, N., Graben Ar. 14 — Brünn, Adlergasse Nr. 8 sowie bei olen General-, Saupt- und Begirtbagenturen.

Die Industrie.

Organ für die Interessen der österreichischen Industrie. Mudidlieblides Drian bod Centralverbanbed ber Anduftriellen Offerreiche. herausgeber : Dr. Jofef Grungel.

Ericheint jeben Mittwoch und Samstag und foftet mit Poftverfenbung fur Defterreich-Ungarn ganzjāhrig fl. 12'--, halbjāhrig fl. 6'--, vierteljāhrig fl. 8'-- -Dentichland ganzjāhrig M. 22'--, halbjāhrig M. 11'--, vierteljāhrig M. 6'-Gingelnummer 15 fr.

Nedaction: Wien, I. Geichstathsftraße 5. Administration: VIII. Schlösfelgasse 11.

Blätter für Helbsturrwaltung.

Desterreichische Beitschrift.

Herausgeber: Dr. Stefan Licht, Anwalt in Brann. Die "Biatter für Selbstverwaltung" sind Berbandsorgan der Gemeindebeamten-Bereine in: Böhmen, Butowina, Mähren, Nieder-Desterreig, sowie des oberöfterreichischen und ichlesischen Gemeindebeamten-Vereines.

Bezugspreis einschl. Postzusendung ganzj. fl. 4.—, halbj. fl. 2.— Orobenummern auf Berlangen gratis.